Die Entwicklung des Koalitionsrechts in England

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER KGL. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VORGELEGT VON

GUSTAV KROJANKER

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1914

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

Referent: Geheimer Hofrat Prof. Dr. L. BRENTANO

Diese Dissertation erscheint gleichzeitig als 130. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz" im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin.

Vorwort

Die Frage nach der Koalitionsfreiheit der Arbeiter, d. h. nach der Handhabung ebenso wie nach der Gestaltung des Koalitionsrechts, steht heute umwogt von der Parteien Haß und Gunst. Parteien erörtern Tagesfragen und vertreten Sonderinteressen. Wahrhaft dagegen einen Einblick in die Frage zu gewinnen, wird man sie in ihrer historischen Entwicklung betrachten und vom Standpunkt des Ganzen aus beurteilen müssen.

Von solchen Gesichtspunkten geleitet, wird im folgenden der Versuch unternommen, das Thema für England zu behandeln. Und nicht zufällig für England. Denn wie dies Land uns in der Gewerbefreiheit, im Freihandel und in der volkswirtschaftlichen Neuorganisation auf genossenschaftlicher Grundlage voranging und vorangeht, so auch in der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisierung. Man schöpft aus der Quelle, wenn man sich mit der Gestaltung dieser Dinge in England befaßt. Von hier aus wird das Verständnis für das Wesen dieser Frage gewonnen, das für alle Kulturländer trotz mannigfacher Abweichungen in politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Einzelheiten dasselbe bleibt.

Die Dinge in ihrer Entstehung zu erfassen und sie unbeeinflußt nur vom Standpunkt des nationalen Wohls zu beurteilen, hat mich Herr Geheimrat Brentano gelehrt. Hierfür vor allem wie für seine überaus liebenswürdige Unterstützung im einzelnen gebührt ihm mein aufrichtiger Dank, den ich auch an dieser Stelle zum Ausdruck bringen möchte.

Dr. Gustav Krojanker

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552317_0010

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel. Von der Zeit der behördlichen Normierung der Arbeitsbedingungen bis zur Abschaffung derselben und dem Koalitionsverbot von 1800 1

Die Zeit der behördlichen Normierung. — Der allmähliche Übergang zur Zeit völliger Vertragsfreiheit. — Abschluß derselben durch die klassische Nationalökonomie und die Rückwirkung der französischen Revolution. — Als Folge davon die Beseitigung des alten Schutzes und Versagen eines neuen durch das Koalitionsverbot von 1800. — Weitere rechtliche Handhaben gegen die Arbeiterverbindungen durch „common law" und „conspiracy". — Das „Master and Servant Law". — Rückwirkung auf die Psychologie der Arbeiterschaft.

Zweites Kapitel. Die prinzipielle Anerkennung der Koalitionsfreiheit durch die Gesetze von 1824 und 1825 24

Francis Place, sein Leben. — Seine theoretischen Anschauungen. — Seine Vorarbeiten zur Aufhebung des Koalitionsverbots. — Das Resultat der Kgl. Kommission. — Die Gesetzgebung von 1824. — Die Reaktion darauf und die Gesetzgebung von 1825.

Drittes Kapitel. Die weitere Entwicklung des Gewerkvereinswesens sowie des Gewerkvereinsrechtes bis zur Einsetzung der Kgl. Kommission von 1867 bis 1869 . . 42

Verfehlte Koalitionsbildungen bei mangelhafter Organisation. — Verfolgungen der Organisationen durch die Gerichte. — Revolutionäre Strömungen. — Entstehen des „neuen Musters" und seine Methoden. — Erste Abänderung des „Master and Servant Law". — Die Ereignisse von Sheffield. — Provisorischer Fondsschutz.

Viertes Kapitel. Die Kgl. Kommission von 1867 bis 1869 und die Gesetzgebung der Jahre 1871 (1876) und 1875 58

Die Zusammensetzung der Kgl. Kommission. — Der Majoritätsbericht, Erles Memorandum und der Minderheitsbericht von Harrison und Hughes. — Einschränkung des Konspirationsbegriffs. — Der Fondsschutz. — Innergewerkvereinliche Vereinbarungen. — Die „Criminal Law Amendment Act". — Die Agitation gegen letztere. — Die „Conspiracy and Protection of Property Act". — Rückblick.

Fünftes Kapitel. Das Entstehen neuer Rechtsprobleme durch richterliche Gesetzesauslegung und die Lösung dieser Probleme durch die Gesetzgebung von 1906 97

Wandlungen im Gewerkvereinswesen. — Das Entstehen neuer Fragen im Fondsrecht durch das Taff-Vale-Urteil. — Das Fondsschutzgesetz von 1906. — Das Streikpostenstehen und seine Erlaubnis. — Die durch das Verhalten zu Nichtorganisierten herbeigeführten Probleme: Streikandrohung; Verleitung zum Kontraktbruch; Beschränkung der Gewerbefreiheit; schädigende Handlungen; die schadenersatzpflichtige Konspiration. — Beantwortung all dieser Fragen durch das Gesetz von 1906.

Sechstes Kapitel. Erlaubnis der Geldverwendung zu politischen Zwecken durch die Trade Union Act 1913 126

Das Osborne-Urteil und seine Folgen. — Protestbewegung dagegen. — Das Gesetz von 1913.

Schlußwort. Rückblick und Ausblick 133

Anhang. Die Trade Union Act 1913 138

Literatur

Allgemeines

Baernreither, J. M., Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. Tübingen 1886.

Beer, M., Geschichte des Sozialismus in England. Stuttgart 1913.

Brentano, Lujo, Die Arbeitergilden der Gegenwart, 2 Bde. Leipzig 1871/72.

Derselbe, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht. Leipzig 1877.

Derselbe, Einleitung zum 45. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

Derselbe, Entwicklung und Geist der englischen Arbeiterorganisationen. (Brauns Archiv, VIII.)

Fischel, E., Die Verfassung Englands. Berlin 1862.

v. Schulze-Gävernitz, G., Zum sozialen Frieden, 2 Bde. Leipzig 1890.

Howell, George, The conflicts of capital and labour. London 1878.

Macdonald, Alexander, Handybook of the law relative to masters, workmen, servants and apprentices in all trades and occupations, 1868.

Watney, Ch., and James A. Little, Industrial warfare (the aims and claims of capital and labour). London 1912.

Webb, B. u. S., Die Geschichte des britischen Trade Unionismus. Stuttgart 1895.

Dieselben, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine. Stuttgart 1898.

Zu Einzelfragen

Bell, Richard, Trade Unionism. London 1907.

v. Bojanowski, Viktor, Unternehmer und Arbeiter nach englischem Recht. Stuttgart 1877.

Brentano, Lujo, Die Lehre von den Lohnsteigerungen, mit besonderer Rücksicht auf die englischen Wirtschaftslehrer. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1871.

Haneld, Fritz, Das englische Gewerkvereinsrecht nach 1870. Leipzig 1909.

Harrison, Frederic, Autobiographic Memoirs, Vol. I (1831—1870). London 1911.

Jäger, Georg, Das englische Recht zur Zeit der klassischen Nationalökonomie und seine Umbildung im 19. Jahrhundert. Leipzig 1909.

Litmann, S., Die Möglichkeit der Lohnsteigerungen und die Lohnfondstheorien. Diss. Zürich 1912.

Longe, F. D., Sketch of the history of legislation in England, relating to combinations of workmen. In: „Report of the Committee on Trades Societies appointed by the National Association for promotion of social science". London 1860.

Macrosty, Henry W., Der Rechtszustand der Gewerkvereine in Großbritannien. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Berlin 1903.

Pumpiansky, L., Zur Geschichte der Anfänge des englischen Trade Unionismus. Stuttgart 1912.

Schlösser, Henry H., and W. Smith Clark, The legal position of Trade Unions. Second edition. London 1913.

Stephen, Leslie, The English Utilitarians, 3 Bde. London 1910.

Toynbee, Arnold, Lectures on the industrial revolution of the eighteenth century in England. London 1908.

Wallas, Graham, Life of Francis Place. London 1900.

Wright, R. S., The Law of Criminal Conspiracies and Agreements. London 1873.

Report presented to the Trades Unions Commissioners by the examiners appointed to inquire into acts of intimidation, outrage or wrong alleged to have been promoted, encouraged, or connived at by Trades Unions in the town of Sheffield. Vol. I: Report. Vol. II: Minutes of Evidence. London 1867. — Dasselbe für „Manchester and its neighbourhood". London 1868.

Eleventh and final report of the royal commissioners appointed to inquire into the organisation and rules of Trades Unions and other associations. London 1869.

Second and final report of the commissioners appointed to inquire into the working of the Master and Servant Act, 1867, the Criminal Law Amendment Act, 34 and 35 Vict. c 32, and for other purposes. London 1875.

Plymouth Intimidation Case: Judgment delivered in the High Court of Justice, by the Lord Chief Justice of England, in the cases of Connor v. Kent, Gibson v. Lawson, Curran v. Treleaven. Whit preface by George Shipton. London 1891.

Report of the royal commission on trade disputes and trade combinations. London 1906.

Aus Zeitschriften

Ashley, W. J., Trade Unions and the Law. (The National Review, March 1906.)

Frhr. v. Mackay, L., Physiognomie und Charakter der englischen Gewerkvereinskrisis. (Soziale Praxis, Okt. 1910.)

Derselbe, Die Gewerkschaftskrise in England. (Die Hilfe, 1911.)

Frhr. v. Oppenheimer, Dr., Felix, Die Arbeiterpartei und die neuesten Fortschritte der sozialen Reform in England. (Soziale Rundschau, 1906.)

Romanes, R. H., The Evolution of the Law of Trade Unions. (The Scottish Law Review, March 1907.)

Webb, S. u. B., Die neueste Geschichte des Gewerkvereinswesens im Vereinigten Königreich und ihr vermutliches Ergebnis. (Soziale Praxis, 1901/02.)

The Law Quarterly Review, April 1890, Juli 1890, Oktober 1890 (Digby, Butcher), 1891 (S. H. Leonhard), 1904 (Henry H. Terry).

The Contemporary Review: 1877 (G. Howell).

„Monthly Journal" der Amalgamated Engineers : Februar, Dezember 1910; Januar, Februar, April, Juni 1911.

The Law Times, Vol. LXXIX, 709—713.

Soziale Praxis: Dezember 1909, September 1910, August 1912.

1. Kapitel

Von der Zeit der behördlichen Normierung der Arbeitsbedingungen bis zur Abschaffung derselben und dem Koalitionsverbot von 1800

Koalitionen gewerblicher Arbeiter sind eine alte Erscheinung. Verbote schon des beginnenden 14. Jahrhunderts bestätigen ihre Existenz. Mit dem aufblühenden Gewerbe in den Städten nämlich drängen die Hörigen vom platten Land in die Stadt: „Stadtluft macht frei." Sie bilden den Kern einer besitzlosen Arbeiterschaft, die mit der fortlaufenden Entwicklung in wachsenden Gegensatz zu den herrschenden Zünften tritt. Das Knechtsein hört auf, Vorstufe zu bleiben; es wird Endziel. Damit entsteht ein besonderer Arbeiterstand, der sogleich seine unterschiedlichen Interessen durch Zusammenschluß zu verfechten beginnt. Hier greift der Staat ein. Das begegnet uns in ganz Europa bereits 1350, als die durch die Pest dezimierte Arbeiterschaft von ihrem verminderten Angebot Vorteil zu ziehen sucht. Eine Novelle des Justinian dient als Vorbild zu solchen Koalitionsverboten. Aber zugleich mit ihnen greift eine staatliche Politik Platz, wodurch diese Verbote gerechtfertigt werden: sie besteht in amtlichen Normierungen der Arbeitsbedingungen.

In England wird es zur Sache der Friedensrichter gemacht, Löhne, Arbeitsstunden und Mietszeit behördlich zu fixieren. Arbeiterverbindungen also, an den so diktierten Arbeitsbedingungen irgend etwas zu ändern, bedeuten eine Auflehnung gegen die Behörde. Die Verbote gegen sie sind somit Selbstverständlichkeit; sie bilden die notwendige Ergänzung zur amtlichen Festsetzung der Arbeitsbedingungen.

Diese Politik wird im 16. Jahrhundert durch die Gesetzgebung der Elisabeth zu einem einheitlichen und weitsichtigen System

umgebildet. Den Anlaß dazu gibt das Aufblühen der Tuchmanufaktur, aus der sich später die moderne Industrie entwickeln sollte. Sie nämlich verlegt die alte Hausindustrie aufs platte Land, um von allen Regelungen und Beschränkungen frei zu sein, die Zünfte und Staat in den Städten geschaffen haben. Hier greift in großzügiger und vorbildlicher Weise die Gesetzgebung der Elisabeth von 1562 ein. Diese Gesetzgebung setzt die Mietszeit auf ein Jahr fest; bestimmt, daß niemand als Meister oder Arbeiter das Gewerbe betreiben dürfe, der nicht sieben Jahre als Lehrling darin tätig gewesen sei; normiert, daß auf einen Gesellen drei Lehrlinge kommen müssen und auf jeden Lehrling darüber hinaus wieder ein Geselle, begrenzt die Arbeitszeit auf zwölf Stunden im Sommer, und auf die Zeit von Tagesanbruch bis Nacht im Winter. Und verlangt eine jährliche Lohnnormierung durch Stadtmagistrate und Friedensrichter. Dabei soll dem Arbeiter „sowohl in Zeiten des Mangels wie des Überflusses“ ein hinlänglicher Lohn gewährt werden. Das Gesetz verschafft also durch die lange Mietszeit und die Lohnnormierungen Sicherheit der Existenz und einen gewissen Standard of Life. Durch die Lehrlingsvorschriften einen hinlänglichen Wall gegen erdrückende Konkurrenz und Übermaß des Angebots.

Diese Zeit steht daher in der Mitte zwischen zwei Auffassungen. Wir haben hier nicht mehr die auf Geburt beruhende Verpflichtung des Arbeiters zur Arbeit, aber auch noch nicht den freien Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer. Zwischen der völligen Unfreiheit und dem individuellen freien Vertrag steht diese Zeit. Es stehen sich noch nicht employer und workman gegenüber, sondern noch master und servant. Aber die Vertragsbedingungen sind auch nicht mehr der Willkür des Masters überlassen, sie sind behördlich geregelt. Erst mit der Aufhebung dieser Regelung; mit der gesetzlichen Anerkennung der Gleichberechtigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; mit der prinzipiellen Proklamierung des freien Arbeitsvertrags beginnen d i e Koalitionen, an die wir heute vornehmlich denken und deren Aufgabe es ist, den freien Arbeitsvertrag zur Wahrheit zu gestalten.

Natürlich ist aber der Übergang von einer Epoche zur anderen weder ein plötzlicher, noch etwa ein aus theoretischen Erwägungen heraus bewußt vollzogener. Vielmehr wächst das Gewerbe

allmählich aus der alten Form seiner Regelungen heraus; neue Formen werden erst allmählich und nach Kämpfen gefunden. Gewerbezweige wachsen neu empor, für die sich erst nach einer Epoche der ungezügelten Freiheit und Willkür bestimmte rechtliche Normen herauskristallisieren. Alles fließt; aber noch ist kein leitendes und eindämmendes Flußbett gefunden.

Neben der Hausindustrie war die sogenannte Manufaktur aufgekommen, die die Arbeiter in großen Werkstätten vereinigt und mit ausgebildeter Arbeitsteilung größere Produktivität bewirkt. Technische Erfindungen kamen hinzu. Nun entstehen große Fabriken; immer mehr Kapital wird zum selbständigen Betrieb des Gewerbes erforderlich; aus dem kleinen industriellen Meister wird allmählich der kapitalistische Unternehmer. Und die alten Gesetze verlieren immer mehr Beziehung zum Bestehenden, Tatsächlichen.

Und in dem Maße, wie gleichzeitig mit der gewerblichen Entwicklung die alten Vorschriften außer acht geraten, entsteht eine neue Sorte von Arbeiterverbindungen, um auf ihrer Einhaltung zu bestehen: Arbeiterverbindungen der Übergangszeit, die durch ihr Streben nach Aufrechterhaltung des gewerblichen Schutzes charakterisiert sind. Gegen sie steht das Streben der Unternehmer, die für sie und ihren neuen Gewerbebetrieb lästigen Beschränkungen verflossener Epochen aufzuheben. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer befinden sich gleichmäßig in Recht und Unrecht. Mit Recht findet der Unternehmer die alten Vorschriften drückend und lästig. Er ist kein im Gewerbe tätiger Meister mehr, sondern kaufmännischer Unternehmer. Warum also soll er sieben Jahre im Gewerbe als Lehrling tätig gewesen sein? Im ganzen Gewerbe werden die Lohnnormierungen nur mehr unvollkommen oder gar nicht vorgenommen. Kann also gerade er sich von seinen Arbeitern zu Lohnfestsetzungen zwingen lassen, die ihn vielleicht im Wettbewerb untauglich machen, indem sein Konkurrent weiter die Löhne drückt und ihn so auf dem Markt unterbietet? In derselben schiefen Lage aber befindet sich der Arbeiter. Während die Produktivität unermeßlich steigt, sieht er sich in eine Lebenshaltung hinabgedrückt, die den alten Traditionen seines Gewerbes widerspricht. Im Kampf um seine Lebenshaltung ergreift er das nächstliegende Mittel: er sieht nach rückwärts. Und wenn er

auch nicht gerade mehr von der Gesetzgebung der Elisabeth unterrichtet ist, so weiß er doch von einer Tradition, nach der ihm gegen die Lohndrückerei der Unternehmer durch die Behörden Schutz werden muß.

Interessant ist die juristische Austragung dieses Kampfes, der von beiden Seiten nicht in Anlehnung an bestimmte klar erkannte Rechtsbestimmungen geführt wird, sondern unter Hinweis auf die tatsächlichen Verhältnisse, welche dann natürlich beide Parteien zu verschiedenem Resultat führen. Denn eigentlich gibt das Gesetz der Elisabeth Unternehmern wie Arbeitern eine Waffe in die Hand. Danach kann der Arbeiter behördlichen Schutz verlangen, danach kann der Unternehmer Verbindungen als gesetzwidrig verfolgen lassen. Aber beide pochen nicht auf dieses Recht, sondern petitionieren unter Darstellung der Verhältnisse ans Parlament. Die einen, indem sie unter Berufung auf frühere Verhältnisse auch weiterhin um behördlich normierte Arbeitsbedingungen bitten. Die anderen, indem sie unter Hinweis auf die neue Lage um Aufhebung aller Beschränkung ersuchen, um sich die Nichtbeachtung der Gesetze auch rechtens gestatten zu können.

Und noch verfährt das Parlament völlig prinziplos. Einmal erkennt es die Beschwerden der Arbeiter als berechtigt an, einmal die der Unternehmer. Wir sehen, wie es hier die alten Fesseln lockert und das Gewerbe gänzlich von ihnen befreit, und wie es da die alten Bindungen aufs neue bestätigt. Folgender Fall mag als Charakteristikum für die Politik der Zeit stehen.

1726 petitionieren die Weber von Wiltshire und Somersetshire an den König, um Mißständen in ihrem Gewerbe abzuhelfen. Es wird der Geheime Staatsrat (Privy Council) mit der Petition befaßt, der tatsächlich Einigungsartikel festlegt. Nicht genug damit, läßt der König die Weber ermahnen, sich nicht durch ungesetzliche Verbindungen selbst zu helfen, sondern „ihre Beschwerden in ordnungsmäßiger Weise Seiner Majestät zu unterbreiten, der stets bereit sein werde, ihnen gemäß der Gerechtigkeit ihres Falles Abhilfe zu gewähren". Die Petition an den König setzt aber eine Verbindung voraus, die man also damit nicht nur stillschweigend gestattet, sondern sogar ermuntert. Nun handelt es sich allerdings um eine Verbindung nicht gegen das Gesetz, sondern zu seiner Unterstützung. Nur wird die Sache dadurch

prekär, daß hier nicht die Unterstützung eines bestehenden Gesetzes, sondern eines allgemeinen gesetzlichen Prinzips verfochten wird. Denn offenbar hat die Beauftragung des Geheimen Staatsrats zur Untersuchung der Verhältnisse mit der Elisabethanischen Gesetzgebung nurmehr das Prinzip gemein. Eben solche Entscheide aber ergehen zugunsten der anderen Partei, und zwar im Laufe der Zeit aus natürlichen Gründen in immer steigendem Maße. Einmal nämlich gelangen die großen Unternehmer zu immer größerer Bedeutung, während der Stand der kleinen Meister, welche die Arbeiter gegen ihre großen Konkurrenten unterstützten, immer mehr zurückgeht. Dann aber vor allem können die Unternehmer den parlamentarischen Untersuchungskommissionen erdrückendes Beweismaterial dafür vorlegen, daß die alten Vorschriften und die von den Arbeitern verlangten Bedingungen auf ihren Betrieb nicht mehr passen und daher für die Industrie nur schädlich sein könnten.

Wir haben gesehen, wie sich das Parlament demgegenüber nicht zu helfen weiß, sondern von Fall zu Fall prinziplos entscheidet.

Da erscheint im Jahre 1776 Adam Smiths Wealth of Nations. Adam Smith kommt vom Naturrecht her. Seine Theorie ruht auf der Fiktion, daß alle Menschen von Natur gleich seien, und daß jeder sein Interesse am besten verstünde und daß deshalb völlige Freiheit allein Aufstieg und Fortschritte gewähren könne. Und so predigt er das Evangelium des „laisser faire, laisser aller". Es ist kein Zufall, daß diese Theorie gerade jetzt entsteht. Naturrechtliche Ideen waren alt und von vielen vorher ausgesprochen worden. Aber kaum schienen sie vorher je so wunderbar zum praktischen Bestand der Dinge zu stimmen. Sah man nicht allenthalben gesetzliche Bedingungen den Fortschritt hemmen? Und gab es je vorher eine Zeit, wo die mittelalterlichen Vorschriften auch nur ähnlich beschränkend gewirkt hatten? Wessen Geist nun nicht vom Naturrecht befangen gewesen wäre, hätte wohl gesehen, daß nur d i e s e Bindungen sinnlos waren, weil veraltet, aber hätte nicht verallgemeinernd die Aufhebung aller Bindungen überhaupt für segensreich erachtet. Es wäre lächerlich, Adam Smith deshalb kurzsichtig nennen zu wollen. Wie wir Heutigen notwendig evolutionär denken müssen, war die

Grundanschauung jener Zeit naturrechtlich orientiert. Darüber hinaus kann auch ein Adam Smith nicht. Und von diesem Standpunkt aus formuliert er ein unübertreffliches ökonomisches System freihändlerisch-physiokratischer Anschauung. Damit ist auch gesagt, daß hier nicht nur ein Physiokrat (wenn auch nicht ein Physiokrat im Sinne Quesnays) den Merkantilisten gegenübertritt, sondern daß ein umfassender Systematiker in einem Standardwerk gegen Tagesschriftsteller steht. Bedenken wir noch dazu, daß hier nicht irgend ein Professor der Moralphilosophie gelehrte Gedanken niederlegt, sondern daß es sich um die wissenschaftliche Formulierung des lebendigen Zeitgeistes handelt, so werden wir verstehen, daß mit diesem Werk der Siegeslauf individualistischen Geistes im ökonomischen Leben beginnt. Jetzt ist wissenschaftlich fixiert und niedergelegt, was man selbst durch den Druck der tatsächlichen Verhältnisse bereits unklar gedacht hatte. Damit wird der Prinziplosigkeit des Parlaments ein Ende gemacht. Eine neue Auffassung, die sich bisher erst vereinzelt Bahn gebrochen hatte, wird allgemein anerkannt. Und es ist klar, wie sie auf die Stellung den Arbeitern gegenüber wirken muß. Diese werden jetzt endgültig zu Vertretern einer überwundenen Anschauung, der man entsprechend begegnen muß. Das war nur natürlich und berechtigt. Nur hätte man nicht das Kind mit dem Bade ausschütten sollen. Gewiß war jetzt die Berufung auf den alten Schutz unangebracht geworden. Aber das eigentliche Wesen der Verbindung lag doch in der Tatsache, daß der Schwache nur in der Vereinigung mit Vielen dem Starken gewachsen sein kann. Ziele und Mittel dieser Vereinigung müssen natürlich je nach den Umständen wechseln.

Und das für den an seine Zeit gebundenen Durchschnittsgeist natürlichste Mittel lag tatsächlich bisher in dem von den Verbindungen beschrittenen Weg. Wie man ihnen in immer steigendem Maße die Möglichkeit zu diesem Mittel nahm, griffen sie in ganz natürlicher Entwicklung zur Selbsthilfe. Man kann die beiden Arten von Verbindungen, die kurz als die der Berufung auf altes Recht und als die der Selbsthilfe bezeichnet werden mögen, zeitlich nicht voneinander trennen; sie gehen nebeneinander her; allerdings so, daß zuerst die eine Politik überwiegt, um später der anderen in immer wachsendem Maße Platz zu machen.

Wenn nun England in der folgenden Zeit solche Unterscheidungen nicht macht, so ist die Schuld daran nicht Adam Smith zuzuschreiben, der als ein Arbeiterfreund zu betrachten bleibt. Er will schon dem Arbeiter die völlige Vertragsfreiheit zuerkennen. Und er weiß auch, daß diese für den Arbeiter nur durch den kollektiven Vertrag gewährleistet wird. Aber nicht so die herrschende Partei Englands. Sie macht mit der Theorie Adam Smiths, was Politiker immer mit Theorien zu machen pflegen: sie liest heraus, was ihr paßt. Und so proklamiert sie pathetisch das Todesurteil gegen beschränkende Gesetze und verkündet triumphierend die neue Lehre von der individuellen Freiheit; vergißt aber, die letzten Konsequenzen daraus zu ziehen.

Noch ein anderes Moment als Adam Smiths Buch führt zu der neuen bewußteren Stellung gegenüber Arbeiterverbindungen. Es ist das der Hinblick auf die Ereignisse der französischen Revolution.

Ein Doppeltes kam von Frankreich um diese Zeit übers Meer. Ideen nämlich eines krassesten jakobinischen Individualismus und gleichzeitig der Schrecken vor eben jenen Jakobinern. Fraglich, welches von beiden man voranstellen soll.

In der berühmten Nacht vom 4. August 1789 hatte man in Frankreich die Zünfte beseitigt, um endgültig 1791 die Freiheit der Arbeit zu proklamieren. Und so begeistert war man auch hier von seinen neuen Ideen, daß man gleichfalls weit über das Ziel hinausschoß. Der Jakobiner, der die Freiheit der Arbeit im Namen des heiligen Rechtes jedes Individuums predigte, glaubte, jede Bindung zur Verwertung dieser Freiheit im Namen der Freiheit untersagen zu müssen. So hatte man hier bereits früher als in England ein ausdrückliches, einheitliches und scharfes Koalitionsverbot gegen jede Verbindung von Berufsgenossen erlassen. Wir wissen, daß die tatsächlichen Verhältnisse in England den Boden für jene individualistischen Ideen längst angebahnt hatten, und so wird es fast selbstverständlich, daß die Entwicklung der Dinge in Frankreich ihre befruchtende Wirkung auf England ausüben mußte.

Wie aber so einerseits die neuen Gedankengänge der französischen Revolution in England sympathischen Widerhall fanden,

stand man anderseits der praktischen Durchführung dieser Ideen alles andere als anerkennend gegenüber.

Was nämlich der Engländer theoretisch proklamiert hatte, und in praxi Schritt für Schritt in naturnotwendiger Entwicklung durchsetzte, immer auf Grundlage der bestehenden Ordnung und historischer Tradition, hatte Frankreich in jäh revolutionärem Umschwung praktisch durchgesetzt. Solcher Art aber, durch Blut und Greuel seinen Anschauungen Geltung zu verschaffen, stand der englische Geist fern. Wenn auch der Grad der Ablehnung solchen Vorgehens nach den verschiedenen Parteien abgestuft war, so blieb es doch im ganzen eine entrüstete Ablehnung. Tories, Whigs und Radikale waren hier letzten Endes einig; wenigstens was die „home-bred", die englandgezeugten Radikalen anbetrifft; denn deren Reformbestrebungen waren in ihrer Methode wesentlich verschieden von der der radikalen Umstürzler französischer Observanz. Was sie auch an Neuerungen erstrebten, erstrebten sie auf dem Boden der bestehenden Ordnung, der alten englischen Tradition.

Das sahen allerdings die herrschenden englischen Parteien nicht; sie sahen nur, daß jene Radikalen die Prinzipien der französischen Revolution verkündeten und dabei williges Ohr bei der Arbeiterschaft fanden, die in den Industriestädten anwuchs und ein immer größeres Kontingent stellte. Wir haben es nun um jene Zeit tatsächlich noch mit einer Arbeiterschaft zu tun, die wohl geeignet war, den Herrschenden Schrecken einzuflößen. Nun darf man sich die Arbeiter Englands um die Jahrhundertwende nicht als eine große undifferenzierte Masse vorstellen. Es gab auch einen recht friedlichen Teil unter ihnen; das waren die Handwerker, unter denen noch der alte zünftlerische Geist früherer Zeit fortlebte. Es war eine Art Arbeiteraristokratie, die etwa in ihren Statuten verfügte, daß „keine Person als Mitglied zuzulassen ist, die nicht ihrer gegenwärtigen Majestät und der protestantischen Erbfolge wohl gesinnt, von guter Gesundheit und achtbarem Charakter ist". Der Zusammenschluß dieser Handwerker mit den Fabrikarbeitern erfolgt erst in viel späterer Zeit. Und so sehen wir denn auch bei ihnen Verbindungen ungestört fortbestehen, die sogar von den Meistern anerkannt wurden. Wie ein alter Gebrauch bestand hier das

gemeinsame Unterhandeln über die Arbeitsbedingungen. Kaum jemals hören wir von Verfolgungen dieser Koalitionen. Erst allmählich wurden auch sie häufiger von Strafbestimmungen getroffen.

Demgegenüber stehen die Hand- und Fabrikarbeiter: Die einen ursprünglich selbständige Kleinproduzenten, die immer tiefer herabgedrückt und unter dem äußeren Schein der Selbständigkeit als Hausarbeiter zu gänzlich verelendeten Lohnarbeitern gemacht werden. Die anderen rekrutieren sich großenteils aus ehemaligen Landarbeitern, aus Frauen und Kindern. Das Wesen ihrer Koalitionen ist verschieden voneinander. Die elende Lage der Heimarbeiter und der in den Manufakturen vereinigten Handarbeiter äußerte sich in einem ungeheuren Haß gegen die Maschinen, in denen sie die einzige Ursache ihres ganzen Elends sahen. Dementsprechend ist das Wesen ihrer Koalitionen charakterisiert durch sporadisch auftretende Zusammenrottungen, die sich vor allem in Maschinenzerstörungen, aber auch anderem Terrorismus Luft machten. Nach außen mögen die Verbindungen der Fabrikarbeiter nicht viel anders ausgesehen haben. Trotzdem setzte sich bei ihnen schon früh ein Prinzip durch, sich über lokale Grenzen hin auszudehnen. Das modern gewerkschaftliche Prinzip — noch erst nur andeutungsweise vorhanden — nahm doch bei ihnen seinen Ausgang. Das ist selbstverständlich, wenn man bedenkt, wie ihnen durch die Zusammenfassung großer Massen in den Fabriken die Organisationsmöglichkeit erleichtert wurde.

Dem Außenstehenden jedoch blieb die Arbeiterschaft seiner Zeit eine große revolutionäre Masse. Er sah sie Maschinen zerstören und Gewalttaten gegen Nichtunionisten verüben; er sah sie in sporadischen Zusammenrottungen Schrecken durchs Land verbreiten. Daß sie in Wahrheit nichts mit dem revolutionären Plebs Frankreichs zu tun hatten; daß hier in Wahrheit nur von ihrer gewohnten Lebenshaltung herabgedrückte Menschen trotz allem auf dem Boden des Bestehenden um ihr bißchen Existenz kämpften — sah er nicht. Man hatte die französischen Greuel vor Augen und wünschte, sie in England zu verhindern. So führt die Anerkennung von Ideen der französischen Revolution wie die Ablehnung ihrer praktischen Durchführung gleichermaßen zum selben Resultat.

Die erste Nachwirkung dieser Stimmung äußerte sich in einem Gesetz von 1795, das zunächst die Arbeiterverbindungen noch nicht direkt betraf. Es war ein gegen politische Vereine erlassenes Gesetz, das die Teilnahme an solchen Vereinen bestimmten Beschränkungen unterwarf. Es traf die Arbeiter insofern, als sich um jene Zeit noch nicht immer eine ganz strenge Scheidung zwischen Verbindungen zu politischen und gewerblichen Zwecken vornehmen läßt. Das kommt, weil sich noch keinerlei Taktik für Arbeiterverbindungen herausgebildet hatte. So sporadisch wie ihr Auftreten, so fluktuierend wie die Elemente, aus denen sie bestehen, so prinziplos ist auch noch ihre Taktik. Die schwer bedrückten Arbeiter suchen nach einer Besserung und ergreifen, was sich ihnen bietet.

Die heute in einer großen Versammlung den Zukunftsplänen sozialistischer Agitatoren lauschen, sind morgen in eine Gewerbestreitigkeit mit ihrem Unternehmer verflochten, wobei auch wieder kein taktisch planvolles Vorgehen, sondern vom Augenblick eingegebenes Handeln die Waffe im Kampfe bildet. Wenn insofern das Gesetz von 1795 indirekt auch Arbeiterverbindungen traf, sollte, was hier bereits vorweggenommen sei, die weitere Ausbildung desselben zur sogenannten Corresponding Society Act von 1817 der weiteren Entwicklung der Arbeiterkoalitionen ferner direkt hemmend entgegenstehen. Dadurch nämlich wurde untersagt, daß Vereine mit anderen Vereinen in Verkehr treten und daß Abgeordnete verschiedener Vereine miteinander zu einer Versammlung zusammenkommen[1]).

Wir werden noch sehen, wie dies Verbot in den späteren Gesetzen über Arbeiterkoalitionen speziell in indirekter Form wiederholt wird und welche Bedeutung das für ihre Entwicklung haben sollte. Jetzt kam es für uns nur darauf an, die erste Nachwirkung der Ereignisse der französischen Revolution auf die englische Gesetzgebung zu zeigen.

[1]) Das entspricht dem damals in Deutschland herrschenden Verbot des Korrespondierens von Gesellenladen untereinander. Inwieweit also England ein solches Verbot von Deutschland übernommen hat, bleibe hier ununtersucht. Eine Wahrscheinlichkeit des Zusammenhanges besteht namentlich durch die Tatsache, daß der damalige König von England noch König von Hannover war, wo das deutsche Reichsgesetz Geltung hatte.

Somit haben wir den Boden vorbereitet, um das Verständnis für den ersten, prinzipiell durchgeführten und entscheidenden Schlag des Gesetzgebers gegen Arbeiterverbindungen zu ermöglichen. Die tatsächlichen Verhältnisse, die durch die industrielle Umwälzung herbeigeführt worden waren; in ihrer Begleitung die namentlich von Smith vertretene Theorie und endlich Gedanken wie Ereignisse der französischen Revolution führten zu einem Parlamentsakt, dessen Darstellung im folgenden unsere Aufgabe sein wird. Eben hierher gehört dann auch die Behandlung der übrigen juristischen Möglichkeiten gegen Arbeiterverbindungen, die teils bereits bestanden, teils um jene Zeit erst neu geschaffen wurden.

Aus regellosen Einzelerlassen war ein Prinzip geworden. Die General Combination Act von 1799, amendiert 1800, verbietet im Namen der Freiheit jede tatsächlich freie Vereinbarung, indem sie ein einheitliches und verschärftes Verbot gegen jede Art von Verbindungen darstellt. Bisher hatte man die Vereinigungen in einzelnen Gewerben verboten; bisher hatte man sie auch nur für bestimmte Zwecke verboten: je nach dem gerade vorliegenden Fall. Jetzt fuhr man mit Kanonen auf. Jede Art von Koalitionen wurde für ungesetzlich erklärt, indem man mit peinlicher Genauigkeit alle Zwecke, die solche Koalitionen etwa verfolgen könnten, aufzählte, so daß tatsächlich nichts übrigblieb, was sie rechtens hätten verfechten dürfen. Zur Durchführung betraute man die Friedensrichter mit summarischer Jurisdiktion; jeden Angehörigen einer Union sollten zwei Monate Gefängnis treffen.

Die ganze Härte dieser Bestimmung tritt um so klarer zutage, wenn wir uns die Personen der mit solcher Macht ausgerüsteten Friedensrichter vergegenwärtigen. Früher ausschließlich Landedelleute, wurden jetzt in immer steigendem Maße Unternehmer zu Verwaltern des Friedensrichterpostens. Und wo es keine Unternehmer waren, waren es doch Personen derselben Gesellschaftsklasse, somit deren Parteigänger. Zwar bestand eine Appellationsmöglichkeit an die sogenannten „Quarter Sessions". Aber die waren nur eine erweiterte Zusammensetzung verschiedener Friedensrichter.

Man war jedoch noch vorsichtiger: gleichsam als ahnte man, daß man auch mit dem energischsten Vorgehen gegen

natürlich entstandene und entstehende Tatsachen nicht viel werde ausrichten können. Man stellte nämlich auch das Verhalten gegen Nichtunionisten unter Strafe, indem man auch hier sorgfältig alle Möglichkeiten aufführte, die etwa Unionisten anwenden könnten, andere zum Beitritt zu bewegen oder sie wenigstens ihren Ärger spüren zu lassen. Denn wenn im Gesetz auch immer nur vom Vorgehen einzelner Arbeiter die Rede ist, so erhellt es doch ohne weiteres, daß ein einzelner kein Interesse hat, andere irgendwie zu bewegen, von der Arbeit abzustehen oder ähnliches zu tun. Es kann sich hier natürlich immer nur um Arbeiter handeln, die im Dienste einer Koalition tätig sind. Das bedeutet ein stillschweigendes Eingeständnis, daß man durchaus nicht etwa hoffte, alle Unionen durch dieses doch so überaus summarische Vorgehen einfach aus der Welt zu schaffen. Und darin hat sich der Gesetzgeber ja auch schließlich nicht getäuscht. Zwar waren auch Unternehmerverbindungen verboten. Aber wie die Untersuchungskommission von 1824 beweist, trifft auf sie das Wort Adam Smiths zu: „Nur die Arbeiterverbindungen unterlagen der Zuchtrute. Gegen Arbeiter griffen Verurteilungen wegen Gesetzesverletzung ständig Platz, aber es existiert kein Bericht von irgendwelchen Verurteilungen eines Unternehmers."

In notwendigem Zusammenhang mit der General Combination Act steht die endgültige Aufhebung der Elisabethanischen Gesetzgebung. Auch hier hatten ja im Laufe des 18. Jahrhunderts die einzelnen petitionierenden Gewerbe manche Lockerung der alten Bestimmungen teils rechtens erlangt, größerenteils ohne ausdrückliches Recht praktisch durchgeführt. Nun beseitigte man auch diese Gesetzgebung ganz und gar. 1813 wurde die behördliche Regulierung der Arbeitsbindungen abgeschafft und 1814 fiel das Lehrlingsgesetz. Dabei macht es für unsere Betrachtungen so gut wie nichts aus, daß die Elisabethanischen Gesetze erst 13—14 Jahre nach der General Combination Act fielen. Wir dürfen ja in diesem Fluß geschichtlichen Werdens die Akte der Gesetzgebung nicht als eigentliche Veränderungen, nicht als Wendepunkte betrachten. Es sind Marksteine, die den Weg weisen, nicht aber Umstände, die seine Richtung gestaltet haben. Für uns beginnt mit der Wende des Jahrhunderts der entscheidende Punkt, wo mit dem endgültigen Verfall des

alten Schutzes auch der neue — sei es nun durch eigene oder fremde Hilfe — versagt blieb.

Die behördliche Normierung der Arbeitsbedingungen sowie die ganze Gesetzgebung, von der bisher die Rede war, war durch sogenannte „Statutes" erfolgt. Das waren besondere Gesetzeserlasse seitens des Parlaments, die mit dem gemeinen Recht Englands nichts zu tun hatten. Das „Statute" kann zwar auch eine Deklaration oder Definition des gemeinen Rechts, des common law, darstellen. Aber häufiger und in unserem Fall fast immer handelt es sich um ein ganz neues Gesetz mit neuem Rechtsfundament. Wir werden im Laufe unserer Untersuchung noch sehen, wie das common law durch die Statutengesetzgebung fast völlig überwuchert wird.

Jedenfalls war die ganze alte Arbeitsgesetzgebung dem Geiste des common law entgegen. Und die Juristen haben dieselbe deshalb auch später immer als künstlich geschaffenes Recht, als ius singulare, aufgefaßt.

Wie nun diese Gesetzgebung beseitigt wird, erhebt sich wieder das common law zur alten Geltung. Ja, fast in dem Maße wie die alten Gesetze unbeachtet bleiben, ersteht das common law und bleibt neben den speziell gegen Koalitionen gerichteten Statuten bestehen, indem es dieselben anfänglich noch verschärft, aber im Laufe der Zeit immer mehr von ihnen eingeschränkt wird.

Welches sind nun die Grundzüge dieses common law? Darüber etwas auszusagen, unterliegt großen Schwierigkeiten. Es handelt sich hier nämlich um kein geschriebenes, sondern um das Gewohnheitsrecht des englischen Volkes. Als solches ist es nur aus der Übung zu erkennen; lediglich aus den Beschlüssen der Gerichtshöfe läßt sich feststellen, daß irgend eine Auffassung common law ist. Und auf diese Entscheide baut sich die ganze weitere Rechtspraxis auf; sie sind Präzedenzfälle, die bei allen späteren Rechtsvorkommnissen beachtet werden müssen. Hier zeigt sich bereits, welch unglaublich weiter Spielraum dem englischen Richter gelassen ist. Er braucht sich nur an die Richtlinien zu halten, die bei früheren Fällen wirksam gewesen zu sein schienen. Darüber hinaus kann er nach relativ freiem Ermessen entscheiden. Ja, er braucht nicht einmal die Präzedenz-

fälle anzuerkennen, wenn sie ihm gegen die Prinzipien des common law zu verstoßen scheinen. Auf diese Weise entsteht neben den Gesetzen das sogenannte „judge-made-law", das auf den Grundlinien des common law fußt.

Die wichtigste Rechtsquelle für die Betrachtung dieser Grundlinien bildet Blackstone, der auf Grundlage allgemeiner Prinzipien das auf Volkswille und Volksüberzeugung seiner Zeit beruhende Recht sammelte. Seine Commentaries on the Laws of England erschienen 1765; also fast zu gleicher Zeit mit Adam Smiths epochemachendem Werk. Und letzten Endes besteht eine Ähnlichkeit zwischen beiden Werken. Auch Blackstone war dem Geist seiner Zeit gemäß naturrechtlich orientiert und im common law sah er die Rechtsgrundsätze des Naturrechts verwirklicht.

Das bisher Ausgeführte gibt bereits eine Ahnung von dem absolut individualistischen Grundzug des englischen Rechts. Eine Rechtspraxis, die von Fall zu Fall nach Grundsätzen der allgemeinen Anschauung in freiem richterlichen Ermessen entschied, eingeschränkt höchstens durch Präzedenzfälle; und dies alles gesammelt durch die Privatinitiative eines einzelnen Mannes, während man etwa gleichzeitig in Preußen das Recht staatlich feststellte und kodifizierte. Als herrschendes Prinzip des common law kann denn auch das auf Eigentum beruhende Recht des individuellen Willens hingestellt werden. Letzter Grundsatz und letzter Zweck des common law ist somit Freiheit des persönlichen Willens und Sicherheit des Privateigentums. Daher kannte und kennt das common law als solches auch keinerlei Beschränkungen der Gewerbefreiheit. Wir sahen bereits: wo solche doch bestanden, beruhten sie auf Spezialgesetzen und den dadurch herbeigeführten Verleihungen an Zünfte und Innungen; beruhten auf den „Statutes".

Das eine tönt uns bis in unsere Tage hinein aus allen Erörterungen über das Koalitionsrecht immer wieder entgegen: jeder habe nach common law ein Recht auf völlige Freiheit in der Verwendung seiner Arbeit oder seines Kapitals nach eigenem Willen. Dazu bedürfe es auch gar keines ausdrücklich geschriebenen Gesetzes; es sei wie mit Luft, Licht und Wasser; der freie Gebrauch davon sei selbstverständlich. Es ist nun klar, daß

dies Recht völliger persönlicher Freiheit seine natürliche Grenze an dem gleichen Recht eines anderen findet. Diese Grenze von Fall zu Fall zu ziehen, war Sache der Richter. Hier entstehen naturgemäß Grenzstreitigkeiten; und diese bilden den bei weitem größten und wichtigsten Teil der gesamten koalitionsrechtlichen Erörterungen. Eine Koalition stellt eben natürlicherweise eine gewisse Beschränkung in der Gewerbefreiheit dar. Je nachdem man dies anerkannt oder beseitigt haben will, zieht man die Grenzlinien. Deren Kurve zu folgen, wird unsere Aufgabe sein.

Um nun gegen solche „interference in trade" oder „restraint of trade" wirksam zu operieren, schuf sich das common law noch einen besonderen Begriff, nämlich den Begriff der kriminellen Konspiration. Und das ist wohl der dunkelste und verwickeltste Begriff des englischen Rechts überhaupt, das ohnehin nicht an allzu großer Präzision leidet.

Der Begriff taucht zuerst im Jahre 1305 auf. Man datiert ihn von einem Statut her, das als „Ordinance of Conspirators" zitiert wird (33 Edw. I). (Es würde sich also hier um ein Statut handeln, das keine neue Rechtsgrundlage schafft, sondern lediglich eine Deklaration des common law darstellt.) Danach wird unter einer Konspiration eine Vereinigung von Leuten zum fälschlichen und böswilligen Verklagen eines unbescholtenen Mannes verstanden. Dagegen haben die verschiedenen Verbote gegen Verabredungen zum Hochhalten der den Konsumenten abgeforderten Preise mit dem Konspirationsbegriff nichts zu tun. Noch Blackstone faßt den Begriff lediglich in der angegebenen Weise. Trotzdem hat sich bereits 1611 mit dem sogenannten Poulterers Fall ein neues Prinzip durchgesetzt. Danach nämlich wurde bereits die Vereinbarung zu einer kriminellen Handlung in sich selbst strafbar. Der Begriff war also nach zwei Seiten hin erweitert: einmal gehörte jetzt jede kriminelle Handlung hierher, nicht nur die nach der Definition von 1305; dann bedurfte es nicht mehr einer strafbaren Handlung, um eine Kombination strafbar zu machen, sondern die bloße Vereinbarung in sich reichte dazu aus. Zwar bestanden zuerst noch die alte und neue Auffassung unvermittelt nebeneinander, aber allmählich setzte sich letztere immer mehr durch, so daß sich die Begriffe Kombination und Konspiration schließlich fast deckten. Man kann

dann noch weiter beobachten, wie in gewissen Fällen, nachdem das gewöhnliche Strafrecht einen Teil der weiten Ära, über die es sich erstreckte, aufgegeben hatte, das Konspirationsrecht weiter auf Konspirationen für Zwecke, die nach dem gewöhnlichen Strafrecht nicht mehr strafbar waren, angewendet wurde. Daneben tauchte dann noch die Praxis auf, für eine Kombination für strafbar zu erklären, was für den einzelnen nicht strafbar war. Soweit war das Konspirationsrecht schon bis zum Jahre 1800 etwa gediehen.

Das hervorragendste Charakteristikum der Weiterentwicklung dieses Rechts von dieser Zeit an ist seine ausgedehnte Anwendung auf Arbeiterverbindungen. Es ist nun einfach ein Ding der Unmöglichkeit, sagen zu wollen: dies war das Recht. Der reine Jurist wird hier keinen Schritt weiterkommen; nur für den klären sich die Verworrenheiten einigermaßen, der Menschen und Tendenzen sieht, die hinter dem Recht stehen. Der Konspirationsbegriff war ein Teil des common law und dies ruhte auf Volkswillen und Volksüberzeugung. Und das heißt mit anderen Worten: der Begriff der kriminellen Konspiration verengert oder erweitert sich je nach den Anschauungen, die nun zwar nicht gerade das Volk, aber die bürgerlichen Klassen den sozialen Problemen ihrer Tage entgegenbringen. Denn deren Anschauung ist auch die der Richter, welche das Recht machen. Und somit klingt aus den Entscheiden derselben eher die Stimmung wider, welche die herrschenden Parteien den Gewerkvereinen gegenüber jeweils haben als ein präzis zu normierendes und normiertes Recht. Es kann also nur unsere Aufgabe sein, die Probleme aufzuzeigen, die der Konspirationsbegriff involvierte, und damit den Rahmen zu geben, in dem das Recht sich bewegen konnte.

Die späterhin häufigst auftauchende Definition einer kriminellen Konspiration faßt als solche jede Vereinbarung mehrerer, eine ungesetzliche Handlung, oder eine gesetzliche mit ungesetzlichen Mitteln zu begehen. Aber dieser Satz hat weder allgemeine Anerkennung gefunden, noch ist er eigentlich als Definition zu betrachten, denn die Hauptschwierigkeit liegt in dem, was nun als gesetzlich oder ungesetzlich zu betrachten ist.

Die ungesetzliche Handlung brauchte — wie erwähnt — nicht

ausgeführt zu werden; die bloße Vereinbarung dazu reichte hin, um die Kombination zu einer kriminellen Konspiration zu machen. Die Vereinbarungen der Gewerkvereine aber gingen dahin, die Gewerbefreiheit zu behindern; sie waren damit ohne weiteres „conspiracies in restraint of trade" und strafbar. Auch das ist kein allgemein anerkannter und immer angewandter Grundsatz. Nur eine Reihe von Fällen findet sich als Bestätigung für seine Anwendbarkeit[1]). In anderen Fällen hat man den Versuch gemacht, die Ungesetzlichkeit des restraint of trade erst bei einem gewissen Grad der Behinderung eintreten zu lassen. Aber da sich Gradfragen tatsächlich nicht definieren lassen, hat man auch so nicht mit der Vagheit des Begriffes aufräumen können. Denn wenn man sagte, restraint of trade beginne ungesetzlich zu werden, falls man dem Willen eines Individuums auf die Disposition seiner Arbeit oder seines Kapitals ungesetzliche Behinderung auferlege, wird damit wieder nur ein neu zu definierender Begriff eingeführt. Und wenn dieser dann dahin gefaßt wird, daß ungesetzliche Behinderung vorläge, wenn man jemandem dadurch Schaden verursacht, oder doch wenigstens die Furcht davor, bleibt die Frage offen, wann ist jemandem solche Furcht vor Schaden verursacht worden, um restraint of trade zu einer strafbaren Handlung zu stempeln. Wieder andere haben Drohung und beabsichtigte Gewalttat als Elemente einer ungesetzlichen Behinderung ansehen wollen. Wir sehen, wir bewegen uns hier in einem circulus vitiosus, aus dem man kaum herauskommen kann. Ungesetzliche Handlungen sind ferner alle diejenigen, die nach Statute-Law verboten sind und die wir noch in weiterem Verlauf unserer Ausführungen im einzelnen kennen lernen werden. Eine solche Handlung konnte also der Richter nach Belieben entweder dem Geltungsbereich des common law unterstellen oder mit den im Statute vorgesehenen Strafen belegen. Beides findet sich nebeneinander. Das common law aber mit seinen härteren Strafen scheint häufiger Anwendung gefunden zu haben. Endlich galten als ungesetzliche Handlungen natürlich alle solche, die auch nach dem allgemeinen Strafrecht als solche zu bewerten waren.

[1]) Z. B. Hilton v. Eckerley (1856); Walsby v. Ansley (1861).

Hatte man so der Ungesetzlichkeit der Handlungen, welche Koalitionen erstreben konnten, einen möglichst weiten Rahmen gegeben, um sie ohne weiteres als für solche ungesetzlichen Zwecke geschaffen und damit für kriminell erklären zu können, ist um nichts weniger die Ära der ungesetzlichen Mittel erweitert worden. Ungesetzliche Mittel waren einmal die nach dem allgemeinen Strafrecht, dann die nach dem Statute-Law verbotenen. Auch hier gehen wieder common law und Statutesstrafen nebeneinander her.

Endlich und vor allem aber galten auch solche Mittel als strafbar, die für den einzelnen — ohne eine Kombination angewandt — nicht strafbar gewesen wären. Das beruhte auf dem an sich zweifellos richtigen Prinzip, daß manche Handlungen bei kombiniertem Vorgehen einen viel schärferen und gewaltsameren Charakter bekommen, als ihn das gleiche Vorgehen eines einzelnen haben könnte.

Aber man sieht auch ohne weiteres, was dem Richter damit für eine unbegrenzte Macht gegeben ist und welche Rückwirkung das auf die Koalitionsfreiheit der Arbeiter haben mußte. Diese Praxis hat sich besonders nach 1825 in steigendem Maße herausgebildet. Es ist leicht möglich, daß hier ein Statuteprinzip auf das common law übertragen wurde. Denn die in den Statutes verbotenen Mittel waren — wie wir noch zeigen werden — fast durchweg solche, die im gewöhnlichen bürgerlichen Leben keinerlei Strafe nach sich gezogen hätten. Nachdem das common law dies Prinzip der Ausnahmebestrafungen erst einmal übernommen hatte, wurde es dann auch für Fälle angewandt, die im Statute nicht vorgesehen oder bereits aufgehoben waren.

Wir haben in diesen Erörterungen auf mancherlei Bezug nehmen müssen, das erst im späteren ausgeführt werden kann. Das kommt daher, weil wir hier eine Erörterung des Konspirationsbegriffes vorgenommen haben, wie sie sich nach den Erfahrungen etwa der ersten sieben Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts geben läßt. Da dieser Begriff aber bereits zu Beginn des Jahrhunderts in Kraft war; da ferner eine etappenweise Entwicklung desselben nicht stattgefunden hat und endlich der einzelne Fall keinerlei Schlüsse über seinen Wirkungskreis zuläßt, mußte bereits hier der Extrakt aus sieben Jahrzehnten, d. h. bis zu der

Zeit, wo der Konspirationsbegriff seine erste statutarische Einschränkung erfährt, gezogen werden. Was wir also gegeben haben, steht nicht in dieser Klarheit am Anfang der Epoche, sondern naturgemäß finden die meisten Erörterungen und Betrachtungen am Ende derselben statt, d. h. zur Zeit, wo es sich allmählich als Notwendigkeit herausstellte, gewisse Einschränkungen und Festlegungen vorzunehmen.

Aber auch hiermit ist die geradezu unerträgliche rechtliche Bedrückung der Arbeiter noch nicht erschöpft. Wenn wir nämlich im folgenden einige kurze Mitteilungen über das sogenannte Master and Servant Law machen, sind wir uns wohl bewußt, daß dies mit den Koalitionen direkt nichts zu tun hat. Es regelte die Beziehungen des einzelnen Arbeiters zum Arbeitgeber. Aber zweierlei rechtfertigt die Erwähnung dieses Gesetzes auch im Rahmen dieser Arbeit. Es zeigt nämlich einmal die Auffassung, die in bezug auf das Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber bestand, und gibt somit indirekt mit eine Erläuterung für das Verhalten gegen Koalitionen. Dann aber vor allem zeigt es, daß — falls wirklich einmal eine Arbeiterverbindung, irgendwelche Bedingungen zu erreichen, nicht nachweisbar gewesen sein sollte — man immer noch genügend Handhaben gegen den einzelnen hatte, um auch das verborgenste und geschickteste Operieren einer Koalition illusorisch zu machen.

Bereits der Titel des Gesetzes, das nicht Unternehmer und Arbeiter, sondern Herr und Diener gegenüberstellt, besagt, daß man trotz allem Gerede von der Freiheit des Individuums in praxi von der Gleichberechtigung der beiden Kontrahenten nicht viel wissen wollte. Das Gesetz ist in seiner Entstehung auf die Zeit zurückzuführen, da neben der behördlichen Regelung der Arbeitsbedingungen eine Verpflichtung zur Arbeit und ein entsprechendes Verbot der Arbeitseinstellung bestand. Während man im übrigen mit den mittelalterlichen Vorschriften aufgeräumt hatte, da dies dem Unternehmerinteresse entsprach, war dies Stück Mittelalter, obwohl es mit den neuzeitlichen Forderungen ebensowenig im Einklang stand, doch als dem Unternehmer sympathisch beibehalten worden. Der Arbeiter nämlich, der einen Kontraktbruch begangen hatte, konnte wegen kriminellen Vergehens verklagt und zu drei Monaten Gefängnis verurteilt werden, wohingegen

der Arbeitgeber — selbst bei willkürlichem Kontraktbruch — höchstens zum Schadenersatz verurteilt werden konnte. Dazu kamen noch Rechtsungleichheiten im Verfahren selber. Dem „Herrn" nämlich war es erlaubt, in seiner eigenen Sache zu seinen eigenen Gunsten als Zeuge auszusagen, wobei er häufig der einzige Zeuge in seiner Angelegenheit blieb. Dies noch dazu vor einem Friedensrichter, der schon seiner ganzen gesellschaftlichen Stellung nach dem Unternehmer günstiger gesinnt sein mußte, sofern er nicht gar direkt in gesellschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen zu ihm stand. Dem „Diener" dagegen war die Aussage in seiner eigenen Angelegenheit verwehrt. Außerdem konnte auf eidliche Aussage des Arbeitgebers hin eine sofortige Verhaftung des Arbeiters vorgenommen werden. Der Entscheid über die Streitigkeit stand einzig beim Friedensrichter; eine Berufung dagegen gab es nicht. Auch einen Vergleich durch Zahlung von Schadenersatz seitens des Arbeiters gestattet das Gesetz nicht. All diese Bestimmungen waren ganz besonders drückend für die Stücklohnarbeiter. Denn es gibt eine große Anzahl von Gewerben, wo der Arbeiter ein neues Stück in Angriff nehmen muß, ehe das alte völlig fertiggestellt ist. Entstand nun ein Streit, nach welchem der Arbeiter seine Arbeit verließ, blieben immer unvollendete Stücke zurück, die dem Arbeitgeber Gelegenheit boten, das Master and Servant Law in Bewegung zu setzen. Es ist klar, wie die Arbeiter unter diesem sehr rigoros angewendeten Gesetz leiden mußten. Und man kann sich nach alledem auch vorstellen, daß — falls einmal eine Koalition so geschickt handelte, daß wirklich keines der vielen Gesetze gegen sie angewandt werden konnte — das Resultat für den einzelnen in vielen Fällen noch immer dasselbe war, wie wenn es überhaupt keine Koalitionsverbote gegeben hätte.

Man muß sich nun nicht vorstellen, daß die Gewerkvereinler jener Zeit ihre Tage einzig und allein im Gefängnis zugebracht hätten, oder daß die Gewerkvereine überhaupt unmöglich gewesen wären. Sie existierten im Gegenteil außerordentlich zahlreich; jeder Tag rief neue — man möchte sagen — unorganisierte Organisationen ins Leben und deren Mitglieder befanden sich durchaus nicht immer im Gefängnis. Der Ursachen hierfür sind mancherlei. Wir hatten die relativ friedlichen Vereinigungen der

Handwerker bereits erwähnt. Wie ihre Organisation noch im wesentlichen auf der alten lokal-zünftlerischen Basis beruhte, bestand auch hier noch von früher her der Usus der gemeinsamen Festsetzung der Arbeitsbedingungen. Der Arbeitgeber erkannte eben die Organisationen an; und da er nichts einzuwenden hatte, blieben auch die Koalitionsgesetze außer Kraft. Aber auch in den anderen Gewerben kam es häufig vor, daß der Unternehmer es für vorteilhafter fand, mit seinen Arbeitern kollektiv zu verhandeln, als in ewigem Streite mit ihnen zu liegen. Denn wenn er auch seine Arbeiter ins Gefängnis bringen konnte, so brachte ihm das ja schließlich keinen Vorteil weiter. Es wäre höchstens eine Warnung für künftige Fälle gewesen. Konnte er außerdem mit seinen Arbeitern nicht handelseinig werden, stand ihm ja die Benutzung des Rechtes immer noch zur Verfügung. Dabei ist wohl denkbar, daß das jederzeit drohende Damoklesschwert der Koalitionsgesetze als Druck bei irgendwelchen Verhandlungen gewirkt hat. Zu alledem ist noch zu beachten, daß der Mangel an einem öffentlichen Ankläger auch lindernd eingewirkt hat. Denn der Unternehmer wird häufig die mit Gerichtsstreitigkeiten verbundenen Scherereien gescheut haben. Als letztes Moment zur Begründung der Existenz der Gewerkvereine muß der geradezu unglaubliche Zustand der öffentlichen Polizei des damaligen Englands herangezogen werden. Diese bestand nämlich im wesentlichen aus kleinen Handelsleuten oder Handwerkern, die — von ihrem Kirchspiel beauftragt — für die Zeit eines Jahres das Amt von Konstablern nebenbei zu versehen hatten, und zwar ohne Bezahlung; sie konnten sich auch davon loskaufen. Außerdem stellte man Wachleute für die Nacht an, die häufig alte und schwache Leute waren, die man so vom Arbeitshaus fernhalten wollte. Eine sehr komische Illustration dieser Zustände gibt Blackstone, der die recht großen Befugnisse dieser Konstabler aufzählt und dann naiv hinzufügt: „In Anbetracht der Sorte von Menschen, welche gewöhnlich dieses Amt üben, wäre es gut, sie über die große Ausdehnung ihrer Amtsbefugnisse im unklaren zu lassen."

Es bleibt nun recht fraglich, ob das alles wirklich eine Erleichterung bedeutet hat. Prohibitivmaßnahmen von wahrhaft durchschlagender Kraft hätten überhaupt keine Koalitionen und

somit keine Leiden des einzelnen aufkommen lassen. So aber war das Eingehen von Koalitionen ein Vabanquespiel, man konnte was erreichen, aber man konnte auch abgeurteilt werden. Es bestand trotz aller drakonischen Maßnahmen eine rechtliche Unsicherheit schlimmster Art. Die Verfolgungen und Verurteilungen in jener Zeit werden als überaus zahlreich geschildert. Eine Statistik dafür gibt es leider nicht. Das ist aber auch gar nicht so wesentlich, wesentlich ist vielmehr das Verständnis für die Psychologie des Arbeiters, die durch solche Zustände großgezogen wurde.

Was nämlich die Jahrzehnte von 1800—1824 schufen, ist in seiner Wirkung für spätere Zeit unüberschätzbar. Hier liegen die Wurzeln für alles, was die spätere Gewerkvereinsbewegung hervorbringen sollte: Die Wurzeln für sozialrevolutionäre Bestrebungen chartistischer Observanz gleichermaßen wie für die diplomatisierenden und finanziell ausgerüsteten Gewerkvereine der späteren Zeit. Der Arbeiter nämlich sah sich entrechtet und ausgeschlossen. Was auch immer er tat — es war strafbar. So verlernte er allmählich die richtigen Begriffe von Recht und Unrecht. Es kam ihm auf eine Gewalttat mehr oder weniger nicht an, wo sie gleichermaßen unter strafrechtlichen Bestimmungen stand, wie die an sich harmlose Teilnahme an irgendeiner Koalition. Um diese Zeit wachsenden Klassenhasses, größter Entrechtung und größten Elends wuchs eine junge Generation auf, die später um so leichter allerhand sozialrevolutionären Ideen zugänglich werden mußte. Liegt es schon an sich in der menschlichen Natur, eher für irgendein fabelhaftes Endziel sich aufzuopfern, als eine geringe Geldspende für Erreichung des nächsten Schrittes zu geben, so mußte man durch die scheinbar unüberwindlichen Hindernisse, die man vor dem Arbeiter aufgetürmt hatte, ihn noch mehr von einer vernünftigen Politik abdrängen und in umstürzlerische Bahnen lenken. Einen Beweis dafür geben nicht nur die späteren sozialrevolutionären Erhebungen, sondern vor allem die Tatsache, wie wenig ein Mann vom Schlage des Francis Place auf die Arbeiter vermochte, im Gegensatz zu Männern wie William Cobbett, wie der sogenannte „Orator" Hunt, wie William Lovett mit ihren Bestrebungen auf Parlamentsreform; mit ihrer agitatorischen Beredsamkeit.

Trotz allem liegt in jener Zeit auch die Wurzel für die späteren großen, modernen Gewerkvereine.

Man schuf nämlich Märtyrer der Arbeitersache. Um diese Zeit entstand so recht eigentlich das, was wir die Gewerkvereinsbewegung nennen können. Es entstand in verstärktem Maße das Gefühl einer besonderen Arbeiterklasse, die durch besondere Gesetze und Bestimmungen von den anderen geschieden ist. Die gemeinsame Not schloß Mann an Mann. Der Druck von außen, die ständige Gefahr und die ungerechten Bestrafungen schufen neben einer straffen Disziplin und weitgehendem Solidaritätsgefühl eine Begeisterung für das Recht und die Sache der Arbeiter. Charakteristikum ist das unbedingte Vertrauen aufeinander und der großenteils willige Gehorsam den Führern gegenüber. (Aus jener Zeit erklären sich die Aufnahmezeremonien und die Geheimniskrämereien, die uns heute kindlich-naiv anmuten.)

Im ganzen: Jene Jahrzehnte bleiben kein Ruhmesblatt für die englische Geschichte. Es war höchste Zeit, daß den Arbeitern etwas Entgegenkommen gezeigt wurde. Dies geschieht mit der Gesetzgebung des Jahres 1824. Wenn wir die Gesetze von 1799, 1813 und 1814 nur als Marksteine auffassen konnten, die einem geschichtlich notwendigen Weg die Richtung wiesen, ohne ihn in seinem Verlauf zu bestimmen, läßt sich mit dem Jahre 1824 schon eher ein markanter Wendepunkt in der Entwicklung des Koalitionsrechtes erkennen.

2. Kapitel

Die prinzipielle Anerkennung der Koalitionsfreiheit durch die Gesetze von 1824 und 1825

Das erste Gesetz der Welt, das die Koalitionsfreiheit prinzipiell anerkennt, ist das englische vom Jahre 1824. Und obschon es nur ein Jahr in Kraft war, ist es doch seiner ganzen Gestaltung nach von grundlegender Bedeutung nicht nur für die Koalitionsgesetzgebung Englands, sondern ebenso aller anderen Länder gewesen. Sich mit seinem Geist befassen, heißt also den Geist der gesamten Koalitionsgesetzgebung darlegen, denn welche Veränderungen das Recht auch erfahren hat, noch steht als Grundlinie, was schon 1824 als Prinzip gedient hat (wenn man auch nicht verkennen kann, daß erste Ansätze zu einem neuen Prinzip bereits gemacht sind).

Das Gesetz von 1824 ist so unauflösbar verknüpft mit dem Namen Francis Place, daß es vorteilhaft sein wird, einen Moment bei der Persönlichkeit dieses Mannes zu verweilen, denn Geist von seinem Geist tönt aus den Worten des Gesetzes. Wer war dieser Mann?

Er war vielleicht die wunderbarste Erscheinung unter jenen Männern, die gleich ihm aus der emporstrebenden Arbeiterklasse auftauchten, ihre Führer und Verteidiger zu werden. Er begann im tiefsten Proletariat als kleiner Lederhosenarbeiter, der mit Frau und Kindern häufig unter Hunger und Elend zu leiden hatte. Bereits um jene Zeit offenbarte er sich fast als eine Art Phänomen autodidaktischer Begabung. In dieser Zeit größten Elends nämlich legte er den Grund zu einem wahrhaft gediegenen Wissen. Praktische Befähigung und ein seltenes Maß von Energie kamen dazu. So stieg der abhängige Proletarier weniger durch Glücksfälle als eigene Befähigung zu einem selbständigen Schneidermeister auf und brachte es zu Wohlstand.

Was er neben seinem Beruf trieb, wußte er vor seinen Kunden sorgsam zu verbergen, bis er eines Tages sein Geschäft einem seiner Söhne übergeben und sich selbst in die Bibliothek hinter seinem Laden zurückziehen konnte. Dort begann dann die politische Agitation und der wirksame Kampf, die den Laden dieses Schneidermeisters für lange Zeit zum politischen Mittelpunkt Londons machen sollten.

Er hatte nämlich nicht vergessen, was er selbst als Proletarier unter den Ausnahmegesetzen gelitten. Wir haben hier den seltenen Fall, daß ein Aufsteigender nicht sehnsuchtsvoll auf die Klasse schielt, zu der er einst nicht gehören durfte, sondern sich denen weiht, von denen er kommt. Und dies ist in diesem Fall um so merkwürdiger, als er sich keiner Unterstützung der Arbeiterklasse erfreuen durfte. Wir haben bereits erwähnt, weshalb. Der entrechtete Arbeiter glaubte nicht an den Staat und die Gesetzgebung. Ihn erfüllten — wie immer bei Schwachen — viel weitergehende vage Vorstellungen von sozialem Umschwung. Um so bewundernswerter ist es, wie wenig sich Place dadurch beirren ließ. „Die Arbeiter — schreibt er — konnten nicht zu dem Glauben gebracht werden, daß der Widerruf der Gesetze möglich wäre. Ich wußte ganz gut: es mußte ohne ihre Mitwirkung, es mußte gegen sie getan werden."

So hatte er denn schon 1814 ernsthaft mit der Arbeit begonnen, indem er alles auf die Koalitionsgesetzgebung und ihre Wirkungen Bezügliche sammelte. In acht dicken Bänden hatte er das Material zusammengefaßt, das möglichst alle Fälle von Verurteilungen und den dabei vorgekommenen Ungerechtigkeiten enthielt. Schon früh hatte er auch eine vorbereitend agitatorische Tätigkeit durch Zuschriften an Zeitungen und durch Artikel ins Werk gesetzt. Dazu dienten ihm besonders der von Wade herausgegebene „The Gorgo" und Mac Cullochs Blatt „Scotsmans Newspaper". Auch die „Westminster Review" stand im Dienst dieser Agitation. Diese war das Organ der sogenannten philosophischen Radikalen, welche als neue Partei neben Tories und Whigs um jene Zeit besonders emporkamen. Es war die demokratische Partei, die sich ein der „Quarterly" und der „Edinburgh Review" ebenbürtiges Organ geschaffen hatte, gleichsam als Beweis dafür, wie die neuen Ideen sich konsoli-

dierten und immer gefestigter den Gedanken der herrschenden Parteien entgegentraten.

Da Francis Place dieser neuen Schule orthodoxer Anhänger war, werden wir einen Moment bei ihren Lehren, soweit sie für uns in Betracht kommen, verweilen müssen.

Einmal handelt es sich hier um die Lehre des Utilitarismus, deren Schöpfer Bentham war und deren Anhänger Männer wie James Mill, Ricardo, Malthus, Mac Culloch und viele andere bildeten. Jeremias Bentham ist ein Gegner und Bekämpfer des Naturrechts. Aber nicht etwa aus heutigen Gründen, die das Naturrecht als aus deduktiven Spekulationen erwachsen und historisch-empirischer Betrachtung bar ablehnen. Sondern er geht als krassester Rationalist und Individualist über den Individualismus des Naturrechts noch hinaus. Nach ihm ist die Gesellschaft eine unorganische Gruppe von Einzelmenschen; jeder einzelne strebt nach Glückseligkeit, indem er nach dem Prinzip der Nützlichkeit handelt. Das ist das Gesetz. das jeder in sich trägt; und je unumschränkter man jeden einzelnen darnach gewähren läßt, um so vollkommener wird die Glückseligkeit erreicht werden. „Die Natur stellte den Menschen unter zwei souveräne Herrscher: Schmerz und Vergnügen. Nur ihnen liegt es ob, zu erklären, was wir tun dürfen, und zu bestimmen, was wir tun sollen.“ Und: „Alle anderen Prinzipien, die den moralischen Maßstab festzustellen angeben, sind falsch oder phantastisch. Hiezu gehören die Lehren vom moralischen Sinn, gesunden Menschenverstand, von der praktischen Vernunft, vom Naturrecht, von der rechten Vernunft und dergleichen.“ Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese Theorie mit Waffen, die heute längst von anderen geschmiedet sind, zu bekämpfen, sondern lediglich aus solchen Gedankengängen Rückschlüsse auf die Stellung dieser Lehre zu den Koalitionen zu ziehen. Wenn nämlich auch Benthams Ausgangspunkt ein anderer ist als der derjenigen, die das Naturrecht verteidigen — so kommt er doch schließlich zu denselben praktischen Forderungen. Der Staat soll nicht regulieren, auch der von ihm erstrebte demokratische Staat nicht. Er soll nur alles aus dem Weg räumen, was dem einzelnen in seinem Streben zur größtmöglichen Glückseligkeit entgegenstehen könnte. Der einzelne ist der Angelpunkt, um den

sich alles dreht, und seine Forderungen bleiben die Hauptsache. Als Vertreter der Nützlichkeitslehre, die für den Menschen die größtmögliche Summe der Glückseligkeit fordert, ist Bentham eo ipso bereits ein Vertreter der Arbeiterinteressen. Aber ebenso muß ihm seine Lehre den Weg zur richtigen Förderung dieser Interessen versperren. Schließlich steht auch er in einer Epoche, die eine Reaktion gegen alle Bindungen bedeutet und als solche naturnotwendig wieder ins entgegengesetzte Extrem verfällt. Letzten Endes besteht kein Unterschied zwischen ihm und den Naturrechtlern. Beiden erscheinen die Koalitionen, wenn nicht als eine widernatürliche und überlebte Institution, so doch als etwas, was man zwar dulden könne, aber nur unter strengster Abgrenzung ihrer Kompetenzen dem Individuum gegenüber. Die einen wünschen dies, damit das Individuum seine Arbeitskraft ganz nach freiem Belieben verwenden könne, die anderen wünschen dem Individuum jedes Hindernis im Streben nach größtmöglicher Glückseligkeit, die für jeden eine subjektiv verschiedene ist, zu beseitigen. Der Unterschied liegt im Ausgangspunkt und in der Formulierung, nicht in den praktisch-politischen Schlußfolgerungen.

Viel wichtiger aber für die Stellung all der vorher erwähnten Männer Koalitionen gegenüber, ist ihre irrige Theorie über die Möglichkeit von Lohnsteigerungen. Die hierher gehörigen theoretischen Anschauungen sollen weder auch nur entfernt erschöpfend behandelt, noch auch einer Kritik unterzogen werden. Beides würde nicht in den Rahmen dieser Ausführungen gehören. Auch hier soll ja nur gezeigt werden, wie diese Männer auf Grund ihrer übrigen Anschauungen bei aller Arbeiterfreundlichkeit dem für die Arbeiter wichtigsten Problem, der Koalitionsfreiheit, verständnislos gegenüberstehen mußten. Es kommt für uns auch nicht darauf an, festzustellen, wer der eigentliche Vater dieser oder jener Anschauung ist. Bentham, Mill, Ricardo, Malthus, Mac Culloch, bildeten einen Freundschaftskreis, der die nachstehend wiedergegebene Theorie in ihren Grundzügen gemeinsam vertrat.

Und Francis Place war ein Anhänger dieses Kreises. Dies zu wissen, genügt für unseren Zweck.

Die Frage nach der Möglichkeit der Lohnsteigerungen

mußte natürlich bei Beurteilung der damaligen Koalitionen im Vordergrund stehen, da für diese ja die Lohnsteigerung noch die bei weitem wesentlichste Aufgabe bildete. Eine solche Möglichkeit aber leugnete man, denn der Preis der Arbeit steht unter dem Naturgesetz von Angebot und Nachfrage. Keine Koalition ist imstande, an diesem Naturgesetz etwas zu ändern. Die Nachfrage wird durch das zirkulierende Kapital bestimmt, welches jeweils eine feste und unabänderliche Summe darstellt.

Der durchschnittliche Lohnsatz ergibt sich danach aus der Anzahl Arbeiter, die sich in diese feste, zu Lohnzahlungen verfügbare Summe teilen muß. Wenn also irgend eine Koalition eine Lohnerhöhung durchsetzen sollte, geschieht dies immèr nur auf Kosten einer anderen Kategorie von Arbeitern, deren Lohnsatz dann notwendig entsprechend sinken muß. Woraus nun aber eigentlich der zur Lohnzahlung dienende Fonds besteht, wird von den verschiedenen Theoretikern verschieden beantwortet. Nur darin, daß es eine jeweils unabänderliche feststehende Summe ist, sind sie sich einig. Hieraus ginge also die Unmöglichkeit einer Lohnsteigerung, die im Interesse der gesamten Arbeiterklasse ist, mit Rücksicht auf die Nachfrage hervor. In einem Punkt allerdings hat sich die nationalökonomische Lehre hier bereits salviert. Sie gibt nämlich zu, daß bei gestiegener Nachfrage und gleichem Angebot doch keine Lohnerhöhung eintreten würde, falls hier nicht die Arbeiter durch entsprechende Forderungen diesem „Naturgesetz“ etwas nachdrücklich auf die Beine hülfen.

Nun könnte man ja — selbst die Richtigkeit dieses feststehenden Lohnfonds vorausgesetzt — noch immer eine Lohnerhöhung durch eine Verminderung des Angebots, wie sie bekanntlich durch Koalitionen bewerkstelligt werden kann, vornehmen, denn wenn man den Divisor verkleinert, muß offenbar der durchschnittliche Lohnsatz für den einzelnen Arbeiter vergrößert werden. In bezug auf dieses Angebot nun lassen sich zwei Argumente herauskristallisieren, von dem auch jedes einzelne als mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes wirkend bezeichnet wird.

Zunächst nämlich macht man gar keinen Unterschied zwischen der Ware Arbeit und irgendwelchen anderen Waren. Das Gesetz

von Angebot und Nachfrage wird bedingungslos auf die Arbeit angewandt. Bei sinkender Nachfrage, nämlich wenn der Preis nicht mindestens die Produktionskosten deckt, ziehen die Verkäufer andere Ware als Arbeit ihr Angebot zurück, bis der Preis wieder mindestens die Höhe der Produktionskosten erreicht hat. Genau so geht es auch mit der Ware Arbeit. Wenn der Preis der Arbeit sinkt, dann mindern die Arbeiter ihr Angebot und infolgedessen steigt der Preis wieder. Das erschien den damaligen Theoretikern so naturgesetzlich selbstverständlich, daß sie gar nicht darauf kamen, daß der Arbeiter bei sinkender Nachfrage ganz im Gegenteil in erhöhtem Maße anbietet, um auch bei niedrigeren Lohnsätzen sein Leben fristen zu können, und daß nur die Koalition die notwendige Vorbedingung zur Verminderung des Angebots bilden kann.

Das andere Argument, das sich gegen die Möglichkeit einer Verminderung des Angebots überhaupt richtet, wird durch die Malthussche Bevölkerungslehre geliefert. Sollte nämlich der Arbeiter irgendwie einen Lohnsatz erlangen, der sich über den natürlichen, d. h. der jeweiligen Lebenshaltung der Arbeiter entsprechenden Satz erhebt, hat das sogleich eine derartige Vermehrung der Geburten zur Folge, daß das Angebot sich notwendig wieder vermehren und damit der Lohnsatz wieder entsprechend sinken muß.

Auch dies ist ein unabänderliches Naturgesetz. Die psychologische Erkenntnis, daß einer Lohnerhöhung auch eine entsprechende Erhöhung der Lebenshaltung und damit eher eine Minderung der Geburtenziffer folgen kann, mangelt diesen Ausführungen.

Ein ähnlicher Mangel an psychologischer Erkenntnis, wie er aus dem Argument des Malthus spricht, findet sich endlich noch in einem Argument Mac Cullochs, das die Möglichkeit eines dauernden Bestandes von Koalitionen überhaupt leugnet. Auch er setzt voraus, daß die Arbeiter auf irgend eine Weise eine Lohnerhöhung durchgesetzt haben. Nun — meint er aber — wird natürlich kein Mensch mehr in einer Koalition bleiben, sich deren Bestimmungen unterwerfen und Beitrag zahlen. Im Moment, wo ein Ziel erreicht ist, fallen die Arbeiter wieder auseinander. Wir werden noch sehen, daß sich eine ganz ähnliche Argumen-

tation bei Francis Place findet. Auch dies wird als ein Naturgesetz hingestellt, denn es wird durch das Motiv, das den Menschen bei seinem Handeln leitet, bedingt. Und bekanntlich ist für die klassische Nationalökonomie das stets ausschlaggebende Motiv aller Handlungen der Egoismus, das Selbstinteresse des einzelnen.

Das sind in ihren Grundzügen wenigstens die Lehren, die die damals herrschende Nationalökonomie vertrat. Wenn der Utilitarismus eine Überschätzung des individuellen Willens und eine falsche Bewertung seiner Bindung durch einen Kollektivwillen der Natur seiner Lehre nach befürworten mußte, so waren die Anschauungen der damaligen Nationalökonomen über die Möglichkeit von Lohnsteigerungen vollends geeignet, über die Bedeutung von Koalitionen höchst skeptisch zu denken.

So verschieden von den anderen Parteien also auch die philosophischen Radikalen an die Arbeiterfrage herantraten — ihre praktischen Schlüsse in bezug auf Koalitionen waren dieselben.

Sie zwar waren Arbeiterfreunde, aber der Unterschied in den Motiven nützt nicht viel, wenn beide zum selben Resultat führen. Es ist eine merkwürdige Ironie des Schicksals: was die einen aus Parteiinteresse heraus als Gegner proklamierten, mußten die anderen aus ehrlichster und von besten Motiven getragener Überzeugung heraus als Freunde unterstützen.

Aus solchem Lager aber — und das ist das Wesentliche — kam Francis Place als Utilitarier und als Anhänger all der ökonomischen Anschauungen, die von dem Freundeskreis um Bentham vertreten wurden. Diese Tatsache muß uns die verwunderte Frage nahelegen: wie kommt es, daß dann gerade er für die Aufhebung des Koalitionsverbotes sich so tatkräftig und überaus wirksam einsetzen sollte?

Ein für unsere Betrachtungsweise höchst paradox klingender Grund bestimmte ihn: der Wunsch, das Koalitionsverbot aufzuheben, war diktiert von dem Wunsch, die Koalitionen zu beseitigen. Er sah — wie wir ausgeführt haben — in den Koalitionen nicht eine natürliche, naturnotwendig gegebene Erscheinung, die eine selbstverständliche Ergänzung zur Freiheit des Arbeitsvertrags bildet, sondern lediglich eine Anomalie, die ihre Entstehung den drakonischen Unterdrückungsversuchen der Gesetzgebung verdankte. Nur betrachtete er diese Anomalie

arbeiterfreundlich, d. h. er schob die Schuld daran nicht dem zu Terrorismus neigenden Wesen des Arbeiters zu, sondern in dem Terrorismus der Gesetzgebung sah er die letzte Ursache der Verbindungen und ihres Wesens. Dabei mag sein Blick nicht lediglich durch theoretische Erwägungen getrübt gewesen sein, sondern auch durch den Charakter der Verbindungen seiner Zeit. Diese sporadisch auftretenden Organisationen mit ihrem ebenso gewaltsamen wie planlosen Vorgehen mußte natürlich solche Anschauungen sehr nahe legen.

Wir werden allerdings heute ihr vielfach sporadisches Auftreten und ihre Gewaltpolitik nicht allein auf die Gesetzgebung zurückführen, sondern auf die Schwäche dieser Organisationen, die größtenteils mit dadurch bedingt war, daß man noch keinerlei Prinzip für die Taktik dieser in ihrem Wesen gänzlich neuartigen Organisationen herausgebildet hatte. Das konnte naturgemäß Place zu seiner Zeit noch nicht erkennen. Seine Auffassung ergibt sich am besten aus einem Brief an Burdett vom Jahre 1825, da schreibt er: „Koalitionen werden bald aufhören zu existieren, die Leute haben in langen Perioden nur durch den Druck der Gesetze zusammengehalten; wenn die aufgehoben werden, werden die Verbindungen den Kitt verlieren, der sie zusammengehalten hat und sie werden zerfallen. Alles wird so ordentlich vor sich gehen, wie es sich nur ein Quäker wünschen kann; der weiß nichts von der arbeitenden Klasse, der annimmt, daß sie weiterhin Geld für zweifelhafte Experimente und für unsichere Vorteile hingeben werde, wenn sie die Freiheit des Handelns hat und nicht durch gesetzliche Unterdrückung in dauernde Verbindung getrieben wird."

Wir sehen, die Argumentation ist hier ganz ähnlich wie bei der vorher erwähnten des Mac Culloch. Beide gehen vom Eigennutz als leitendem Motiv aus.

Mac Culloch hatte einen erhöhten Lohnsatz für ausreichend erklärt, die Verbindungen zu sprengen, für Place ist es die Aufhebung der Koalitionsgesetzgebung. Also nur wenn man Place als Anhänger jener abstrakten Lehre bewertet, wird man diesen Brief an Burdett überhaupt verstehen können, denn dieses Schreiben klingt nicht nur an sich paradox, sondern wird um so unverständlicher, wenn man bedenkt, daß es von einem ehemaligen

Arbeiter kommt. „Der weiß nichts von der arbeitenden Klasse. . .“ er hätte besser schreiben sollen „der weiß nichts von der abstrakten Theorie . . .“ denn die Tatsachen haben gelehrt, daß er den Arbeiter ganz falsch eingeschätzt hat. Und sicherlich bezieht es sich auch auf die Koalitionsfrage, wenn Robert Owen in seiner Autobiographie schreiben kann: „Francis Place gestand mir gegenüber etwa ein Jahr vor seinem Tode ein, daß er sich in allen Erwartungen getäuscht sähe, und sich nicht mehr im politischen Leben zurechtfinden könnte.“

Daß nun gerade Place derjenige war, dem die Gesetzgebung von 1824 ganz persönlich zu danken ist, geht aus der Art und Weise hervor, wie dies Gesetz durch das Parlament gebracht wurde. Die Webbs haben das in ihrer Geschichte des Trade Unionismus so ausführlich gegeben, daß wir uns mit einer möglichst kurzgefaßten Darstellung begnügen können.

In den auf Beseitigung der Koalitionsgesetzgebung gerichteten Bestrebungen war Place der unsichtbare Regisseur, während das Parlamentsmitglied Josef Hume — gleichfalls ein philosophischer Radikaler — auf offener Szene agierte. Mit unglaublichem Geschick leitete Place die äußerst schwierigen Manöver, die nötig waren, um zum Ziel zu gelangen. Lediglich ein Komitee zur Beratung der Koalitionsgesetze wäre nicht zu erreichen gewesen, so brachte man diesen Punkt unter der Hand in einen Antrag auf Einsetzung eines Kgl. Komitees, das über das Verbot der Maschinenausfuhr und der Auswanderung gelernter Arbeiter beraten sollte. Wie wenig Ahnung das Haus hatte, was für grundlegende Dinge in diesem Komitee behandelt werden sollten, zeigte sich aus der Schwierigkeit, Mitglieder für dasselbe aufzutreiben, wie aus dem Umstand, daß im Lauf der Verhandlungen die Mitgliederzahl auf über das Doppelte stieg.

Hume führte als einziger die Sache der Arbeiter; aber er war in Wahrheit nur ein Werkzeug von Place, der den häufig schon Versagenden immer wieder anfeuerte, der ihn mit dem nötigen Material versah, dem gegenüber die überraschten Unternehmer nicht standhalten konnten. Place schleifte auch die Arbeiter zu Zeugenvernehmungen heran und instruierte sie, die ihre Lage unter einem ganz schiefen Gesichtswinkel sahen, vorher aufs genaueste.

Seinen Bemühungen entsprach dann auch das Resultat, zu dem das Komitee kam. Dies stellte nämlich etwa folgendes fest:

Trotz allen Verboten und rechtlichen Handhaben existieren Koalitionen zu allen im Bereich ihrer Interessen liegenden Zwecken. Die von ihnen veranstalteten, lang andauernden und mit allerhand Akten von Gewalttätigkeit verbundenen Streiks bringen ernsthaften Friedensbruch und Nachteile für jeden einzelnen, wie für die Gesamtheit mit sich.

Dabei ist zu beachten, daß solche Streiks auch häufig durch Koalitionen von Arbeitgebern hervorgerufen werden, welche den Arbeitern nicht genehme Bedingungen aufzuzwingen suchen. Die Arbeiter haben häufig dafür auf Grund der bestehenden Gesetze Gefängnisstrafen erlitten; es ist aber kein Fall bekannt, daß koalierende Arbeitgeber bestraft worden sind, obschon auch gegen sie Anklagen vorgelegen haben. Die bisherigen Koalitionsverbote sind also in Summa nicht nur ganz unwirksam gewesen, sondern haben sogar die Tendenz gehabt, Mißtrauen und Erbitterung hervorzurufen und so den Koalitionen einen gewalttätigen Charakter zu verleihen. Es empfiehlt sich daher, die Arbeiterverbindungen überhaupt freizugeben, d. h. nicht nur die auf sie bezüglichen Gesetze, sondern auch das common law mit seinem Konspirationsbegriff in bezug auf sie außer Kraft zu setzen. Sollte das aber gewährt werden, muß ein Gesetz erlassen werden, wonach durch summarische Jurisdiktion Meister und Arbeiter bestraft werden können, die durch Drohung, Einschüchterung und Gewalttat die beiden Parteien gewährleistete völlige Freiheit, Arbeit und Kapital in vorteilhaftester Weise zu verwenden, zu beeinträchtigen suchen sollten.

Das Gesetz fiel dann auch ganz nach dieser Erkenntnis und diesen Vorschlägen der Kommission aus.

Sämtliche Gesetze gegen Koalitionen wurden bedingungslos widerrufen. Koalitionen zu allen Zwecken, die für Arbeiterverbindungen eigentlich in Betracht kommen können, wurden als gesetzlich erlaubt anerkannt.

Weder sollte ferner mehr ein Gesetz, noch auch — und das war ein höchst bedeutsamer Fortschritt — der Konspirationsbegriff gegen sie angewandt werden dürfen. Ja, sogar Verbindungen zu dem Zweck, andere zu veranlassen, ihre Stellung vor

Ablauf der Kündigungsfrist aufzugeben, fielen mit unter den Begriff der erlaubten Verbindung.

Man sieht aus dieser überaus weitgehenden Sanktionierung der Verbindungen, daß man glaubte, einerseits damit zumindest ein Nachlassen derselben überhaupt und dann eine Änderung in ihrem Charakter hervorzurufen. „Alles wird so ordentlich vor sich gehen, wie es nur ein Quäker wünschen kann."

Eine völlige und wirksame Ausnützung der damit gewährten Erlaubnis kann unmöglich im Sinne von Place und seinen Freunden gewesen sein. Das äußert sich einmal im zweiten Teil des Gesetzes, in dem der Individualist wieder zu Wort kommt; ergibt sich aber sodann auch notwendig aus den von Place vertretenen Anschauungen. Man erlaubt alles, aber nur damit die Arbeiterverbindungen den Kitt verlieren, der sie zusammenhält.

Der zweite Teil des Gesetzes ist gewissermaßen sein individualistischer Anhang. Er schafft einen Schutzwall für den freien Willen des Nichtunionisten, wie für die völlige Ungebundenheit des Unternehmers in seinen Maßnahmen. Dieser zweite und wesentlichere Teil des Gesetzes stellt unter eine Strafe bis zu zwei Monaten Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit alle diejenigen, die unter Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Eigentum, unter Einschüchterung oder Drohung jemanden zwingen sollten, an einer Koalition teilzunehmen oder ihren Regeln sich zu unterwerfen, oder die einen Arbeitgeber bzw. seinen Beauftragten mit gleichen Mitteln zur Bewilligung ihrer Bedingungen zwingen sollten.

Damit ist die Grundlage zu all den rechtlichen Komplikationen und Anomalien gelegt, mit denen wir uns vorzugsweise im weiteren zu beschäftigen haben werden. Die Komplikationen nämlich entstehen aus der unklaren Sprache des Gesetzes, die auch späterhin beibehalten, ja sogar nach dieser Seite hin noch weiter ausgestaltet wurde.

Daß man gegen einen Arbeitgeber nicht unter Anwendung von Gewalt gegen Person oder Eigentum vorgehen durfte, ist ebenso selbstverständlich wie berechtigt. Die Begriffe „Drohung und Einschüchterung" dagegen sind von solch vager Unbestimmtheit, daß sie mit der im ersten Teil des Gesetzes gewährten Er-

laubnis häufig zu kollidieren scheinen; denn Streiks zu den verschiedensten Zwecken waren erlaubt, wie aber, wenn man dem Unternehmer einen Streik ankündigte, falls er nicht gewisse Forderungen bewillige? Lag hier nicht Drohung oder Einschüchterung vor?

Wir sehen, hier entstehen Komplikationen, die — was bereits hier vorweggenommen werden soll — nicht nur je nach dem Fall, sondern auch je nach der Stimmung für oder gegen Gewerkvereine beantwortet wurden.

Die rechtliche Anomalie aber besteht darin, daß man hier die Möglichkeit für den kollektiven Arbeitsvertrag schuf, ohne auch nur im entferntesten daran zu denken, die Konsequenzen daraus zu ziehen. Arbeiterverbindungen wurden gestattet, um sie sanfter zu machen, um sie zum Aufhören zu bringen. Die Voraussetzung für ihre Wirksamkeit aber, nämlich die Möglichkeit, möglichst alle Mitglieder eines Gewerbes zu umfassen und einen rechtsverbindlichen Vertrag abschließen zu können, wurde unterbunden.

So entsteht der Arbeitswillige, der Non-mion-man, und in seiner Gefolgschaft eine Reihe von Rechtsproblemen.

Gleichzeitig besteht keinerlei Rechtsverbindlichkeit für die Mitglieder untereinander, was zwar einerseits eine ehrende Anerkennung der Charakterfestigkeit der Arbeiterschaft darstellt, aber doch immerhin andererseits ein unhaltbares Kompromiß bedeutet.

Und wie sich nun das Recht im einzelnen auch änderte, dies blieb: das sonderbare und unerträgliche Kompromiß zwischen einer rein individualistischen Auffassung und der Anerkennung eines Kollektivwillens. Daß der Wille des einzelnen als ein Bestandteil des durch gleichartige Interessen bestimmten Kollektivwillens notwendig seinen rein individualistischen Charakter einbüßen müsse und Einschränkungen zu erleiden habe, ist der Gesetzgebung nicht aufgegangen. Es ist mehr als oberflächlich gesehen, wenn F. Haneld (das englische Gewerkvereinsrecht nach 1870, Leipzig 1909) zu Beginn seiner Untersuchungen die wahrhaft sonderbare Entdeckung macht, daß die unruhigen und unsteten Koalitionsbildungen vor 1824 es waren, „welche die Probleme des Gewerkvereinsrechts über Streikpostenstehen, Ein-

schüchterung, Belästigung, Zwang, Gewalttat, Beschränkung der Gewerbefreiheit, Überredung zu Streik- und Kontraktbruch, Kombination und Konspiration gebaren". Die Inkonsequenz eines atomistischen Individualismus gebar sie und dieselbe Inkonsequenz zog sie weiter groß. Hier und nirgends anders liegt die Wurzel für Englands Koalitionsgesetzgebung, und nicht nur für Englands. Deshalb ist auch dieses Gesetz von so entscheidender Bedeutung für uns und hat trotz seinem nur einjährigen Bestand eine so eingehende Behandlung erfahren.

Dieses Gesetz aus dem Geiste des Francis Place war durch beide Häuser des Parlaments „geschmuggelt" worden.

Place selbst schreibt schmunzelnd, das Gesetz sei durchgegangen, „fast ohne daß die Mitglieder im Parlament und die Zeitungen außerhalb desselben etwas merkten". Nur das unglaubliche Geschick dieses Mannes hatte solchen Erfolg erzielen können. Allerdings sollte die Zukunft lehren, daß er übergeschickt gewesen war.

Etwas skeptisch muß man auch den Wert seiner Bemühungen betrachten, andere Parlamentsmitglieder, die zur selben Zeit gleiches erstrebten, auszuschließen.

In jene Zeit nämlich fielen auch die Bemühungen eines gewissen Peter Moore, der von George White unterstützt wurde, etwa wie Hume von Place. Das Bestreben, ihn möglichst unwirksam zu machen, begründete Place mit Moores taktischer Ungeschicklichkeit. Daß er selbst taktischer vorging, scheint nach seinen Erfolgen zweifellos.

Aber man wird stutzig, wenn man erfährt, daß etwa um diese Zeit George White eine von verschiedenen Verfassern herrührende Schrift über das Master and Servant Law veröffentlichte[1]).

Daraus läßt sich schließen, daß diese beiden Parlamentarier in der Arbeiterfrage einen nicht so einseitigen und umfassenderen Standpunkt vertreten haben.

Ohne allerdings hier bestimmte Schlüsse ziehen zu können, sollen mit diesen Äußerungen doch einige Zweifel an dem Wert

---

[1]) A few remarks on the state of the laws at present in existence for regulating masters and workpeople.

dieser Hypertaktik ausgesprochen werden, die durch die folgenden Ereignisse offensichtlich desavouiert wurde.

Places Gesetz war inkarnierter Zeitgeist, aber nur in seinen Grundzügen, nicht in seiner praktischen Ausgestaltung; die Reaktion dagegen erfolgte naturnotwendig. Die Koalitionsepidemie, die jetzt ausbrach, ist keineswegs der einzige Grund dafür gewesen; die Reaktion wäre auch so eingetreten; denn noch war man auf seiten der Unternehmer nicht so weit, im Arbeitsvertrag einen solchen von gleichberechtigten Kontrahenten zu sehen. Das Eintreten der Reaktion mag allerdings durch das nun folgende Verhalten der Arbeiter beschleunigt worden sein. Sogleich nach Aufhebung der Koalitionsverbote nämlich brach geradezu eine Flut von Koalitionen und Streiks über das Land herein.

Und das geschah in weder besonnener, noch friedfertiger Weise; der Grund dafür ist ja nur zu erklärlich.

Plötzlich galt als gesetzlich gestattet, was bislang Verbrechen gewesen war. Das mußte im Arbeiter noch das Bewußtsein davon erhöhen, wie großes Unrecht ihm bisher von Staat und Gesetzgebung geschehen war.

Er suchte sich nun gleichsam für die so lange erlittene Unbill schadlos zu halten. Aber ebenso begreiflich ist das Verhalten der höchst überraschten Gegenpartei. Das Ganze war so unvorbereitet gekommen, daß sogar noch mancherlei Verurteilungen nach 1824 auf Grund der alten Gesetze erfolgten. Aber wie man nun allmählich begriff, was vor sich gegangen war, ging seitens der Unternehmer Petition auf Petition ans Parlament um Aufhebung des neuen Gesetzes und Wiedererneuerung der abgeschafften Verbote. Sie verlangten also völlige Wiederaufnahme der alten Politik. Und wir werden sehen, daß es nicht viel anderes war, was sie erreichten. Es sollte mehr die Form, als die Sache gewandelt werden.

Es ist recht interessant, zu beobachten, wie jetzt nach Anerkennung der Koalitionsfreiheit der Kampf um sie einsetzt. Jetzt hatten die Unternehmer sich präpariert und waren nicht gewillt, sich wie ein Jahr vorher gleichsam übertölpeln zu lassen. Jetzt aber hatten auch die Arbeiter begriffen, um was es sich handelte. Jetzt waren sie entschlossen, nicht so leichten Spiels

preiszugeben, was andere für sie erreicht hatten. Der Ausgang des Kampfes kann uns nicht mehr weiter zweifelhaft sein, wenn wir bedenken, was für eine schwache Demokratie damals noch den herrschenden Parteien gegenüberstand, und wie wenig diese Demokratie selbst vom wahren Wesen der Verbindungen begriffen hatte. Nun konnte man allerdings nicht so ohne weiteres die alten Verbote wieder aufnehmen, damit hätte man sich doch zu lächerlich gemacht, denn die alte Politik hatte man ja aufgegeben— wie auch Peel, damals Staatssekretär, zugestand —, weil sich ihre völlige Unwirksamkeit herausgestellt hatte. Man konnte doch nicht einfach wieder Dinge verbieten, von denen jeder wußte, daß sie existieren, und die wirksam zu bekämpfen jetzt noch schwieriger erscheinen mußte als früher. Und so entsteht das Gesetz von 1825 aus drei Wurzeln.

Es entsteht nämlich erstens aus Tendenzen, wie sie 1800 wirksam gewesen waren. Diese aber werden zweitens mit verfeinerter Taktik verfolgt. Es geht nicht mehr an, so plump zu verbieten, wie vor 25 Jahren. Man schafft also wohl oder übel gewisse Anerkennungen. Und das gleicht man drittens praktisch dadurch wieder aus, daß man auf Grund seines inkonsequenten Individualismus Vorkehrungen mit so dehnbaren Bestimmungen trifft, daß die tatsächliche Wirksamkeit der gegebenen Erlaubnis praktisch wieder in Frage gestellt wird.

Das neue Gesetz unterscheidet sich von dem von 1824 schon rein äußerlich dadurch, daß es nicht wie dies an die Spitze eine Anerkennung stellt und diese dann einschränkt, sondern daß es mit einem Verbot beginnt, und dies dann durch bescheidene Anerkennungen zu lindern sucht. Die einzige Konzession, die gemacht wird, besteht darin, daß von Strafen frei sein sollen alle Personen, die zusammenkommen, um die Löhne und die Arbeitszeit festzusetzen, welche die bei der Zusammenkunft persönlich Anwesenden verlangen oder gewähren sollen, und die zu diesem Zweck eine Vereinbarung unter sich selbst treffen.

Dagegen sollte unter eine Strafe diesmal nicht von zwei, sondern von drei Monaten gestellt werden, einmal, wer andere zur Einstellung oder zur Nichtannahme von Arbeit bewegen sollte. Hiermit ist also wieder der Schutz der „Arbeitswilligen“ proklamiert, aber hier in viel umfassenderer Weise als 1824, wo

eine auf friedliche Weise erfolgende Verleitung zum Kontraktbruch bekanntlich gestattet war.

Ebenfalls unter Strafe gestellt wurden dann diejenigen, die andere zum Beitritt zu einer Verbindung, zur Beisteuer zu einem gemeinsamen Fonds oder zur Zahlung eines Strafgeldes zu veranlassen suchen sollten. Da nun aber die Voraussetzung für jede auf Freiwilligkeit beruhende Vereinigung die Werbearbeit ist, sind hiermit die wesentlichsten Grundlagen für eine gesetzliche Wirksamkeit genommen. Das Gesetz geht ferner so weit, daß es den Vertrag, den die Mitglieder eines Gewerkvereins untereinander eingehen, nicht nur nicht rechtsverbindlich macht, sondern sogar den Bruch desselben ausdrücklich schützt. Denn wenn es einem Mitglied eines Tages nicht mehr passen sollte, den einmal anerkannten Regeln sich zu beugen, sollte jeder Versuch, ihn durch Strafgelder unter die Regeln zu zwingen, strafbar sein.

Endlich sollen gleiche Strafe erleiden alle diejenigen, welche einen Arbeitgeber zur Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung bestimmter Personen oder zur Verwendung bzw. Nichtverwendung bestimmter Maschinen zu zwingen, oder sich überhaupt irgendwie in die Art und Weise seines Geschäftsbetriebs zu mischen suchen sollten. Gleichzeitig wird der Konspirationsbegriff des common law wieder in seine alten Rechte eingesetzt.

Es sind mit anderen Worten alle Handlungen verboten, die für Koalitionen überhaupt in Betracht kommen können. Denn mit der bloßen Erlaubnis zu Vereinbarungen über Lohnhöhe und Arbeitsstunden für die auf einer Zusammenkunft anwesenden Personen war offenbar überhaupt nichts anzufangen.

Denn einmal sind zwar Lohnsatz und Arbeitszeit von Wichtigkeit, aber doch nicht die einzigen Aufgaben der Gewerkvereine. Vielleicht mag allerdings damals noch das Streben danach im Vordergrund gestanden haben. Diese Gesetzgebung jedoch hat fast 50 Jahre stagniert und mußte mit der fortschreitenden Umbildung der Gewerkvereine entsprechend von Jahr zu Jahr unerträglicher werden. Aber die Tätigkeit selbst in diesem beschränkten Wirkungskreis wurde durch die Bestimmung, daß nur die auf einer Zusammenkunft anwesenden Personen sollten Abmachungen treffen dürfen, bis auf eine platonische Betätigung eingeschränkt. Denn jedermann weiß, daß zur wirksamen Durch-

führung eines Streiks ganz andere Waffen notwendig sind, als die Beteiligung der auf einer Zusammenkunft anwesenden Personen.

Diese Bestimmung erinnert an die vorher erwähnte Corresponding Society Act, welche die Verbindung politischer Vereine über lokale Grenzen hinaus untersagte. Hiermit ist eine solche Ausdehnung der Gewerkvereine zu nationalen Assoziationen wenigstens gesetzlich unterbunden.

Nun wurden allerdings die vorher aufgezählten Handlungen nur dann unter Strafe gestellt, wenn sie getan wurden unter Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Eigentum, unter Einschüchterung oder Drohung und — dies fügt das Gesetz von 1825 neu hinzu — unter Belästigung oder Behinderung (molestation, obstruction). Man sieht, damit ist Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit einer Handlung völlig vom freien Ermessen des Richters abhängig. Denn selbst Worte wie Einschüchterung und Drohung sind der Belästigung und Behinderung gegenüber fest definierte Begriffe.

Als wichtigste Änderung aber dieses Gesetzes dem von 1824 gegenüber muß die Wiedereinführung des Konspirationsbegriffes betrachtet werden. Danach konnte man ja bekanntlich jede Kombination als kriminell, „as being in restraint of trade", betrachten. Und die Gesetzgebung hatte die Ära der ungesetzlichen Mittel, an die sich der Konspirationsbegriff halten konnte, aufs trefflichste erweitert.

Und da das common law in seinen Bestrafungen noch strenger war, als das vom Parlament gemachte Gesetz, verfehlte man nicht, dies vorzugsweise anzuwenden.

Die Bestrafungen wegen Konspiration sind die bei weitem häufigsten und bedeutungsvollsten in der Folgezeit. Bis in die Jetztzeit spielt der Begriff seine Rolle, so daß eine Beibehaltung seiner Aufhebung das englische Koalitionsrecht wahrscheinlich wesentlich bedeutungsvoller beeinflußt hätte, als die Beibehaltung all der übrigen Bestimmungen des Gesetzes von 1824.

Verschärfend traten noch Härten des Verfahrens hinzu, indem Verurteilungen auf Grund des Eides einer einzigen Person, sowie auf Grund des Nachweises, es läge die Gefahr einer Flucht des Angeklagten vor, sollten gestattet sein.

Wenn man also streng nach den Buchstaben des Gesetzes

geht, läßt sich sagen, daß dem Jahre 1800 gegenüber kaum ein Fortschritt zu verzeichnen ist. Die Koalitionen waren in ihrer Bewegungsfreiheit kaum minder gebunden als vorher. Bloß daß man diesmal die Fesseln im Namen der Freiheit geschmiedet hatte. Das heilige Individuum und sein unantastbares Recht, ganz nach eigenem Willen handeln zu können, verlangte gebieterisch, dem Willen großer Massen Gewalt anzutun.

Der Fortschritt, der trotzdem 1800 gegenüber gemacht worden war, lag im Prinzip, das die Existenz von Koalitionen rechtlich anerkannte, so sehr man dieses Prinzip in seiner praktischen Ausgestaltung auch entstellt hatte. Und daß diese Gesetzgebung nun nahezu 50 Jahre bestehen bleiben konnte, ohne bei dem großen industriellen Aufschwung Englands schon viel früher eine machtvolle und wirksame Gegenagitation ins Leben zu rufen, ist wohl (neben manchem anderen) aus der Anerkennung dieses Prinzips heraus zu erklären. Denn wie dem Richter einerseits völlige Freiheit gelassen worden war, die unmöglichsten Handlungen mit Strafe zu belegen, so muß er offenbar später auch andererseits aus diesem Prinzip heraus Organisationen gestattet haben, die mit dem strengen Wortlaut des Gesetzes in krassestem Widerspruch standen.

Wir werden nämlich sehen, wie zwar die Gesetzgebung erst 1871 ihre erste Änderung erfuhr, wie aber bereits Jahrzehnte vorher Organisationen auftauchten, die alles andere waren, als Zusammenkünfte von Personen, um die Löhne und die Arbeitsstunden festzusetzen, welche die bei der Zusammenkunft persönlich Anwesenden verlangen sollten.

Vielmehr geht auch hier die gewerkvereinliche Entwicklung der rechtlichen voraus. Nicht in dem Moment setzt eine neue Rechtsbildung ein, wo eine neue Unionsbildung entsteht, sondern erst dann, als letztere bereits einen so machtvollen Faktor darstellt, daß das Recht — allerdings wieder unter Vorbehalten — mit einer nachträglichen Sanktionierung wohl oder übel folgen muß.

Wie nun neue Unionen entstanden, sich durchsetzten und das Recht aus dem 1825 einmal anerkannten Prinzip heraus weiter zu ihren Gunsten umgestalteten, soll der folgenden Darstellung vorbehalten bleiben.

3. Kapitel

Die weitere Entwicklung des Gewerkvereinswesens sowie des Gewerkvereinsrechtes bis zur Einsetzung der kgl. Kommission von 1867—1869

Nach den Geschäftsstockungen von 1825—1829 tritt nun eine bessere Zeit ein. Dies im Zusammenhang mit der Legalisierung der Koalitionsfreiheit führte zu einem neuen Abschnitt in der Entwicklung des Unionismus. Er ist charakterisiert durch das überstürzte und verfrühte Bestreben, nationale Vereinigungen der Arbeiter aller Gewerbe herbeizuführen. Nun haben aber um jene Zeit des Tastens und Suchens nach der besten Form noch nicht einmal die nationalen Vereinigungen der Arbeiter eines Gewerbes die Möglichkeit, sich für längere Zeit zu halten; geschweige solche, die alle Gewerbe umschließen wollen. So taucht eine von John Doherty gegründete „nationale Assoziation zum Schutz der Arbeit" auf; umschließt etwa 150, meist von Textilarbeitern gebildete Vereine, nimmt 900 Kohlenarbeiter des Nordens auf, macht viel von sich reden und verschwindet im Verlauf von 1—2 Jahren. Es entsteht eine Assoziation der Bauhandwerker; sieht sich, ganz von Owens Geist durchdrungen, als Herrn der Produktionsmittel, schlägt dementsprechend den Unternehmern gegenüber einen herrischen und unglaublich selbstbewußten Ton an: „... wir halten dafür, daß ihr es verdient habt, streng gezüchtigt zu werden" — und verschwindet gleichfalls nach kurzer Zeit.

Daneben erwachsen allerhand andere kurzlebige allgemeine Assoziationen. Diese Entwicklung erreicht eine Art Gipfelpunkt in der 1834 von Owen gegründeten „Grand National Consolidated Trades Union". Das Emporkommen einzelner Unionen, besonders

auch unter Landarbeitern und Frauen, ist enorm, und der größte Teil all dieser Unionen schließt sich Owens „Grand National" an. Da entsteht eine Union der Ackerknechte, eine große Loge der Damenhutarbeiterinnen, eine große Loge der weiblichen Gärtner usf. Der Zweck des „Grand National" ist der: durch einen Generalstreik mit einem Schlage die Produktionsmittel in die Hände der Arbeiter zu bringen. Auch er bedeutet schließlich nur viel Lärm um nichts. Es besteht keine zentrale, straffe Verwaltung, das Ganze zu organisieren. Und so atomisiert er sich in unzähligen kleinen lokalen Streiks, die meist unglücklich ausgehen. Aber er macht eben viel Lärm und alarmiert die Bourgeoisie; Zeitungsartikel und allerhand Literatur tragen dazu bei, den Schrecken der Bürger zu vergrößern.

Die himmelstürmenden Ideen der Arbeiter jener Zeit sind um so verständlicher, wenn man bedenkt, daß ihnen damals gerade wieder ein Stück Gegenwartspolitik mißlungen. Man hatte (wie schon erwähnt) seit langem für eine Parlamentsreform gekämpft; die kam auch tatsächlich 1832, aber nicht das allgemeine Wahlrecht. Im Gegenteil, die Whigpartei, die damals zur Herrschaft kommt, ist schlimmer als die abtretenden Tories. Die Verurteilungen von Arbeitern, die in reichem Maße um jene Zeit erfolgen, offenbaren in aller Deutlichkeit die rechtliche Unsicherheit und Bedrückung, die das Gesetz von 1825 für die Gewerkvereine geschaffen hat.

Die schriftliche Mitteilung an die Unternehmer, daß ein Streik stattfinden werde, die bloße Benachrichtigung von der Absicht der Arbeiter, gegen die Beschäftigung von Nichtunionisten zu streiken, wird nach dem Gesetz von 1825 als Einschüchterung gefaßt und entweder unter diesem Gesetz bestraft oder sogar dem Geltungsbereich des common law unterstellt, welches den Gewerkverein als Konspiration betrachtet und noch härter bestraft. Ebenso geht es in unzähligen anderen Fällen, wo regelmäßig die Begriffe der Belästigung und Behinderung die notwendigen juristischen Handhaben bieten müssen. Als besonders häufiger Fall sei hier bereits die Bestrafung des Ausstellens von noch so friedlichen Streikposten erwähnt.

Dazu kommen die bereits erwähnten Bestimmungen des sogenannten „Master and Servant Law", auf Grund dessen z. B.

1834 17 Gerber wegen des Vergehens, ihre Arbeit unbeendigt verlassen zu haben, mit Gefängnis bestraft werden.

Den Gipfelpunkt aber bildet die Bestrafung von sechs Dorchester Arbeitern zu sieben Jahren Deportation wegen der Abnahme eines ungesetzlichen Eides. Die Unionsbewegung nämlich hatte auch die in ganz elenden Verhältnissen lebenden Landarbeiter der südlichen Grafschaften (Dorsetshire, Hampshire) ergriffen. Der „Grand National" entsandte zu ihnen Delegierte, die ihnen außer Statuten und Anweisungen ein überaus mittelalterliches Aufnahmezeremoniell überbrachten, wie es bei dem „Grand National" gebräuchlich war. Dazu gehörte nämlich ein an sich harmloser, aber unter feierlichen Riten abgelegter Eid, bei dem auch die Figur des Todes eine nicht unwesentliche Rolle spielte. Nun waren bereits 1799, später 1819 Gesetze gegen die Abnahme von ungesetzlichen Eiden erlassen worden. Die hatten sich aber nie auf Gewerkvereine, sondern auf bestimmte politische Vergehen bezogen. Da nun in diesem Falle die speziellen gegen Gewerkvereine gerichteten Gesetze nicht ausreichten, nahm man eben irgendwelche andere zu Hilfe. Daß nachher der „Grand National" einen ungeheuren, viele Zehntausende zählenden Demonstrationszug vor das Haus des Staatssekretärs, Lord Melbournes, unternahm, hatte höchstens die moralische Wirkung, auf die gewaltigen und entschlossenen Massen der Gewerkvereinler nachhaltigst hinzuweisen. Aber das wußte man ohnehin. Und das konnte höchstens zu entgegengesetzten Maßnahmen veranlassen. Um jene Zeit empfahl der von Lord Melbourne beauftragte Professor der politischen Ökonomie Nassau Senior (gemeinsam mit einem juristischen Sachverständigen) einmal noch Verschärfung und Spezialisierung des Verbots des gemeinen Rechts gegen Verschwörungen und Hemmungen im Gewerbe; dann die strenge Bestrafung der bloßen Aufforderung an einen Arbeiter, einem Gewerkverein beizutreten, ferner sollten die Unternehmer das Recht haben, jeden Arbeiter auf bloße Aussage hin und ohne Vorladung verhaften zu lassen. Und wenn das noch alles nicht hilft, „so" — heißt es — „müssen wir das Experiment des Konfiszierens empfehlen", d. h. des Konfiszierens „der Gelder, die für Zwecke von Koalitionen gesammelt und in Sparkassen oder anderswo deponiert sind".

Diese Vorschläge Seniors lassen sich unter anderem auch aus der Tatsache erklären, daß er nicht nur Anhänger, sondern sogar einer der bedeutendsten Verfechter der vorher behandelten Lohntheorie war. Seine Vorschläge aber wurden nie Gesetz, weil Lord Melbourne diese Vorschläge einem großenteils auf radikale Ideen eingeschworenen Unterhaus nicht vorzulegen wagte; aber sie charakterisieren die Stimmung der Zeit. Seitens der Gewerkvereine jedoch erfolgt noch nichts, diese Stimmung zu ändern. Man tut nur das durch den Moment unmittelbar Gebotene: man schafft zunächst überall die Eidesabnahmen ab. Schließlich bringt eine weitere Reihe unglücklicher Streiks auch den „Grand National" zum Zusammenbruch.

Und noch einmal sollen die Gewerkvereine in Konflikt mit dem Gesetz geraten und ihre Existenz zu verteidigen haben. Diesmal handelt es sich um die Union der Glasgower Baumwollspinner. Die ist schon 1830 in starker Zahl aufgekommen, dann wieder verschwunden, um bereits 1832 wieder aufzutauchen. Nun macht sie 1837 von sich reden durch sensationelle Streiks im Zusammenhang mit Gewalttätigkeiten, vielleicht sogar Mord. Auch hier werden fünf Arbeiter zu siebenjähriger Deportation verurteilt. Diese Ereignisse zusammen mit dem Betreiben Daniel O'Connells, der großenteils gerechtfertigte Klagen gegen das monopolistische Vorgehen der Gewerkvereine von Dublin und Cork vorbringt, führten zur abermaligen Einsetzung eines parlamentarischen Komitees zur Untersuchung der Wirkung der Gewerkvereine. Diese neue Gefahr schafft wieder aufs neue ein mächtiges Solidaritätsgefühl. Das „London Trades Combination Committee" wird eingesetzt, die Sache der Arbeiter vor dem Parlament zu führen. Zahlreiche Geldspenden zur Unterstützung der Aktion kommen ein und vielfach verbrennen die Unionen ihre Statuten und Akten. Aber auch diesmal geht die Gefahr an ihnen vorbei: der Ausschuß sammelt zwei Bände Zeugenaussagen und läßt die Angelegenheit schließlich unter den Tisch fallen. Und das ist wohl nicht (wie die Webbs meinen) nur geschehen, weil der Ausschuß sehr lässig verfuhr. Er kam doch zu dem Schluß, daß „die Verbindungen der Arbeiter zwar sehr weit ausgedehnt, auch für die Arbeitgeber häufig sehr unbequem seien, trotzdem die Arbeitsausstände gegen früher einen fried-

lichen Charakter angenommen hätten und nur in einigen Ausnahmefällen noch zu Gewalttätigkeiten Anlaß gäben". Danach ist anzunehmen, daß weniger durch die Lässigkeit des Komitees, als die Tatsache, daß man den Arbeitern im wesentlichen nur ein günstiges Zeugnis ausstellen konnte, die Angelegenheit zu einem schnellen und schließlich resultatlosen Ende geführt wurde.

Die bis hierher geschilderte Entwicklung der Gewerkvereine hat bereits aufgezeigt, eine wie große Masse von Kräften hier im Werke war. Daß die Erfolge diesen Kräften nicht entsprachen, lag daran, daß die allein wirksame Organisationsform bisher noch nicht gefunden war, noch nicht gefunden sein konnte; denn noch immer befinden wir uns im Anfangsstadium einer neuen Zeit mit gänzlich neuen Bedingungen. Bisher hatte man sich damit begnügt, das Vorhandensein von Kräften aufzuzeigen, sowie die Willensrichtung, die sie trieb. In der Folgezeit sollte man dazu gelangen, auch eine solche Konzentration der Kräfte vorzunehmen, wie sie für eine entsprechende Wirksamkeit notwendig war.

Wenn das Vorgehen der Gewerkvereine etwa in den beiden ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts charakterisiert war durch verzweifelte Erhebungen unterdrückter Menschen, deren Kampfmittel ebenso beschränkt waren, wie ihre Ideen, so sehen wir sie jetzt ihren Kampf führen, zwar noch mit denselben Waffen, aber neuen und erweiterten Ideen. Die im wesentlichen von Cobbett hereingetragenen Gedanken einer politischen und die von Owen geschaffenen einer industriellen Demokratie hatten den Ideenkreis der Arbeiter erweitert. Sie sollten bald dazu gelangen, sich auch Waffen zu schmieden, die ihnen, wirksamer als die alten, zum Siege verhalfen. Zwar sehen wir noch einmal infolge des stagnierenden Rechts, infolge der politischen Machtlosigkeit, infolge des schweren wirtschaftlichen Niedergangs am Ende der dreißiger Jahre eine Welt physischer Erhebung — die chartistische Bewegung — bis ins Ende der vierziger Jahre hinein Schrecken erregen, und dies gleichzeitig als einziges Resultat hinterlassen. Aber um diese Zeit auch entsteht das neue Muster der Trade Unions, das alte Probleme zur Lösung bringt und gleichermaßen neue schafft. Mit dem Jahre 1850 tritt wieder Stetigkeit im Geschäftsleben ein und neue Unionen blühen auf. Der Vorläufer des neuen Musters ist die Union der Kohlen-

arbeiter; sie setzt mit einem wirksamen rechtlichen Kampf ein. Statt Gewalttätigkeiten zu begehen, wird ein Rechtsschutzfonds gesammelt und ein Advokat angestellt, der Arbeiterverfolgungen pariert, indem er vorhergehenden Rechtsbruch der Unternehmer nachweist. Der Gebrauch falscher Maße und Gewichte, Truckläden u. a., waren bei den Grubenbesitzern an der Tagesordnung. Anklagen wegen Kontraktbruch konnten mit Hinweis auf diese vorhergehenden Rechtswidrigkeiten zurückgewiesen werden, mußte man auch von Instanz zu Instanz gehen. Das ist der Anfang. Aus demselben Geist entsteht eine „National Association of United Trades for the Protection of Labour" (1845). Wenn dieselbe auch bald kaput geht, interessant und wirksam bleibt ihr Geist. Sie entsteht aus einer höheren, nunmehr auch wirtschaftlichen Einsicht, während bisher Politisches im Vordergrund gestanden hatte. Die Hauptsache ist nicht mehr der Streik, sondern die wirksame Ausgleichung von Angebot und Nachfrage, obschon nicht immer in einwandfreier Weise zu bewerkstelligen gesucht. Aus solchen Anschauungen entsteht das Prinzip der Rechtsanrufung wieder; aus solchen Anschauungen die Agitation für Beseitigung von Überzeit; für Beschränkung der Lehrlingszahl; aus solchen Anschauungen die Unterstützung der Auswanderer. Dieser Geist findet wirksamste und eindringlichste Verkörperung im neu entstehenden „Amalgamierten Verein der Maschinenbauer", der nach mancherlei harten Kämpfen aus der alten Friendly Society der Dampfmaschinenarbeiter und Maschinen- und Mühlenbauer, unter Anschluß ähnlicher, aber kleinerer Verbände, hervorgeht, gleich zu Beginn seiner neuen Existenz eine schwere Streikniederlage durchmacht, sich aber trotzdem blühend weiterentwickelt. Dieses Trade-Union-Wesen wird weiter angenommen; zunächst und vor allem von den Baumwollarbeitern und später dem Verein der Zimmerer.

Es ist notwendig, den Geist dieses neuen Musters kurz zu skizzieren. Nichts über Entwicklung und Ziele dieser neuen und maßgeblichen Vereinigungen soll ausgesagt und auch ihre Organisation nicht erschöpfend behandelt werden. Von dieser sei nur so viel erwähnt, daß die weitere Entwicklung des Koalitionsrechtes im Zusammenhang mit dieser neuen Organisationsform verständlich wird.

Es gelingt nämlich hier zum erstenmal, die über verschiedene Orte verstreuten Organisationen eines Gewerbes zu einer dauerhaften und machtvollen nationalen Assoziation zusammenzuschließen. Es ist klar, daß die Erreichung solchen Zieles lediglich durch einen entsprechenden Verwaltungsapparat ermöglicht sein kann. Zunächst handelt es sich darum, eine entsprechende Anzahl von Menschen dauernd bei den Gewerkvereinen zu halten; auch dann, wenn keinerlei Sensationen von Streitigkeiten die Menge zusammenscharen können. Zu diesem Zweck wird eine Verquickung von gewerblichen und charitativen Zielen herbeigeführt. Diese geht von der einfachen Erwägung aus, daß dem Arbeiter auch in Friedenszeiten etwas geboten werden muß, um ihn bei der Fahne zu halten. Man sieht deshalb aus den Fonds, die durch entsprechend hohe Beiträge gebildet werden, auch Unterstützungen für die verschiedensten Fälle vor. Dabei ist zu beachten, daß dies Unterstützungswesen für die Gewerkvereine niemals Selbstzweck gewesen ist, wie für die Friendly Societies. Der Arbeiter, der unter gewissen Bedingungen eine Art Versicherung mit seinem Verein abgeschlossen hat, wird sich nicht so leicht entschließen, auf die Gefahr hin, jeder Unterstützung verlustig zu gehen, seinen Verein zu verlassen. Er ist durch dasselbe Mittel auch zum Gehorsam den Vereinsbestimmungen gegenüber veranlaßt. Wenn die Gesetzgebung jeden Zwang gegen Mitglieder ausdrücklich unter Strafe stellt, und damit jede Möglichkeit zu wirksamer Schlagkraft im Keime erstickt, haben die Gewerkvereine durch dies System die Anomalie des Gesetzes zwar noch immer nicht ganz aufgehoben, aber seine Wirkungen doch stark eingeschränkt.

Dies System erfordert natürlich eine Verwaltung, die in eine starke Zentralgewalt die einzelnen Organisationen zusammenfaßt und den Aufgaben, die das gewaltige Fondswesen ihm stellt, gewachsen ist. So sehen wir einen obersten Ausschuß mit einer Exekutive und einem Generalsekretär entstehen, deren Befugnisse den einzelnen Zweigvereinen und ihren Sekretären gegenüber abgegrenzt sind. Es entsteht ein Stab von bezahlten, einander unter- und übergeordneten Beamten mit besonderen Befugnissen und Aufgaben, die ihnen von der Gesamtheit gestellt werden, so daß das Ganze wie ein geordnetes Staatswesen funktioniert.

Damit aber entsteht notwendig eine neue Taktik, oder besser: es entsteht überhaupt erst eine planmäßige Taktik. Der Streik wird ein letztes Gewaltmittel, das man vermeidet, solange es geht. Denn nunmehr ist der Gewerkverein Kapitalist geworden, und ein Kapitalist ist weniger zu riskanten Geschäften geneigt als einer, der ohnehin nichts zu verlieren hat. Jetzt sollen die diplomatische Verhandlung und die wirksame Ausgleichung von Angebot und Nachfrage den Streik möglichst unnötig machen. Da man durch seine Zweigvereine über die Lage des Gewerbes an den betreffenden Orten unterrichtet ist, kann ein Überweisen von Arbeitern an Orte, wo sie gebraucht werden, und ein Zurückziehen von Orten, wo sie überzählig sind, erfolgen. Da ferner dem Ganzen nunmehr gewerbsmäßige und intelligente Beamte vorstehen, die die jeweilige Lage wirklich zu überschauen imstande sind, lassen sich auch eher als früher erfolgversprechende Unterhandlungen mit den Unternehmern anknüpfen.

Zu dieser Art Taktik gesellt sich das Prinzip der Öffentlichkeit. Die Allgemeinheit über keinen ihrer Schritte im unklaren zu lassen, über Wesen und Zweck der Trade Unions bei jeder Gelegenheit und andauernd aufzuklären — ist das neue Prinzip, das in schreiendem Gegensatz steht zu den alten Trade Unions mit ihrer Geheimniskrämerei, ihren von früher her übernommenen und dann oft ins Lächerliche karikierten Riten, Formen und Zeremonien.

Selbstverständlich setzen solche Organisationen auch eine andere Art von Arbeiterschaft voraus, als diese gedrückte und rauflustige Menge, die wir anfänglich kennen gelernt haben. Damit ist diese Organisationsform zunächst natürlich auf bestimmte Gewerbe beschränkt, die vorzugsweise gelernte und hochgelernte Arbeiter beschäftigen. Und auch hier wieder wird durch die Gewerkvereine selbst eine bestimmte Auslese getroffen, indem der Nachweis eines gewissen Mindestlohns zu den Aufnahmebedingungen gehört.

Es versteht sich von selbst, daß mit diesem neuen Muster alle Probleme des Koalitionsrechtes zwar nicht aufhören, aber doch an Wichtigkeit verlieren. Und daß ebenso neue Probleme aufkommen, die vornehmlich durch das Vorhandensein eines geordneten Fondswesens bestimmt werden. Es ist vielleicht am

Platz, gleich hier vorauszuschicken, daß in dem Maß wie später die empordrängenden unteren Arbeiterschichten sich gegen diese Arbeiteraristokratie aufzulehnen und eigene Forderungen zu stellen beginnen, die alten Probleme der Streikaktionen wieder steigende Bedeutung gewinnen, aber durch das nun doch einmal vorhandene Fondswesen auf anderem Gebiet zum Austrag kommen.

Vorläufig ist für uns von Bedeutung, daß Unionen der oben geschilderten Art den Kampf der folgenden Jahre geführt haben. Sie werden von Männern vertreten, denen die Ausbildung dieses Wesens vornehmlich zu danken ist. Um jene Zeit nämlich sitzen in London Leute wie Newton, Allan, Guile, Odger und Coulson. Ihr Zusammenschluß, der keine geschlossene Körperschaft darstellt, sondern lediglich aus Motiven persönlicher Freundschaft und geistigen Zusammenhangs erfolgt, wird die Junta genannt. Diese Junta stützt sich auf keine spezielle Union, sondern auf die damals in den meisten Industriestädten neu aufkommenden Trades Councils, die eine Art parlamentarische Vertretung der verschiedenen an einem Ort befindlichen Trade Unions der verschiedenen Gewerbe darstellen. Unter solchen Voraussetzungen, die in diesem Rahmen nur skizzenhaft und verallgemeinernd behandelt werden konnten, beginnt der Kampf ums Recht, dessen nähere Darstellung uns nun interessieren wird.

Der erste Ansturm der so konsolidierten Arbeiterschaft geht noch nicht gegen die Koalitionsgesetzgebung selbst. Er richtet sich gegen das mittelalterliche Master and Servant Law, das wir oben bereits kurz charakterisierten. Hier zum erstenmal findet aus eigener Initiative der Arbeiter ein planvoller Kampf gegen das bestehende Recht statt. Die Agitation geht aus von Alexander Macdonald, dem Führer der Kohlenarbeiter, und seinem Freund Campbell. Und zwar zunächst durch den Glasgower Trades Council. Für diesen liegt nämlich besondere Veranlassung vor, sich mit der Materie zu befassen, denn im Jahre 1848 war das sogenannte Jervissche Gesetz (11 und 12 Vict. c. 43) durchgegangen, wonach der Friedensrichter auf Klagen des Arbeitgebers hin nicht mehr mit Verhaftbefehlen einzuschreiten brauchte, sondern auch an den Arbeiter Vorladungen ergehen lassen konnte. Dies Gesetz galt indes nicht für Schottland, und so erklärt sich,

daß der erste Vorstoß von Glasgow aus erfolgte. Man erlangt zunächst vom Parlament die Veröffentlichung eines Berichts, der feststellt, daß in einem einzigen Jahr 10 339 Fälle von Kontraktbruch auf Grund dieses Gesetzes vor Gericht gebracht worden sind. Das Parlament läßt sich 1865 zum Einsetzen eines Ausschusses bewegen, der 1865 und 1866 Berichte erstattet, auf Grund deren Lord Elcho 1867 ein Gesetz durchs Parlament bringt, das zwar noch bei weitem keine Abhilfe bedeutet, aber doch wenigstens etliche Konzessionen macht.

Dies Gesetz von 1867 (30 und 31 Vict. c. 141) scheidet zwischen einfachem Kontraktbruch und solchem unter erschwerenden Umständen (circumstances of an aggravated character). Der einfache Kontraktbruch wird nunmehr zivilrechtlich behandelt. Allerdings bleibt der Behörde das Recht, der kontraktbrechenden Partei eine Geldstrafe aufzuerlegen, deren Nichtbezahlung zu Gefängnis führt. Unter erschwerenden Umständen versteht das Gesetz nicht nur etwa Verletzung von Personen und Eigentum, sondern auch übles Verhalten des Arbeiters. In diesem Fall bleibt man nach wie vor bei krimineller Behandlung; der Friedensrichter hat das Recht, den Arbeiter zu Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit nicht über drei Monate zu verurteilen, außer wenn der Arbeiter bona fide in Wahrung eines gesetzlichen Rechtes oder eines bona fide vermuteten Gesetzes gehandelt haben sollte. Auch eine Berufung an die Quarter Sessions wird gestattet. Ferner wird die Macht summarischen Vorgehens zu Beginn des Verfahrens endgültig beseitigt. Es hat nicht viel Zweck, sich mit diesem Gesetz eingehender zu befassen, da es bereits acht Jahre später beseitigt wurde, um einem zeitgemäßeren Gesetz, das auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung beruht, Platz zu machen. Aber es bleibt überaus charakteristisch als Wegweiser, als Übergangsform, als Kompromiß zwischen Altem und Neuem. Man hatte sich nun doch schon etwas daran gewöhnt, den Arbeitsvertrag als Kaufvertrag zu behandeln, danach war er also zivilrechtlich zu fassen. Aber auch hier blieb die Einsicht eine halbe. Unter der gänzlich vagen Definition „erschwerende Umstände", die auch übles Verhalten inbegriffen, wurde ein strafrechtlicher Teil angehängt, während das Gesetz für alle anderen Arten von Kontraktbruch keine erschwerenden

Umstände kannte. Auch blieb als Anomalie die Bestimmung, daß bei Nichtbezahlung der auferlegten Strafgelder im Fall einfachen Kontraktbruches Gefängnisstrafe eintreten sollte. Nicht ganz frei von Komik ist der Bericht der Kommission, die sich 1875 mit diesem Gesetz befaßt. Sie erkennt nämlich die Anomalie dieser Bestimmung, glaubt aber im Interesse des Unternehmers auf Gefängnisstrafe nicht ganz verzichten zu dürfen. Sie empfiehlt deshalb eine zivilrechtliche Gefängnisstrafe, indem sie an den Schuldturm erinnert, in den man früher den Schuldner zu sperren pflegte. Man begreift, daß sie damit ihr juristisches Gewissen entlasten, den Tatsachen aber keine Konzessionen machen will, denn dem Arbeiter konnte es schließlich gleichgültig sein, ob er zivil- oder strafrechtlich eingesperrt wurde.

Jedenfalls bildet diese Gesetzgebung den Anfang. Sie ist gleichsam ein Vorspiel zu dem ereignisreichen Jahrzehnt, das für die Gewerkvereinsbewegung und die auf sie bezügliche Gesetzgebung nun folgen sollte. Die Bewegung hatte jetzt ihre schwerste Krise durchzumachen; und dies zu einer Zeit, wo sie selbst im Innern nicht einmal ganz gefestigt war. Die Unionen des neuen Musters bildeten erst einen Teil — und wenn auch den bedeutendsten, so doch nicht den größten — der gesamten Gewerkvereinsbewegung. Unter den Trade-Unionisten selbst macht sich eine Reaktion gegen ihre zögernde und vorsichtige Politik geltend. Ein George Potter besonders war es, der — Sekretär eines ganz kleinen Gewerkvereins, aber Herausgeber einer relativ einflußreichen Zeitung, des „Beehive“ — die Opposition führte, indem er sich gleichsam an den alten bewährten Führern in die Höhe schimpft.

Es lag nun um diese Zeit besonders wieder ein Haß gegen die Gewerkvereine in der Luft, der nur auf den äußeren Anlaß zum Ausbruch wartete. Gerade diese neuen großen Unionen mußten den Unternehmer reizen. Sie waren von einer Macht, wie man sie bisher nicht gekannt hatte; dazu von einer Taktik, gegen die sich schwerer aufkommen ließ, als gegen die gewaltsamen Ausbrüche früherer Jahre. Dazu kamen erschreckende und erstaunliche Meldungen über das Solidaritätsgefühl dieser Unionen untereinander. So hatte z. B. der amalgamierte Verein der Maschinenbauer bei einem langwierigen Streik der Bau-

gewerbe einen wöchentlichen Zuschuß von 1000 £ gespendet. Die Unternehmer hatten zunächst durch ihr altes, im Laufe der Jahrzehnte häufig angewandtes Mittel Front gemacht: durch Präsentierung des „Dokuments", d. h. wer bei ihnen arbeiten wollte, mußte sich durch Revers zum Austritt aus dem Gewerkverein verpflichten; da dies nicht hinreichend half, griff man zu großen Aussperrungen.

Die Trade-Unionwelt reagierte durch Berufung einer Konferenz nach Sheffield, wo sich 138 Delegierte, die 200 000 Mitglieder repräsentierten, einfanden und (allerdings im Grunde in ziemlicher Ratlosigkeit) gegen die Lockouts eine Allianz der organisierten Gewerbe des vereinigten Königreichs gründeten (United Kingdom Alliance of Organised Trades).

Das war zu Beginn 1866; im Oktober desselben Jahres kommt die Nachricht von den Sheffielder Greueltaten, die nun die ganze weitere Entwicklung ins Rollen brachte. Hier wird ein Anlaß gegeben, den lang aufgespeicherten Zorn zu entladen. Die Vereine der Sheffielder Schleifereiindustrie waren schon seit langem wegen ihrer Gewalttätigkeiten berüchtigt. Die Praxis des „rattening", d. h. das Wegnehmen von Werkzeugen, um Arbeiter zum Einhalten von Gewerkvereinsvorschriften oder zur Bezahlung von Beiträgen zu zwingen, war dort im Schwung. Mitunter durch allerhand Terrorismus ergänzt, indem man etwa im Hause eines solchen Arbeiters eine Büchse mit Schießpulver explodieren ließ. Von Greueln solcher Art hörte man 1866, und das war natürlich Wasser auf die Mühle der Gewerkvereinsfeinde. Man forderte eine Untersuchung nicht nur der Sheffielder Vorgänge, sondern des Treibens und der Wirkungen der Trade Unions überhaupt. Nach Sheffield schickten die Unionen des neuen Musters selbst Deputationen, zu untersuchen, ob und wieweit die Gewerkvereine selbst mit den Vorgängen dort im Zusammenhang standen. 1867 wurde eine königliche Kommission eingesetzt, die einmal all die Gewaltakte von Sheffield, dann aber überhaupt alle während der letzten zehn Jahre vorgekommenen Gewalttätigkeiten — gleichviel wo — und schließlich „das ganze Gebiet des Trade Unionismus und seine Wirkungen" untersuchen sollte. Die Sache wurde von der Regierung überaus seriös und vernünftig angefaßt; das zeigte sich in doppelter

Weise: erstens in außerordentlichen Vollmachten der Kommissionen, jeder, der vor der Kommission wahrheitsgemäßes Zeugnis ablegte, sollte — auch wenn er selbst Verbrechen begangen hatte — straflos sein. Es zeigte sich zweitens in der Zusammensetzung der Kommission, die möglichst unparteiisch aus höheren Beamten unter Heranziehung von vier Abgeordneten aus den beiden Häusern des Parlaments zusammengestellt wurde; ferner durften Unternehmer wie Arbeiter je ein Mitglied der Kommission als Repräsentanten ihrer Interessen vorschlagen. Zu ihnen kamen die unabhängigen Schriftsteller Harrison und Hughes, die bisher ihr Interesse durch aufsehenerregende Arbeiten betätigt hatten.

Die Ereignisse überstürzen sich jetzt geradezu. Zur selben Zeit nämlich wird die Frage des Fondsschutzes aktuell. Es war klar, daß vor dem Jahre 1824 alle Fondssammlungen von Koalitionen, die ja ungesetzlich waren, auch keinen gesetzlichen Schutz genossen. Als dann die Koalitionsfreiheit für bestimmte Zwecke wenigstens anerkannt war, blieb diese Frage unerörtert. Der Grund dafür ist leicht erklärlich.

Wir haben ja gesehen, daß erst das neue Muster überhaupt ein eigentliches Fondswesen schuf. Bei den vorhergehenden Vereinigungen hatte es sich doch mehr oder minder immer um kurzlebige Organisationen mit Desperadopolitik gehandelt. Ihre etwa vorhandenen Fonds wurden schnell in zahlreichen Streiks erschöpft. Bei neuen Aktionen wurde eine neue Umlage veranstaltet. Daher sei noch einmal betont, daß die sogenannten Friendly Societies, die lediglich Unterstützungskassen der Arbeiter untereinander zu nichtgewerblichen Zwecken darstellten, von vornherein eine besondere Stellung eingenommen haben. (Allerdings bargen sich vornehmlich zur Zeit der schlimmsten Unterdrückung viele Trade Unions unter ihrer Maske.)

Wenn schon so aus rein tatsächlichen Gründen die Frage des Fondsschutzes erst jetzt aktuell werden konnte, müssen doch noch Erwägungen psychologischer Natur herangezogen werden. Es bestand nämlich in früherer Zeit doch sicherlich ein größerer persönlicher Zusammenhang zwischen Mann und Mann. In dem Maße, wie die Verbindungen durch tatsächliche und rechtliche Unterdrückungen von außen zusammengepreßt wurden, war das Vertrauen, das der Mann dem Manne gewährte,

die Hauptsache ihrer Existenz. In einem gewissen Sinn hat sich das nunmehr geändert. Nicht als ob etwa das Solidaritätsgefühl nachgelassen hat; es ist im Gegenteil eher noch gestiegen. Aber nun nicht mehr so zwischen Mann und Mann, wie zwischen Union und Union. Der ganze Apparat ist größer und damit schwieriger übersehbar geworden. Die Unionen haben Geld, und Geld lockt allerhand Elemente an, die vielleicht sonst nicht für die Sache der Unionen zu haben gewesen wären.

Wenn dies alles auch eine ungefähre Erklärung dafür geben kann, wieso man sich erst jetzt mit der Frage des Fondsschutzes ernsthaft zu befassen beginnt, bleibt es doch bewundernswert genug, und überaus charakteristisch für Moral und Treue unter den Gewerkvereinlern, daß erst 1865, also vier Jahrzehnte nach Anerkennung der Koalitionsfreiheit, ein Defraudationsfall solcher Art vorkommt, daß die gesamte Gewerkvereinsbewegung durch ihn alarmiert wird.

Es muß für das Verständnis des Folgenden vorausgeschickt werden, daß man bereits 1854 auf seine Schutzlosigkeit in vermögensrechtlicher Beziehung hingewiesen hatte. Damals sollte nämlich die Bill über Friendly Societies weiter ausgebaut werden. Und man erlangte auch tatsächlich die Aufnahme einer Klausel in das Gesetz (sec. 44 of 18 und 19 Vict. c. 63), wonach unter diesem Akt ein für nicht ungesetzliche Zwecke geschaffener Verein nach Registration beim Registrator der Friendly Societies Zwistigkeiten unter seinen Mitgliedern vor dem Friedensrichter sollte summarisch verhandeln lassen können. Die größten Unionen reichten ihre Statuten ein und wurden unter diesem Gesetz registriert; daß das geschehen konnte, ist beiläufig mit ein Beweis für die Dehnbarkeit und Unmöglichkeit einer rein juristischen Erfassung des englischen Rechts. Denn bei starrem Festhalten an dem Wortlaut des Gesetzes von 1825 hätte überhaupt keine Union als völlig gesetzlich registriert werden können. Jedenfalls sollte sich zehn Jahre später herausstellen, daß diese Registration praktisch belanglos war. Der Verein der Kesselbauer zu Bradford nämlich verklagte seinen Sekretär wegen Veruntreuung von Geldern. Der Verein wurde vom Friedensrichterkollegium abgewiesen, da eine Trade Union nicht auf Grund eines Friendly Society Gesetzes Ansprüche erheben könne. Der

Fall kam schließlich 1867 vor den Queens Bench Gerichtshof; dort holte man sich nicht nur denselben Bescheid, sondern auch noch die überaus befremdende Begründung, die Statuten einer Trade Union verstießen gegen die Gewerbefreiheit, sie seien demnach ungesetzlich und fielen deshalb sogar (trotz des Widerrufs der Koalitionsgesetze) möglicherweise unter das Strafgesetz. Es bestünde also für eine Koalition gesetzmäßig keinerlei Recht, einen Defraudanten zu belangen. Die Aufregung der Trade-Unionwelt nach diesem Entscheid ist verständlich.

Nun wird behauptet, daß trotz allem ein rechtlicher Schutz bestanden habe und daß die Gelder nicht gänzlich vogelfrei gewesen seien. So wird im Kommissionsbericht von 1869, auf den wir noch später zu sprechen kommen werden, auseinandergesetzt, daß auch ungesetzliche Unionen in bezug auf Gelder für gesetzliche Zwecke Schutz in Anspruch nehmen könnten. Das scheint aber mehr eine juristische Formulierung als eine verständliche Tatsache zu sein. Denn einmal wurden ja ungesetzliche Unionen überhaupt nicht registriert; und dann, wie sollte man denn überhaupt gesetzliche und ungesetzliche Zwecke in bezug auf die Fonds voneinander trennen? Es bestand doch offenbar ein großer Fonds, der je nach Sachlage verwendet wurde; also mal gesetzmäßig, mal nicht. Denn die englischen Gewerkvereine kennen keine Trennung zwischen den Benefit und Trade Funds, das ist den Unterstützungsgeldern und denen zu gewerblichen Zwecken.

Nicht einmal die 1868 erlassene Recorders Act (31 und 32 Vict. c. 116), ein „Abänderungsgesetz der Bestimmungen über Diebstahl und Veruntreuungen“ kann hier herangezogen werden. Zwar ließ sich dies Gesetz, das eigentlich zum Schutz von Handelsgesellschaften gegen Unterschleife von Beamten eingebracht worden war, seinen Bestimmungen nach auch sehr wohl auf Trade Unions anwenden und ist auch so angewandt worden. So wurde z. B. 1868 der Schatzmeister der „Operative Bricklayers Society“ auf Grund dieses Gesetzes zu sechs Monaten Strafarbeit verurteilt. Aber, ganz abgesehen davon, daß dies Gesetz erst 1868 geschaffen wurde, gewährte es insofern nur geringen Schutz, als es keine Schadenersatzverpflichtung kannte. Und offenbar konnte den Gewerkschaften nur wenig daran liegen, ihre Beamten

zwar ins Gefängnis wandern lassen zu dürfen, die unterschlagene Summe aber nicht zivilrechtlich eintreiben zu können.

Bis 1868 jedenfalls bestand überhaupt keinerlei Schutz für die Gelder der Trade Unions. Jetzt mußte diese Frage gelöst werden. Das geschah zunächst in provisorischer Form. Die provisorisch erlassene Trade Unions Funds Protection Act von 1869 (32 und 33 Vict. c. 61) gewährt unterschiedslos allen Kassen von Trade Unions weitestgehenden Schutz und wurde daher auch im Hause der Lords als Kapitulation vor den Trade Unions stark angefeindet.

Während die Recorders Act auch weiter in Kraft blieb, um auch späterhin für die nichtregistrierten Vereine Geltung zu haben, wurde die Frage des Fondsschutzes dann 1871 zusammen mit der übrigen Gesetzgebung endgültig beantwortet. Und tatsächlich ließ sich auch zunächst noch keine andere als eine provisorische Antwort erteilen. Denn offenbar kann man nur irgendwie gesetzmäßigen Körperschaften einen Schutz ihrer Gelder gewähren. Und gerade diese Frage der Gesetzmäßigkeit sollte ja jetzt aus anderen Gründen einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden. Von deren Beantwortung mußte notwendig auch der Fondsschutz abhängen. Eins war mit dem anderen untrennbar verknüpft.

Wie sich nun die Untersuchungen der eingesetzten Kommissionen gestalten, und welches Resultat diesen entsprechen sollte, soll im folgenden ausgeführt werden.

4. Kapitel

Die kgl. Kommission von 1867—1869 und die Gesetzgebung der Jahre 1871 (1876) und 1875

Ein halbes Jahrhundert nach Anerkennung der Koalitionsfreiheit tagte also in London wieder eine Kommission, eingesetzt „zur Untersuchung und Berichterstattung über die Organisation und Satzungen der Gewerkschaften und anderer Vereine". Und diese sollte von gleichermaßen grundlegender Bedeutung werden, wie die von 1824 und 1825. Frederic Harrison, der gemeinsam mit Thos. Hughes die Vertretung der Arbeiterinteressen in der Kommission übernommen hatte, gibt uns in seinen 1911 erschienenen autobiographischen Memoiren einen anschaulichen Bericht über die Persönlichkeiten der Mitglieder dieser Kommission. Sir William Erle, ein halsstarriger Anhänger der veralteten Doktrin vom Verstoß gegen die Gewerbefreiheit, von individuellen Kontrakten und der orthodoxen Plutonomie seiner Zeit, war durch seine Eigenschaft, wie seine Unfähigkeit, sein Temperament zu mäßigen, ein unbrauchbarer Vorsitzender. Statt seiner beherrschte tatsächlich Lord Elcho die Kommission. Er sowohl, wie sein Schwager Earl of Lichfield, zeichneten sich durch ihre Unparteilichkeit aus. Als einen Gegner von besonders scharfem und klarem Verstand bezeichnete Harrison Hermann Merivale, während er Booth mit seinem Bericht, der als Grundlage einer Gesetzgebung die Arbeiter zu Sklaven der Unternehmer gemacht hätte, und besonders Roebuck als ziemlich unfähig abtut. Die Sache der Unternehmer wurde direkt von Sir Gooch und Mr. Matthews, zwei zielbewußten und energischen Geschäftsleuten, verfochten. Gegen sie alle stand Harrison fast allein. Denn bei aller Anerkennung, die er Hughes zollt, sagt er doch von ihm aus, daß er zu sehr mit anderen Parlaments-

geschäften überladen gewesen sei, als daß er sich der Kommission hätte ernsthaft widmen können[1]).

Abgesehen von den Persönlichkeiten der Kommissionsmitglieder, deren Stellungnahme in der Hauptsache durch jedes einzelnen Natur und gesellschaftliche Stellung von vornherein gegeben war, mußte für das endgültige Resultat der Untersuchungen dieser Kommission erstens die Art in Betracht kommen, wie Arbeitnehmer und Arbeitgeber ihre Sache würden führen können, und zweitens der Schluß, der sich aus den Untersuchungen der für Sheffield und Manchester eingesetzten Kommission ergeben hatte.

Hier in Sheffield und Manchester hatte man versucht, in ebenso gründlicher wie unparteiischer Weise vorzugehen. In den Worten des Vorsitzenden der Sheffielder Kommission (William Overend) ist die Aufgabe der Untersuchung trefflich präzisiert: „... unsere Pflicht besteht nicht so sehr darin, zu untersuchen, was für Verbrechen begangen worden sind, oder wer sie begangen hat, sondern darin, zu untersuchen, ob diese Dinge getan wurden mit Einverständnis und Unterstützung von jenen Gewerkvereinen und Assoziationen von Meistern und Arbeitern, und zu sehen, ob eine Beziehung zwischen den beiden Dingen besteht, und wenn ja, welcher Art diese Beziehungen sind und was für Umstände vorgelegen haben, die einen solchen Eingriff der Gewerkvereine veranlaßten." Und den Geist der Untersuchung gibt der Vorsitzende der Manchester Kommission (Pickering) gleichfalls bei Eröffnung der Untersuchung: „Dies ist eine Untersuchung, die nicht nur zugunsten der Unternehmer angestrebt wird, sondern auch zugunsten der Arbeiter und ich brauche Ihnen kaum zu sagen, daß sie in einem vornehmen und unparteiischen Sinne mit Rücksicht auf die beiden Parteien geführt werden wird ..." Das Resultat der Untersuchung ist allerdings für die betreffenden Unionen in hohem Maße belastend. Die Manchester Kommission berichtet an die Kgl. Kommission in

[1]) Diese Mitteilung Harrisons erscheint um so glaubhafter, wenn man sieht, daß der von Hughes mitunterzeichnete Majoritätsbericht der Kgl. Kommission von 1875 sich in seinen Grundzügen durchaus nicht immer mit dem von ihm unterzeichneten Minoritätsbericht von 1867 deckt.

London: „Die Verbrechen, von denen wir berichtet haben und die Leben und Eigentum unsicher machten, waren unseres Erachtens alle veranlaßt und gebilligt von den verschiedenen Unionen in den betreffenden Distrikten, in denen sie begangen wurden. Sie waren alle planmäßig entworfen und ausgeführt zugunsten eines Systems, das die Unterwerfung von Unternehmern und Arbeitern unter die Statuten der Unionen und die Aufhebung der Freiheit der Arbeit beabsichtigte.“ Die Sheffielder Berichte lauten eher etwas günstiger. Hier wird besonders über das von den Gewerkvereinen ausgehende „rattening“ geklagt. Aber es heißt: „Wir glauben, daß etwa 60 Trade Unions in Sheffield sind, von denen 12 (also ein Fünftel!) Verbrechen veranlaßt oder unterstützt haben . . .“ Und ferner: „Wir heben das Jahr 1859 als eins hervor, in dem Verbrechen geradezu an der Tagesordnung waren, und wir stellen mit Freude fest, daß sie seitdem abgenommen haben.“

Jedenfalls aber — und das ist die Hauptsache — wurde einwandfrei festgestellt, daß rohe Ausschreitungen dieser Art auf die beiden Orte Sheffield und Manchester beschränkt waren und durchaus nicht etwa als Charakteristikum der Gewerkvereine als solche aufgefaßt werden dürften. Auch der Grund hierfür war klar. Die Manchester Ziegelbrennerei ebenso wie die Sheffielder Schleifindustrie züchteten schon durch die Natur ihres Gewerbes eine besondere Sorte von rohen und zurückgebliebenen Menschen. Gingen doch die Sheffielder Arbeiter im Durchschnitt mit 28 Jahren an ihrer Beschäftigung zugrunde!

Da es sich also hier nicht um Allgemeinheiten, sondern Besonderheiten handelt, war auch die Taktik der Unternehmer ebenso ungeschickt wie verlogen. Sie war ungeschickt, denn es war offenbar nicht angängig, den gesamten Trade Unionismus mit jenen zurückgebliebenen Rohlingen zusammenzuwerfen und dementsprechend übertriebene Restriktionsforderungen zu stellen. Und sie war verlogen, denn in Wahrheit richtete sich ihr Kampf gar nicht gegen die Desperadopolitik von Organisationen, deren Schwäche durch eben jene Politik aufs deutlichste bewiesen wird. Mit jenen konnte man schon fertig werden: die Gewaltpolitik hatte bisher noch kaum ökonomische Erfolge von Bestand erzielt, und das Recht gegen jene in Bewegung zu setzen, war ein Kinder-

spiel. Der Kampf der Unternehmer ging vielmehr gegen jene neuen großen und machtvollen Gebilde, deren Vorgehen einwandfrei und voller Berechnung war; gegen die sich nicht so leicht die öffentliche Meinung alarmieren ließ, wie gegen die anderen. Um nun auch dieser Sorte von Gewerkvereinen direkt zu begegnen, ließ man durch Versicherungsmathematiker ihr Hilfskassenwesen als unzureichend hinstellen, als sei man plötzlich auf gute Anlage der Arbeitergelder bedacht. Offenbar aber finden die Regeln einer Versicherungsgesellschaft keine Anwendung auf einen Gewerkverein, der als Kampforganisation auf persönlichem Zusammenhang beruht und so sich jederzeit durch Umlagen wieder decken kann.

Zu dieser verfehlten Taktik der Unternehmer kommt noch, daß sie lange nicht so gut mit Material zur Verteidigung ihres Standpunktes versorgt waren, wie die Arbeitervertreter, denen die ausgezeichnete Hilfe von Gewerkvereinssekretären wie Allan, Applegarth und Howell zur Verfügung stand.

So beschaffen also war die Kgl. Kommission und so beschaffen die Berichte und Aussagen, die von ihr abgegeben wurden. Das Resultat ihrer Untersuchung ist in einem Bericht niedergelegt, der das vielleicht interessanteste Dokument über das Recht der Gewerkvereine darstellt. Es kommt ein Majoritätsbericht zustande, der von allen Mitgliedern unterzeichnet wird, bis auf den Earl v. Lichfield, Harrison und Hughes, die sich ihrerseits in einem kurzen Minoritätsbericht äußern. Nicht gerade diese Berichte sind von wesentlicher Bedeutung; der Majoritätsbericht schon gar nicht. Er stellt im Gegenteil eine etwas verworrene und inkonsequente Schrift dar. Seine Forderungen gehen auf Verbesserung des Rechts insofern, als er Anerkennung auch für solche Unionen verlangt, die bisher wegen Verstoßes gegen die Gewerbefreiheit ungesetzlich waren. Handlungen dagegen, die zu einem Kontraktbruch führten, oder Weigerung, mit bestimmten Personen zusammenzuarbeiten, sollten strafbar bleiben. Das Recht der Registrierung, die nötig war, um den Fondsschutz zu erhalten, sollte nur solchen Gewerkvereinen verliehen werden, die in ihren Statuten keinerlei Einschränkungen der freien gewerblichen Betätigung vorsahen. Die Beschränkung der Lehrlingszahl also, die Regelung wichtiger gewerblicher Fragen, wie der Stückarbeit,

der Unterkontrakte u. a. sollten Gewerkvereinen, denen am Schutz ihrer Geldmittel lag, verboten sein. Auch das peinliche Solidaritätsgefühl der Unionen untereinander sollte sich nicht äußern dürfen. Deshalb sollte kein Verein registriert werden, der in seinen Statuten die Unterstützung anderer Gewerbe bei ihren Arbeitsstreitigkeiten vorsah. Dieses Verbot des Sympathiestreiks oder sekundären Streiks scheint wie ein Anklang an die alte Corresponding Society Act und an die Verfügung im Gesetz von 1825, wonach nur die auf einer Zusammenkunft anwesenden Personen über Löhne und Arbeitsstunden sollten beraten können.

Dies etwa ist der Kern des Majoritätsberichts in seinen wesentlichen Zügen. Er bleibt symptomatisch für die Stellungnahme der Herrschenden, die, ohne von ihrem Standpunkt zu weichen, durch den Druck der tatsächlichen Verhältnisse notwendig einige Konzessionen machen müssen. Aber viel interessanter und bedeutsamer ist ein von Harrison und Hughes verfaßter Appendix, an den sich unmittelbar Sir W. Erles Memorandum über das Recht der Trade Unions anschließt. Diese beiden Schriften hintereinander abgedruckt zu sehen, mutet seltsam an. Denn vielleicht das erste- und letztemal tritt hier die alte und die neue Doktrin in so scharf herausgearbeiteter Klarheit einander gegenüber. An einem Wendepunkt der Auffassungen platzen diese beiden Anschauungen gegeneinander.

Erles Memorandum ist zu bewerten als eine planmäßig systematische Darstellung eines unplanmäßig-historisch gewordenen Rechts. Wir haben gesehen, wie es entstanden ist: aus bestehendem allgemeinen Recht; aus einer neuen individualistischen Anschauungsweise und den tatsächlichen Machtverhältnissen. Und zwar bisher ohne den Versuch einer Zusammenfassung; durcheinander und nebeneinander; von Fall zu Fall nach richterlichem Ermessen angewandt. Erle baut zum erstenmal ein System daraus. Der Zweck seines Baues ist die Verteidigung der alten Richtung, Grundlage seines Baues ist die Idee vom Schutz der persönlichen Freiheit des einzelnen und seines Eigentums. Als Motto darüber möchte man das Wort setzen, das Lassalle gegen die Manchesterschule geprägt hat: „Dies ist eine Nachtwächteridee ... deshalb, weil sie sich den Staat selbst nur unter dem Bilde eines Nachtwächters denken kann, dessen

ganze Funktion darin besteht, Raub und Einbruch zu verhüten.“ Und so betrachtet er auch die Unionen eigentlich nicht als etwas, womit man sich zu befassen, sondern womit man sich abzufinden hat. Seine Absicht ist weniger, einen Rechtsstatus für die Unionen zu finden, als ihnen, die ja nun einmal existieren, ein Plätzchen anzuweisen, wo sie die individuelle Freiheit möglichst wenig stören. Hauptgewicht liegt daher bei ihm auf dem Begriff vom „Verstoß gegen die Gewerbefreiheit“. Das ist ungesetzlich, da es den einzelnen in seiner Freiheit, Arbeit oder Kapital nach eigenem Ermessen anzuwenden, behindert. Jede Behinderung daran ist ein Verbrechen und eine Vereinigung mehrerer zu diesem Zweck ist eine strafbare Verschwörung. Über den Begriff des „restraint of trade“ näheres auszusagen, weigert er sich. Es handle sich hier um Fragen des Grades, solche könne man nicht definieren, es gäbe dafür keinen exakten Maßstab, sondern nur eine ungefähre Schätzung an dem, was kluge Leute für vernünftig hielten. Er kann nun nicht ganz daran vorübergehen, daß das Prinzip der Freiheit auch gestatten müsse, daß Leute sich vereinigen, um unter ihnen genehmen Bedingungen zu arbeiten. Er gesteht das um so eher zu, als ja auch das Gesetz gewisse Konzessionen macht. Er fügt jedoch gleich hinzu: „Aber es kann keine wesentliche Verpflichtung geschaffen werden, die die rechtliche Wirkung hat, einander zu binden ... Jede Vereinbarung zu diesem Zweck — ihr Inhalt oder Form mag sein wie sie will — bindet nicht wie ein Vertrag, sondern ist außerrechtlich, obschon nicht ungesetzlich, wie jede Beschränkung der Gewerbefreiheit und daher ungültig.“ Die Durchführung solcher Vereinbarung zu erzwingen, ist danach ein strafbarer Versuch, jemanden in der gesetzmäßigen Ausübung seines Rechts auf Gewerbefreiheit zu verhindern. Hierzu fügt er noch die sehr merkwürdige Begründung: niemand könne seine Freiheit auf Verwendung seiner eigenen Arbeitskraft veräußern, weder zeitlich noch allgemein. Auf Grund dieser selben Prinzipien erfolgt dann eine Apologetik der „Statutes“ über Koalitionen. Er gibt zu, daß es sich bei den Begriffen: „Gewalttat, Drohung, Einschüchterung, Behinderung und Belästigung“ um Ausdrücke von großer Allgemeinheit handle. Aber man habe sie gewählt, um eine große Gruppe von Handlungen durch sie zu fassen, die ihrer Natur

nach keine präzise Definition zuließen. Man kann zusammenfassend sagen: mit systematischer Schärfe wird hier von einem geschulten, aber höchst einseitigen Kopf das tatsächliche Material und der bestimmende Ideengang der bisherigen Epoche zusammengetragen. Und wird merkwürdigerweise gerade in dem Moment fixiert, wo seine Herrschaft bereits überwunden ist.

Eine Klarlegung des Rechtes dieser vergangenen Epoche bis 1869 steht nicht am Anfang derselben, sondern an ihrem Ende.

Aber am Anfang der nun beginnenden Epoche steht eine Klarlegung dessen, was sein soll. Sie stammt von Harrison und Hughes und wird tatsächlich Grundlage der ganzen folgenden Gesetzgebung bis zum Jahre 1906. Die Trade Unions hatten sich eben aus dem embryonalen Zustand heraus entwickelt, wo man über sie entschied und zwar ziemlich zufällig, ohne klaren Einblick in ihre rechtlichen Notwendigkeiten. Jetzt bestimmten sie mit, und zwar in planmäßigem Vorgehen, da es bereits ein Trade-Unionwesen gab, das als Objekt dazu dienen konnte. Diesmal also steht der Plan am Anfang.

Die Untersuchung der beiden Arbeiterfreunde über das Recht der Trade Unions ist ein temperamentvoller und scharfsinnig durchgeführter Angriff gegen die bisherige Gesetzgebung. Sie zeigen zunächst auf, was ist. Infolge des gemeinen Rechtes mit seinem Konspirationsbegriff gibt es keine erlaubte Koalition von Arbeitern mit Ausnahme der geringfügigen Einschränkung, die das vom Parlament erlassene Gesetz von 1825 macht. Soweit nicht jede Regung der Unionen bereits durch letzteres überhaupt verboten ist, kann jede Union eo ipso nach gemeinem Recht wegen Verstoßes gegen die Gewerbefreiheit als strafbare Verschwörung behandelt werden. Wir haben es hier mit einem so vagen Begriff zu tun, daß kaum ein Vorgehen existiert, das nicht darunter gedacht werden kann. Nun ist es zwar ein gewiß einwandfreies Prinzip, daß gewisse Handlungen, wenn sie von einzelnen begangen werden, kein Verbrechen darstellen, sondern dazu erst durch gemeinschaftliches Handeln mehrerer werden. Aber man kann dieses Prinzip unmöglich bedingungslos auf Arbeiter anwenden, deren einzige Macht ja in der Koalition besteht, während ihnen gegenüber bereits der einzelne Unternehmer die Macht einer Koalition repräsentiert.

Zu dieser eigentlich bereits ausreichenden gesetzlichen Beschränkung kommt nun noch das verfahrene Gesetz von 1825. Dasselbe wird zunächst überhaupt prinzipiell abgelehnt, da es eine Ausnahmegesetzgebung darstellt. Denn hier wird für eine besondere Gruppe von Menschen eine Reihe von Vergehen unter besondere Strafe gestellt, die sich sehr wohl nach dem allgemeinen, auch für die anderen Menschen gültigen Strafrecht fassen ließen.

„Es scheint uns, daß die Politik, der arbeitenden Bevölkerung en masse Ausnahmestrafbestimmungen aufzulegen und so bei dieser Klasse Ausnahmeverbrechen festzustellen, ein in sich verfehltes und übel berüchtigtes Prinzip ist. Nur eine außergewöhnliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit, oder eine besondere Neigung zu Verbrechen kann ein solch anormales Vorgehen rechtfertigen. Wir können bei den Arbeiterkoalitionen nichts feststellen, wofür die gewöhnliche Politik nicht ausreicht, oder eine systematische Gesetzesverletzung, gegen die nicht auch unter dem gewöhnlichen Strafgesetz gerichtlich erkannt werden könnte. Arbeiterverbindungen sind wie andere der Allgemeinheit gelegentlich sehr nachteilig, mitunter für einzelne recht bedrückend und führen auch gelegentlich zu Verbrechen. Aber wir sehen keinen vernünftigen Grund, weshalb ihr Vorgehen nicht unter den gewöhnlichen Strafen für Vergehen in dem gewöhnlichen Justizverfahren behandelt werden sollte."

Es werden ferner die Einzelheiten des Gesetzes von 1825 einer kritischen Betrachtung unterzogen. Es ist zunächst offenbar völlig unsinnig, Koalitionen ausgerechnet zur Bestimmung von Arbeitszeit und Löhnen zu gestatten. Es sind Fälle denkbar, wo ein Streik hiergegen gänzlich unberechtigt, aber gegen irgend etwas anderes durchaus vernünftig wäre. Eine Bindung läßt sich hier vom Gesetzgeber nicht vornehmen, es muß von Fall zu Fall über die Berechtigung einer Arbeitsstreitigkeit entschieden werden. Und die beste Gewähr dafür, daß solche nicht unvernünftig vom Zaun gebrochen wird, liegt in der Existenz der großen nationalen Assoziationen und amalgamierten Vereine, denen allein ihr Fondswesen eine verständige Taktik vorschreibt. Aber gerade deren Wirksamkeit wird ja durch die Hauptbestimmung des Gesetzes, daß nur die auf einem Meeting anwesenden Personen über gewisse Arbeitsbedingungen sich einigen

dürfen, hintangehalten. Auch erscheint ihnen die Unklarheit der Begriffe „Gewalttat, Drohung, Einschüchterung, Behinderung und Belästigung“ nicht wie Erle als ein Vorzug, weil man damit eine große Gruppe von Handlungen fassen könne, sondern vielmehr aus demselben Grund als sehr großer Nachteil. Fälle, in denen Arbeiter verurteilt wurden, weil sie ihrem Unternehmer mitteilten, sie würden streiken, wenn er nicht bestimmte Leute entließe, oder weil einer einem Streikbrecher „bäh, schwarzes Schaf“ zurief, dienen als Beleg für diese Ansicht.

Endlich bleibt die Anomalie zu rügen, die in einem Verbot des Streikpostenstehens liegt. Nicht nur weil dasselbe zur wirksamen Durchführung eines Streiks für die Arbeiter unerläßlich ist, sondern weil man gleichzeitig beim Unternehmer ein analoges Verfahren straflos durchgehen läßt, denn was der Arbeiter durch den umständlichen und auffälligen Prozeß des Postenstehens zu erreichen sucht, kann der Unternehmer straflos und bequem durch ein Stück Papier durchsetzen.

Von besonderer Bedeutung sind Harrisons Vorschläge in betreff des Fondswesens. Er weicht hier von den Anschauungen der Junta ab. Nicht als ob diese sich der von ihm vorgeschlagenen Regelung schließlich widersetzt hätte, aber sie vertrat von vornherein einen anderen Standpunkt. Während Harrisons kluge Voraussicht von den Webbs auf Kosten der Junta herausgestrichen wird, werden wir uns den Standpunkt der Webbs nicht ohne weiteres zu eigen machen können.

Harrison nämlich lebte in berechtigtem Mißtrauen gegen die Richter seiner Zeit. Er sah den dauernden Konflikt zwischen der steten Weiterentwicklung der Anschauungen und den Persönlichkeiten der Richter, die über das Recht zu befinden hatten. Erle ist ein klassisches Beispiel hierfür. Nicht nur, daß hier Leute einer bestimmten gesellschaftlichen Anschauung notwendig den Koalitionen wenig freundlich gegenüberstehen mußten, sondern vor allem handelte es sich in der Mehrzahl um alte Leute, und zwar gerade bei den höheren Beamten. Diese aber brachten selbst bei bestem Willen Auffassungen mit in ihr Amt, die einer vergangenen Epoche angehörten. Gerade um jene Zeit hatten sich ja die Dinge überaus rasch entwickelt und so mußte damals auch besonders der Widerstreit zwischen den tatsächlichen

Verhältnissen und der Rechtsauffassung der Richter ins Auge springen.

Aus solchen Erwägungen heraus war Harrison für alles, nur nicht für eine völlige gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine zu haben. Er hatte ja auch von seinem Standpunkt aus ganz recht. Denn mit einer vollständigen Legalisierung wäre Tür und Tor für Schikanen gegen die Gewerkvereine geöffnet worden. Zunächst nämlich wäre dazu eine gesetzmäßige Fixierung und höchst genaue richterliche Kontrolle des gesamten Gewerkvereinsapparats als Voraussetzung erforderlich gewesen. Demgegenüber stellt Harrison mit aller Offenheit fest: Die Unionen sind nichts Gesetzmäßiges, sie sind gegen das Recht aufgewachsen, und gegen sie stehen heute noch alle Vorurteile der herrschenden Parteien. Und ein weiterer Nachteil wäre aus völliger Legalisierung entstanden. Es kam den Unionisten darauf an, defraudierende Mitglieder verklagen zu können. Aber dann hätten sie auch verklagt werden können. Noch dachte man zwar nicht gerade an Schadenersatzklagen wegen schädigender Handlungen von Vereinsbeamten, aber eventuelle Klagen ausgeschlossener Mitglieder oder solcher, die sich sonst irgendwie geschädigt fühlten, sah man als Schreckgespenst vor sich. Die innergewerkvereinlichen Abmachungen sind rechtsunverbindlich, es muß also ein Mittel bestehen, die Leute zum Gehorsam zu zwingen. Diese besteht in Strafgeldern und der Ausschlußmöglichkeit mit gleichzeitigem Verlust der Unterstützungsansprüche. Man stelle sich nun vor, was für eine Verschwendung von Arbeit und Kosten das in andauernden Prozessen zur Folge gehabt hätte. Es würde wohl kein Mitglied nicht erst mal auf dem Rechtsweg sein Heil versucht haben. Dabei würde es dann bei den gesellschaftlichen Vorurteilen der Richter auch alle Aussichten auf Erfolg gehabt haben.

So ist es zu verstehen, wenn der Minderheitsbericht sich zur Frage der Legalisierung folgendermaßen äußert: „Wir sind keineswegs überzeugt, daß ein derartiges Gesetz auch nur entfernt wünschenswert wäre. Die Gewerkvereine sind ihrem Wesen nach gesellige Vereinigungen und keine Handelsgesellschaften, und wir sind der Ansicht, daß die gesetzliche Regelung, die diesen zuteil wird, bei jenen nicht anwendbar ist. Von irgendwelchen Ver-

gehungen abgesehen, sind die Zwecke, die sie beabsichtigen, die Rechte, die sie beanspruchen, und die Verpflichtungen, die sie eingehen, zum größten Teil solcher Art, daß sie unserer Ansicht nach nicht durch Gerichte erzwungen, verändert oder aufgehoben werden können. Sie beruhen vollständig auf freiwilliger Übereinstimmung.“ Daß man den Unionen ihre Stoßkraft nähme, wollte Harrison vermeiden. Und deshalb machte er den Gegenvorschlag, die Unionen völlig in ihrem alten Status zu belassen, sie aber soweit unter die Friendly Society Act zu registrieren, daß sie deutlich das Recht erlangen, gegen veruntreuende Beamte vorgehen zu können. Selbstverständlich haben sie zu diesem Zweck dem Registrator ihre Statuten einzureichen, um den Beleg dafür zu geben, daß sie keinerlei kriminelle Zwecke verfolgen.

Sehr mit Recht wendet sich Harrison schließlich noch gegen die Vorschläge, die auf eine Trennung der Gelder zu gewerblichen und zu Unterstützungszwecken abzielen. Wir haben uns über den Grund der notwendigen Verquickung der beiden Fonds bereits ausgesprochen. Man konnte auf einen solchen Vorschlag natürlich nicht eingehen, ohne den Unionen aufs heftigste zu schaden. Es ist immerhin verständlich, daß Harrison bei der damals noch allgemein herrschenden Anschauung seine wahren Beweggründe etwas verschleierte. Seine Einwände sind denn auch mehr rhetorischer Art. So wenn er von einer formellen Unmöglichkeit der Trennung spricht. Wie nämlich — fragte er — wären dann Gelder zur Unterstützung bei Arbeitslosigkeit zu fassen? Zugegeben, daß hier eine Schwierigkeit auf den ersten Anhieb vorliegt. Aber schließlich braucht man sich ja hierüber nur zu einigen und die Resultate dieser Einigung dann gesetzmäßig festzulegen. Hat doch tatsächlich ein späteres Gesetz die Fonds zu Unterstützungszwecken von der Einkommensteuer befreit und dabei bestimmt, daß Gelder zur Unterstützung der Arbeitslosigkeit den „benefit funds“ zuzurechnen seien. Aber man konnte eben den Gegnern damals noch nicht mit aller Deutlichkeit sagen: Die Unterstützungsfonds an sich sind uns ganz gleichgültig, sie sind nur Mittel zu gewerblichen Zwecken. Sondern es kam gerade um jene Zeit ganz besonders darauf an, das Unterstützungswesen, Organisationen à la Sheffield zu kontrastieren.

Schon weniger rhetorisch ist der Einwand, daß die Notwendigkeit einer solchen Trennung nur gegeben wäre, wenn Klagen von Arbeitern vorlägen, sie seien um ihre Gelder gebracht worden. Da dies aber nicht der Fall sei, entbehre der Vorschlag jeder soliden Grundlage.

Soweit Harrisons berechtigte Ausführungen zu dem höchst wichtigen Kapitel des Fondswesens. Etwas aber hat er übersehen und darin liegt die Schwäche des sonst so ausgezeichneten Minderheitsberichtes.

Wie nämlich sollte es mit der Haftung der Vereine für Vereinbarungen über die Vertragsbedingungen mit den Unternehmern stehen? Angenommen, ein Verein schließt mit einem Unternehmer zu bestimmten Bedingungen ab. Obschon Verträge im übrigen rechtsverbindlich sind, würde in diesem speziellen Falle jedoch dies eine solche Behinderung in der Freiheit des Individuums und in der Gewerbefreiheit sein, daß der Gesetzgeber hier nicht nur eine Ausnahme macht, sondern sogar gewissermaßen noch Kautelen schafft, die Einhaltung eines solchen Vertrags möglichst zu erschweren, indem er etwa die Gewalt des Vereins über seine Mitglieder nach Kräften einschränkt. Das ist natürlich für Unternehmer wie Arbeiter ein überaus ungünstiger Zustand. Wenn ein Unternehmer mit seinen Arbeitern abschließt, muß er die Gewähr haben, daß der Vertrag eingehalten wird. Davon ist sein Industriebetrieb abhängig. Er hat mit den Arbeitern auf Grund bestimmter Kalkulationen abgeschlossen, auf Grund eben dieser Kalkulationen betätigt er seine anderweitigen Abschlüsse. Bricht nun irgend ein Kontrahent seinen Vertrag, wird die Grundlage seiner Berechnungen verschoben. Deshalb wäre es wichtig gewesen, eine Haftbarkeit der Gewerkvereine für die von ihnen abgeschlossenen Verträge auszusprechen. Nicht als ob Zweifel in die Vertragstreue der Vereine zu setzen wären, aber häufig geht die Einhaltung des Vertrags über ihre Kräfte. Die großen und starken Unionen haben sich hier geholfen; sie haben tatsächlich gehaftet und haften noch heute. Sie nämlich sind einmal hinreichend straff genug organisiert, Vertragsbruch möglichst überhaupt zu verhindern, und dann hinreichend stark, vertragsbrüchige Elemente ohne weiteres zu eliminieren. Bei den kleineren und schwächeren Organisationen aber fehlen diese Voraus-

setzungen; sie können keine Haftung übernehmen und deshalb bleibt ein Vertragsabschluß mit ihnen ein Vabanquespiel für den Unternehmer.

Diese Dinge hat Harrison nicht beachtet. Er dachte nur daran, daß die Vereine von ihren Mitgliedern gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden könnten und vielleicht auch an die Haftbarkeit für Delikte von Vereinsbeamten. Die Haftbarkeit für Vertragsabschlüsse mit dem Unternehmer hätte hiervon gesondert behandelt werden müssen. Es stehen zwei verschiedene Arten von Haftbarkeit zur Debatte, sie hätten beide auch verschieden beantwortet werden können. Das wäre von Vorteil gewesen nicht nur für den Industriebetrieb der Unternehmer, sondern vor allem auch für die Stellung der Gewerkvereine. Die Haltung der Unternehmer ihnen gegenüber hätte sich ändern müssen. Denn nunmehr hätten sie in einem ruhigen Gefühl der Sicherheit mit den Vereinen abschließen können, während bei Abschlüssen mit Nichtgewerkvereinlern jede Basis fehlte. Daraus ergibt sich klar eine beträchtliche Stärkung der Position der Trade Unions.

Allerdings hätte eine solche Gesetzgebung, wenn sie schon die Gewerkvereine nicht zu regulär gesetzlichen Körperschaften machen sollte, doch den Vereinen gewisse Rechte über ihre Mitglieder einräumen müssen. Jede Normierung solcher innergewerkvereinlichen Verhältnisse aber hätte andererseits wieder eine stärkere richterliche Bevormundung und Kontrolle nach sich gezogen. Das hat man allerdings vermeiden wollen; hat es jedoch tatsächlich auch so nicht vermeiden können. Wir werden nämlich im folgenden noch sehen, wie einmal die für Gewährung des Fondsschutzes nötige Registrierung ein ziemliches Maß solcher Bevormundung und Kontrolle nach sich zieht und wie zweitens die Richter es doch auf Grund eines juristischen Kniffs verstanden haben, sich auch da mit den inneren Verhältnissen der Vereine zu befassen, wo es dem gesunden Laienverstand laut Gesetz ausdrücklich verboten zu sein scheint.

Jedenfalls halten wir fest, daß diese im vorstehenden gekennzeichneten Ausführungen von Harrison und Hughes mitsamt diesem zuletzt erörterten und als Schwäche des Berichts bezeichneten Punkte zur Grundlage der ganzen späteren Gesetzgebung geworden sind.

Wir fassen noch einmal die Probleme zusammen, die zur Debatte standen und die von der neuen Gesetzgebung beantwortet werden sollten. Die augenscheinlich wichtigste Forderung war die nach Aufhebung oder wenigstens Einengung des Konspirationsbegriffes. Denn einmal war es überhaupt ein bei der Entwicklung der Dinge unhaltbarer Zustand geworden, jede Koalition an sich als ungesetzmäßig zu betrachten. Und dann war vor allem die dringende Frage des Fondsschutzes letzten Endes von der Gesetzmäßigkeit oder Ungesetzmäßigkeit der Unionen abhängig. Die zweite Frage war dann die nach der Regelung des Fondswesens. Und als drittes nicht minder wichtiges Problem blieb das vom Recht der Streikaktionen. Hier gehört vor allem die Frage nach der Gesetzmäßigkeit des Streikpostenstehens hin. Dann aber fällt auch die weite Ära der Begriffe „Einschüchterung, Drohung, Belästigung, Behinderung" in dies Gebiet, allerdings nicht ohne häufig in das Feld des Konspirationsrechts überzugreifen, denn diese Begriffe bilden eben einen Teil der ungesetzlichen Mittel, die Elemente einer strafbaren Konspiration darstellen.

Die erste Antwort auf alle diese Fragen wird durch die Gesetzgebung von 1871 erteilt. Diese erhält 1876 einige Ergänzungen und Verbesserungen. Beide Gesetze werden unter dem Titel „Trade Union Acts 1871 und 1876" als ein einheitliches Gesetz zitiert und werden auch als solches von uns im folgenden behandelt.

Zunächst erfährt der Konspirationsbegriff seine erste Einschränkung. Der diesbezügliche Teil des Gesetzes lautet: „Die Zwecke eines Gewerkvereins sollen nicht lediglich deshalb, weil sie eine Beschränkung der Gewerbefreiheit bedeuten, für ungesetzlich erachtet werden, um irgend ein Mitglied eines solchen Gewerkvereins einer kriminellen Verfolgung wegen Konspiration oder aus sonst einem Grunde auszusetzen." Damit ist also weder der Begriff der „conspiracy" noch der des „restraint of trade" überhaupt aufgehoben. Sondern der Rahmen des Konspirationsrechtes hat eine gewisse Einschränkung erfahren, welche lediglich die weiteste Anwendung dieses Begriffes unmöglich macht. Fälle also, wie Hilton v. Eckersley und Walsby v. Ansley, die von uns schon vorher zitiert wurden, werden damit unmöglich gemacht.

Koalitionen zu ungesetzlichen Zwecken oder mit ungesetzlichen Mitteln bleiben weiterhin strafbare Konspirationen. Nur sollte der Begriff des „restraint of trade" allein die Zwecke einer Koalition nicht mehr ungesetzlich machen. Aber der Begriff ist bis in die Jetztzeit nicht verschwunden und taucht im wesentlichen in zwei Formen auf, einmal indem er in allen Streitfällen mit Gewerkvereinen als erschwerendes Moment herangezogen wird, dann, indem die Erzwingbarkeit innergewerkvereinlicher Vereinbarungen davon abhängig gemacht wird, ob der Gewerkverein wegen Beschränkung der Gewerbefreiheit als ungesetzlich zu betrachten ist oder nicht. Diese beiden Formen, in denen der Begriff weiterhin erscheint, werden uns an geeigneter Stelle noch zu beschäftigen haben.

Das Gesetz wendet sich dann dem Fondsschutz zu und deklariert: „Die Zwecke eines Gewerkvereins sollen nicht lediglich deshalb, weil sie eine Beschränkung der Gewerbefreiheit bedeuten, für ungesetzlich erachtet werden, um irgend eine Vereinbarung oder Geldanlage derselben ungültig zu machen." Beide Teile des Gesetzes stehen in notwendiger Ergänzung zueinander. Es genügt nicht, zu sagen, ein Verein solle für die Zwecke des Fondsschutzes wegen seiner Eigenschaft, die Gewerbefreiheit zu beschränken, nicht ungesetzlich sein, während man gleichzeitig auf anderem Felde die Gewerkvereinler eben wegen dieser Eigenschaft strafrechtlich verfolgte. Beide Teile des Gesetzes also gehören ganz eng zusammen. Jeder Teil für sich ist bei scharfer Betrachtung unvollständig.

Wenn somit rein negativ eine Entscheidung, wie die von 1865 unmöglich gemacht worden ist, mußten weiter positive Bestimmungen für den Fondsschutz ausgesprochen werden. Es wird deshalb zunächst jede Registration unter anderen Akten — wie den Friendly Societies Acts, den Companies Acts oder der Industrial and Provident Societies Act — untersagt. Eine Registration der Unionen kann nurmehr unter diesem Gesetz von 1871 erfolgen. Aus der großen Menge detaillierter Vorschriften für die Registrierung geben wir hier nur die wesentlichsten wieder, und auch dies nicht als Selbstzweck, sondern lediglich, um eine Ahnung von dem Maß der Kontrolle zu geben, die mit der Einschreibung in das Register für die Gewerkvereine verknüpft war.

Es hat seitens der Gewerkvereine ein von sieben oder mehr Mitgliedern unterzeichneter Antrag auf Einschreibung vorgelegt zu werden. Neben einer Liste, die Namen und Stellungen der Gewerkvereinsbeamten enthält, sind dem Registrator die Vereinsstatuten zu überreichen. Diese sind von ihm auf ihre Gesetzmäßigkeit zu untersuchen. Anhaltspunkte dafür gibt ihm die gleichfalls durch dies Gesetz geschaffene Gewerkvereinsdefinition. Diese versteht unter einem Gewerkverein jede dauernde oder temporäre Organisation mit dem Zweck, die Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitern, zwischen Arbeitern und Unternehmern oder Unternehmern und Unternehmern zu regeln, sowie Handel und Gewerbe Beschränkungen in ihrer völligen Freiheit aufzuerlegen. Der ausdrückliche Wunsch der Kommissionsmajorität hat also keine Berücksichtigung gefunden. Nach ihr nämlich sollte — wie erwähnt — kein Verein registriert werden, der in seinen Statuten Verfügungen über die Lehrlingszahl, über Stückarbeit, über Unterkontrakte usw. vorsieht. An Hand dieser Definition also und dem sonst für Gewerkvereine geltenden Recht hat der Registrator über die Gesetzmäßigkeit der Vereinsstatuten zu befinden. Über die vollzogene Einschreibung ins Vereinsverzeichnis wird dem Verein ein Zertifikat ausgestellt.

Der nunmehr eingeschriebene Verein übernimmt die Verpflichtung, jede Statutenänderung sofort dem Registrator mitzuteilen, der dann natürlich wiederum diese Änderung auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen hat. Die Hauptaufsicht jedoch besteht in der Kontrolle über die Vermögensverwaltung. Ältere Unionen haben überhaupt über ihre bisherige Vermögensverwaltung einen einmaligen Rechenschaftsbericht abzulegen. Alle Unionen jedoch übernehmen die Verpflichtung, einen jährlichen Bericht abzugeben, der über Einnahmen und Ausgaben, über die Zwecke der Ausgaben, über die Geldanlagen insbesondere sich in detailliertester Weise äußert. Für jeden Zweigverein wird ferner eine besondere Rechnungslegung verlangt.

Es ist klar, daß hier eine gesetzliche Bevormundung nicht geringer Art vorliegt. Harrison hatte, um diese Bevormundung zu vermeiden, auf die wichtige Haftpflicht der Vereine für Abschlüsse mit dem Unternehmer verzichtet. Es ist fraglich, ob er dabei einen immerhin so weitgehenden Eingriff in die Vereins-

tätigkeit erwartet hat, wie ihn nun das Einschreiben erfordert. Und wenn wir später noch einen weiteren Punkt kennen lernen werden, wo das Recht sich eine Einmischungsmöglichkeit in die innergewerkvereinlichen Verhältnisse schuf, werden wir vollends an dem Wert der Harrisonschen Taktik in bezug auf diesen Punkt zweifeln müssen.

Immerhin haben die Gewerkvereine selbst der Einschreibung eine ziemliche Bedeutung beigelegt. Im Jahre 1904 war von allen bestehenden Vereinen die Hälfte registriert; aber diese Hälfte umschloß gut vier Fünftel aller organisierten Arbeiter. Es haben also eben gerade die großen und mächtigen Unionen bei der wesentlichen Bedeutung, die das Fondswesen für sie spielt, sich der Einschreibung nicht verschließen können. Und die unter dem Gesetz von 1871 nicht eingeschriebenen Vereine unterstehen weiterhin dem strafrechtlichen Schutz der oben erwähnten Recorders Act.

Was für Rechte bringt nun solche Registrierung mit sich? Als was für eine Organisation ist ein so eingeschriebener Verein anzusprechen? Diese Fragen werden von keinem juristisch-theoretischen Interesse diktiert, sie entspringen vielmehr Problemen von höchster Aktualität. Bringt die Registration nur das Recht des Vermögensschutzes mit sich, d. h. die Möglichkeit, veruntreuende Beamte zu belangen, oder ist damit auch die Möglichkeit gegeben, verklagt zu werden, sei es nun seitens der Mitglieder oder sei es auf Grund schädigender Delikte von Vereinsbeamten? Die Frage nach der Verklagbarkeit durch Vereinsmitglieder wird vom Gesetz beantwortet und hat uns im folgenden zu beschäftigen. Nicht beantwortet aber wird die nach der Verklagbarkeit auf Grund schädigender Delikte von Beamten oder Agenten des Vereins.

Die Frage ist eigentlich von dem juristischen Charakter, der den Unionen vom Gesetz beigelegt wurde, abhängig. Dieser aber stellt eine ganz sonderbare Mischung von einem gesetzlichen Körper mit gesetzlichen Rechten und Pflichten und einer freiwilligen Assoziation von Individuen dar. Es waren sich ja hier die Wünsche der Gewerkvereine und ihrer Gegner begegnet. Den Grund, weshalb sich die Vertreter der Gewerkvereinsinteressen einer völligen Legalisierung widersetzt hatten, haben wir ja

bereits ausführlich genug behandelt. Und die Gegner konnten sich einfach nicht dazu aufraffen, etwas wider ihren Willen Erwachsenes völlig zu legalisieren. Man ließ sich durch die Macht der Verhältnisse ein Stück nach dem anderen abringen, aber man gab nichts von selbst. Man machte auch hier wieder ein Kompromiß, allerdings diesmal im Einverständnis mit den Gewerkvereinen und ihrer Interessenvertretung. Aber mit dieser Mischung war offenbar eine juristisch wie tatsächlich anormale Lage geschaffen worden. Es bestanden Organisationen mit Rechten und Pflichten eines gesetzlichen Körpers, ohne jedoch als solcher angesprochen werden zu können. Die Frage, die wir aufgestellt haben, wurde also von der Gesetzgebung nicht beantwortet. Da aber in den Ereignissen, wie in den Parlamentsdebatten, die zum Erlaß des Gesetzes führten, niemals von einer Verklagbarkeit der Unionen die Rede war, sondern es sich immer nur um ihren Schutz gegen defraudierende Beamte handelte, nahm man stillschweigend an, die Gewerkvereine seien gegenüber jeder Klage wegen schädigender Handlungen ihrer Beamten immun. Die spätere Zeit wird uns die Folgen dieser anormalen Situation zeigen.

Über die Frage der Verklagbarkeit der Vereine seitens ihrer Mitglieder, überhaupt über die Regelung innergewerkvereinlicher Angelegenheiten, gibt das Gesetz bereits präzisere Auskunft, indem es verfügt:

„Aus keiner Bestimmung dieses Gesetzes soll ein Gerichtshof die Befugnis ableiten, ein gesetzmäßiges Verfahren einzuleiten, das den Zweck hat, Schadenersatz direkt zu erzwingen, wenn Verletzungen begangen sind gegen:

1. eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedern eines Gewerkvereins als solchen, welche die Bedingungen regelt, unter welchen die Mitglieder eines solchen Gewerkvereins ihre Waren verkaufen oder nicht verkaufen, unter welchen sie Geschäfte abschließen, Arbeit nehmen oder geben sollen;

2. eine Vereinbarung über die Zahlung eines Beitrags oder einer Strafe seitens irgend einer Person an einen Gewerkverein;

3. eine Vereinbarung über die Verwendung des Gewerkvereinsvermögens für folgende Zwecke:

a) um die Mitglieder zu unterstützen; oder

b) um einen Arbeitgeber oder Arbeiter, die nicht dem Gewerkverein als Mitglied angehören, zu belohnen, weil sie die Statuten und Beschlüsse des Gewerkvereins als bindend anerkennen; oder

c) um eine Strafe zu bezahlen, die irgend einer Person durch gerichtliches Urteil auferlegt ist;

4. eine Vereinbarung, die ein Gewerkverein mit dem anderen abgeschlossen hat;

5. eine Bürgschaft, um die Durchführung der oben angeführten Vereinbarungen zu sichern.

Aber kein Teil dieses Abschnitts soll in einer Weise ausgelegt werden, durch welche die oben angeführten Vereinbarungen für ungesetzmäßig erklärt werden könnten."

Nach dem Gesetz von 1871 waren also kontraktliche Beziehungen, die bisher wegen der Ungesetzlichkeit der Koalitionen ungültig waren, zu rechtsverbindlichen und damit gerichtlich erzwingbaren kontraktlichen Beziehungen gemacht worden. Demgegenüber gibt die oben angeführte Sektion 4 des Gesetzes eine Reihe von rechtlich nicht verbindlichen Vereinbarungen, welche sämtlich innergewerkvereinliche Abmachungen sind. Dieselben sollen nicht etwa ungesetzlich gemacht, sondern lediglich der freiwilligen Übereinkunft der Kontrahenten überlassen bleiben.

Es wäre aber ein Irrtum, anzunehmen, daß damit nun überhaupt nichts mehr, was die inneren Verhältnisse der Gewerkvereine angeht, vor Gericht gekommen wäre. Die späteren Richter legen Gewicht darauf, immer wieder zu betonen, daß die Befugnisse, die die Gerichtshöfe vor 1871 gehabt hätten, durch dieses Gesetz gänzlich unberührt blieben. Nur hätte der erste Teil des Gesetzes von 1871 auch die Einmischung in Fälle autorisiert, welche erst durch die Sektion 4 ausdrücklich verboten worden seien. Diese höchst geschraubte Darlegung einer Selbstverständlichkeit ist verdächtig. Dieser Verdacht wird bestätigt, wenn wir im folgenden die Gerichtshöfe die verschiedensten innergewerkvereinlichen Angelegenheiten vor ihrem Forum verhandeln sehen. Das geschieht nämlich auf Grund eines juristischen Kniffs. Das offenbar durch Sektion 4 vorliegende Verbot einer Einmischung wird mittels einer Wortdreherei überschritten. Andererseits aber läßt man sich auch die Möglichkeit, nicht alle Fälle, bei denen die erwähnte Wortklauberei an sich

möglich wäre, behandeln zu müssen. Wir sprechen zunächst von der durch die Gerichtshöfe selbst geschaffenen Beschränkung der ebenso selbstgeschaffenen Einmischungsmöglichkeit. Und da diese Bestimmungen über innergewerkvereinliche Vereinbarungen noch heute in Kraft sind, erscheint es angebracht, deshalb auch gleich hier die ganze Reihe der Fälle bis auf die Jetztzeit zu betrachten.

Die Einschränkung der Erzwingbarkeit knüpft an den „restraint of trade"-Begriff des common law an, den ja das Gesetz — wie wir schon hervorgehoben haben — durchaus nicht etwa beseitigt hatte. Die gesetzliche Stellung der Trade Unions nach dem common law blieb genau dieselbe wie vor 1871. Nur eine bestimmte Art von Verträgen sollte nicht nach common law ungültig gemacht werden können. Wenn also jetzt eine innergewerkvereinliche Klage vor den Gerichtshof kam, stellte man zunächst fest, ob die Statuten der Unionen eine Beschränkung der Gewerbefreiheit bedeuteten oder nicht. Befand man dafür, so wurde die Klage mit der Erwägung zurückgewiesen, daß Vereinbarungen innerhalb eines Gewerkvereins, dessen Zwecke ungesetzlich seien, gerichtlich nicht erzwungen werden könnten. Nun sollte allerdings nicht jede Union für ungesetzlich erklärt werden können, die die Gewerbefreiheit beschränkende Statuten enthielt, sondern nur solche, bei welcher die den Hauptzweck bildenden Statuten für gewerbebeschränkend befunden wurden. Auch braucht nicht notwendig die Koalition dadurch zu einer ungesetzlichen im kriminellen Sinne gemacht zu werden; nur eine Unerzwingbarkeit der Vereinbarungen wurde daraus hergeleitet.

Naturgemäß machte auch hier wieder die Frage, wann ein solcher Grad der Beschränkung der Gewerbefreiheit vorläge, Vereinbarungen einer Union unerzwingbar zu machen, viele Schwierigkeiten, bzw. gab den Richtern den größten Spielraum, eine Klage zuzulassen oder abzuweisen. Zunächst nämlich hatten sie festzustellen, ob die in den Statuten enthaltenen beschränkenden Vorschriften als Hauptzwecke der Unionen zu erachten, oder als nebensächlich zu behandeln seien. Im ersten Falle wurde die Klage ohne weiteres abgewiesen; im letzteren aber war nun wieder zu befinden, ob jene beschränkenden Vorschriften, obschon nicht Hauptzweck, überhaupt gesondert betrachtet werden

könnten oder mit den übrigen zu eng verknüpft seien. Es handelt sich in diesen Fällen meist um eine Feststellung, ob eine Trennung der Statuten in solche für gewerbliche und solche für charitative Zwecke vorgenommen werden konnte. Bei den gewerblichen Zwecken nun hatte man merkwürdigerweise in der Regel weniger an diesen Zwecken selbst auszusetzen, als an dem statutenmäßig vorgesehenen Zwang für die Mitglieder, sich bei den betreffenden Handlungen zu beteiligen. Man hat es also z. B. für nicht ungesetzlich befunden, wenn man Streiks, das Sanktionieren und Unterstützen von Streiks sowie das Beisteuern dazu in seinen Statuten vorsah. Aber sobald ein Beteiligungszwang an den betreffenden Aktionen für die Mitglieder durch irgendwelche Maßnahmen verordnet war, hat man die Statuten für ungesetzlich befunden. Es handelt sich in sämtlichen vorliegenden Fällen um Klagen von Mitgliedern auf Auszahlung von Unterstützungsgeldern oder wegen eines zu Unrecht auferlegten Strafgeldes oder wegen zu Unrecht erfolgten Ausschlusses. Im größeren Teil der Fälle wird die Klage wegen Ungesetzlichkeit der Vereinsstatuten abgewiesen[1]), bei einem kleineren Teil zugelassen[2]).

Der schlichte Laienverstand nun würde nach Kenntnisnahme von Sektion 4 diese ganze kniffliche Untersuchung über Gesetzlichkeit und Ungesetzlichkeit, gemessen am Grade des „restraint of trade", überhaupt für unnötig befunden und jede derartige Klage ohne weiteres, als nach Sektion 4 der Kompetenz der Gerichtshöfe entzogen, abgewiesen haben. Nicht so der in Wortauslegungen gewandtere Verstand der gelehrten Richter, der „learned judges". Im Gesetzestext heißt es nämlich, daß kein Gerichtshof die Befugnis habe, die verschiedenen, einzeln aufgezählten Vereinbarungen direkt zu erzwingen („directly enforce"). Zu diesem Text bemerkt Lord Macnaghten 1905 sehr richtig: Die Schwierigkeit läge gar nicht so sehr in der Sprache des

[1]) Zum Beispiel: Old v. Robson (1890); Sayer v. The Amalgamated Society of Carpenters and Joiners (1903); Cullen v. Elwin and Others (1904); Burke v. Amalgamated Society of Dyers (1906); Rusell v. Amalgamated Society of Carpenters and Joiners (1910); Mudd v. General Union of Operative Carpenters and Joiners (1910).

[2]) Zum Beispiel: Swaine v. Wilson and Others (1890); Gozney v. Bristol Trade and Provident Society (1909); Osborne v. Amalgamated Society of Railway Servants (1911).

Gesetzes, als vielmehr in der der Richter, die es ausgelegt hätten. Es seien eher die Kommentare mangelhaft als der Text. Die Richter sagten sich nämlich: wenn es uns nicht gestattet ist, bestimmte Vereinbarungen direkt zu erzwingen, steht es uns doch wohl frei, dieselben indirekt zu erzwingen. Es ist geradezu unglaublich, was für eine Fülle tiefsinniger Gedanken und verwunderlicher Kommentare sich auf diese Weise im Laufe der Zeit um das harmlose Wörtchen „directly" gerankt haben.

Wie sich nun aber auch der bedeutsame Meinungsstreit der Juristen zu diesem Wort gestellt haben mag, Tatsache ist jedenfalls, daß in einer großen Reihe von Fällen, innergewerkvereinliche, in Sektion 4 erwähnte Angelegenheiten vor Gericht behandelt wurden. Für das Vorgehen in diesen Fällen hatte man sich nun wieder eine besondere Methode ausgedacht, die ebenso nur als ein Kniff betrachtet werden kann. Man unterschied nämlich zwischen den Begriffen „declaration" und „injunction". Die „declaration" ist ein gerichtlicher Erlaß, der eine positive Ermächtigung zu bestimmten Handlungen darstellt. Eine „declaration" hätte also bedeutet, daß irgend eine Vereinbarung direkt erzwungen worden sei. Man durfte demnach nicht etwa von einer Union verlangen, daß sie Unterstützungsgelder zahlte, die sie nicht zahlen wollte. Damit wäre etwas deklariert und direkt erzwungen worden.

Hiergegen die „injunction"; sie ist lediglich ein gerichtlich erlassener Einhaftbefehl. Ihre Aufgabe ist es zwar nicht, das Gute zu bewirken, aber das Schlechte zu verhindern; sie erzwingt „indirectly". Von dieser Methode, die Sektion 4 zu umgehen, machten nicht nur Vereinsmitglieder, sondern auch die Vereine selbst Gebrauch. Verschiedentlich hat der Generaltreuhänder einer Union gegen die Treuhänder der Zweigvereine wegen falscher Anwendung von Geldern geklagt. Hatte die Union dann glücklich die Klippe des „restraint of trade" umschifft, und war tatsächlich die Geldverwendung der beklagten Treuhänder für statutenwidrig befunden worden, erließ man einen Einhaftbefehl gegen die beanstandete Geldverwendung. Man schrieb also den Leuten zwar nicht positiv vor, ihr habt nur Gelder statutengemäß zu verwenden — man deklarierte ihnen nichts — aber man verhinderte sie daran, die Fonds statutenwidrig anzulegen.

Nun konnten auch Klagen von Mitgliedern vorliegen wegen ungesetzmäßiger Anwendung von Fonds. Es waren bekanntlich die für einen Gewerkverein zulässigen Zwecke in der Gewerkvereinsdefinition des neuen Gesetzes aufgezählt worden. Dieselben zu überschreiten, lag nicht in der Befugnis einer solchen durch Parlamentsakte geschaffenen Gesellschaft, deren Zwecke und damit auch deren Machtbefugnisse zur Erfüllung dieser Zwecke ebenfalls durch Parlamentsakte streng definiert waren. Schien also eine Fondsanwendung die Machtbefugnisse der Unionen zu überschreiten, so erklärte man dieselbe für „ultra vires" und verhinderte sie durch eine „injunction". Es handelt sich hier in der Hauptsache um eine Geldverwendung zu politischen Zwecken, sei es nun zu einer Zeitungsgründung oder einer Unterstützung von Parlamentskandidaturen oder einer Unterhaltung von Parlamentariern, welch letztere in England, wo man staatliche Diäten nicht kannte, eine besondere Notwendigkeit war. Wir werden auf diese Dinge noch später einzugehen haben, da die Gesetzgebung von 1913 hier wesentliche Änderungen geschaffen hat. An dieser Stelle interessiert uns, daß man hier in innergewerkvereinliche Angelegenheiten mittels der „injunction", die Vereinbarungen indirekt erzwang, eingreifen konnte; in diesem Falle noch besonders unterstützt durch die sogenannte „ultra vires"-Doktrin.

Ferner wurde der Einhaftbefehl bei einem zu Unrecht erfolgten Ausschluß eines Mitglieds in Anwendung gebracht. Gerade in diesem Falle zeigt sich mit aller nur möglichen Klarheit, daß zwischen dem direkt und dem indirekt Erzwingen nur ein formaler und kein materieller Unterschied besteht. Denn was ist eine „injunction" gegen Ausschluß anderes, als eine „declaration", daß der Betreffende weiter Mitglied ist und infolgedessen auch alle Rechte und Pflichten eines solchen hat? Gerade in diesem Fall schafft sich diese Rechtsmethode eine vielleicht juristisch zulässige, aber tatsächlich ganz unhaltbare Lage. Der Verein schließt ein Mitglied aus, um es zu bestrafen. Eine Hauptsache ist dabei der Verlust der Unterstützungsgelder. Jetzt wird der Ausschluß durch richterlichen Einspruch verhindert; der Betreffende bleibt also Mitglied; er hat also auch Unterstützungsgelder zu beanspruchen. Der Verstoß gegen Sektion 4 kann nicht deutlicher aufgezeigt werden.

Als Kuriosum mag noch ein Fall stehen, in dem auf andere Weise die Auszahlung von Unterstützungsgeldern, die seitens des Vereins abgelehnt worden war, erzwungen wurde. Hier klagte die Frau eines geisteskranken Mitglieds auf Krankengelder. Die Frau war auf Grund eines Sonderabkommens ihres Mannes mit der Union zur Entgegennahme dieser Gelder berechtigt. Hier entschied der Gerichtshof: nach Sektion 4 hätte er zwar für den Mann das Geld nicht eintreiben können, für die Frau jedoch sei es gestattet, denn nur die Unterstützungspflicht gegenüber Mitgliedern könne das Gesetz nicht erzwingen[1]).

Im wesentlichen ergibt sich aus den verschiedenen Fällen, daß insbesondere bei statutenwidriger Fondsanwendung zum Kniff der „injunction" gegriffen wurde[2]), während es sich bei Abweisungen von Klagen fast regelmäßig um solche auf Auszahlung der Unterstützungsgelder handelte[3]).

Nachdem man so festgestellt hat, daß mit all diesen juristischen Knifflichkeiten gegen den Geist des Gesetzes von 1871 verstoßen wird, bliebe noch die Frage, ob dieser Verstoß im Interesse der Unionen liegt oder nicht. Jedenfalls läßt sich absolut nicht sagen, daß diese Art der Jurisdiktion den Gewerkvereinen immer nachteilig ist. Wir haben ja gesehen, daß auch sie selbst davon Gebrauch gemacht haben und zwar zu ihrem Vorteil. Der wesentliche Nachteil dieser Art Rechtsprechung liegt vielmehr in der unglaublichen Willkür, die dem Richter er-

[1]) Love v. Amalgamated Society of Lithographie Printers (1912).

[2]) Amalgamated Society of Railway Servants for Scotland v. The Motherwell Branch of the Society (M'Laren v. Miller, 1880); Wolfe v. Matthews (1882) — Jorkshire Miners Association v. Howden (1905) — Cope v. Crossingham (1909) — Osborne v. Amalgamated Society of Railway-Servants (1911). In allen diesen Fällen wurde eine „injunction" gegen mißbräuchliche Geldverwendung erlassen, bis auf den letzten Fall, wo es sich um eine solche gegen Ausschluß eines Mitglieds handelte.

[3]) Mc Kernan v. United Operative Masons Association (1874, Klage auf Auszahlung von Unterstützungsgeldern); Shanks v. The Same (1874, wie oben); Rigby v. Connel (1880, Forderung einer Erklärung, daß der Ausschluß ungültig und das Mitglied berechtigt wäre, am Vereinsvermögen zu partizipieren); Duke v. Littleboy (1880, Forderung einer „injunction" gegen mißbräuchliche Fondsverwendung von Zweigbeamten); Aitken v. Associated Carpenters and Joiners of Scotland (1885, wie Rigby v. Connel); Chamberlains Wharf, Ltd. v. Smith (1900, wie oben).

möglicht ist. Es ist fast ausgeschlossen, bei einem Fall vorauszusagen, ob er angenommen oder abgewiesen wird. Erst die Untersuchung auf „Restraint of trade", dann die Möglichkeit der „injunction", bieten genügend Hintertreppen, ganz nach Belieben zu entscheiden.

Diese Art der Rechtsprechung ist noch heute nach wie vor beibehalten. Aber der wesentlichste und den Gewerkvereinen nachteiligste Eingriff, nämlich die Verhinderung der Geldverwendung zu politischen Zwecken, ist durch die neueste Gesetzgebung unmöglich gemacht worden.

Wir kommen endlich zur dritten Frage, die 1871 beantwortet werden mußte, zum Recht der Streikaktionen. Während in den beiden anderen Fragen im wesentlichen wenigstens schon jetzt die Minorität gesiegt hatte, triumphierte in dieser Frage der Majoritätsbericht auf der ganzen Linie. Hier sollten erst spätere Kämpfe die Minorität zum Siege führen. Das so erlassene Gesetz nämlich (34 und 35 Vict. c 31), das betitelt wurde: „An Act to amend the law relating to Trades Unions", erhielt noch einen zweiten Teil, der unter dem Titel „Criminal Law Amendment Act" (34 und 35 Vict. c 32) bekannt ist. Diese Zweiteilung des Gesetzes ist aus der heftigen, aber erfolglosen Opposition der Arbeiterfreunde zu erklären. Ursprünglich nämlich waren beide Teile als Einheit gedacht. Infolge der Opposition löste man diesen strafrechtlichen Teil heraus und — brachte ihn als besonderes Gesetz zur Annahme. Damit wird in einem Nachsatz zunichte gemacht, was im Vordersatz ausgesprochen ist. Diese beiden Teile zusammen wirken, als ob man jemandem das Spazierengehen erlaubt, ihm aber verbietet, ein Bein vor das andere zu setzen. Die Criminal Law Amendment Act nämlich gibt nicht nur eine Kodifizierung und teilweise eine genauere Auslegung der bestehenden Vorschriften, sondern sie bedeutet eine Verschärfung und in einem Punkt sogar eine völlige Reaktion.

Es sollte durch dieses Gesetz eine Gefängnisstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit bis zu drei Monaten gegen denjenigen verhängt werden, der

1. Gewalt gegen Personen oder Eigentum gebrauchen sollte,
2. jemandem so drohen oder ihn einschüchtern sollte, daß

es den Friedensrichter ermächtigen würde, den Einschüchterer durch Bürgschaft zu verpflichten, Frieden zu halten; oder

3. jemanden belästigen oder behindern sollte

a) durch fortwährendes Folgen von Platz zu Platz,

b) durch Verstecken von Werkzeugen, Kleidern oder anderem Eigentum, bzw. durch Raub oder Behinderung am Gebrauch davon,

c) durch Wachen oder Besetzen von dem Haus, oder einem anderen Ort, wo jemand wohnt, arbeitet, sein Geschäft betreibt oder zufällig sich aufhält, oder durch Annäherung an solch ein Haus, oder wenn jemand mit zwei oder mehr Personen jemandem in verwirrender (disorderly) Art durch eine Straße folgt.

Und zwar stehen diese Handlungen unter Strafe, wenn sie getan werden in der Absicht, jemanden zu zwingen

1. kontraktbrüchig zu werden; oder

2. eine Arbeit nicht anzunehmen; oder

3. sich einer Kombination anzuschließen; oder

4. ein von einer Kombination auferlegtes Strafgeld zu zahlen; oder

5. an der Art seiner Geschäftsführung oder der Zahl und Gattung seiner Angestellten Änderungen vorzunehmen.

Wir betrachten zunächst dies Gesetz in seinen Einzelheiten. Von wesentlichstem Interesse ist dabei für uns die Fassung der Begriffe „intimidation, threats, molestation, obstruction". „Intimidation" und „threats" scheinen 1825 gegenüber eine Einengung erfahren zu haben. Diese sollen nämlich dann strafbar sein, wenn ein Friedensrichter durch sie zu einem gesetzmäßigen Vorgehen ermächtigt wird. Das ist zwar an sich reichlich vage ausgedrückt, wird aber in der ganzen Folgezeit so verstanden, daß ein solches Vorgehen nur bei Androhung oder gar Anwendung persönlicher Gewalt gestattet ist. Das sicherste Zeichen aber für die Einschränkung des Begriffes „intimidation" liegt in einem sonderbaren Streit, der sich erhob, als derselbe Ausdruck in einem neuen Gesetz von 1875 ohne Definition wiederkehrt. Dem Nichtjuristen erscheint es wieder selbstverständlich, daß die Definition von 1871 maßgeblich bleibt, wenn 1875 nichts Ausdrückliches vermerkt wird. Gewerkvereinsfresser aber griffen mit Vorliebe auf den weiteren Begriff von 1825 zurück und

provozierten so einen großen Streit, welche Definition in Anwendung zu kommen habe.

Desgleichen empfangen hier auch zum erstenmal die Worte „obstruction“ und „molestation“ eine Art Definition. Diese aber bedeutet keinerlei Einschränkung des Begriffes, sondern eher noch eine Verschärfung. Es werden nämlich jetzt unter „molestation“ und „obstruction“ sämtliche Phasen des „Picketing“ und des „Rattening“ verstanden. Über das „Rattening“ als eine recht gewaltsame und durchaus nicht billigenswerte Methode haben wir bereits gesprochen. Aber ebenso haben wir auch bereits die unerläßliche Notwendigkeit des „Picketing“ hervorgehoben und die Ungerechtigkeit, die in der gleichzeitigen Verwendung von „black lists“ seitens der Unternehmer liegt. Die Webbs sagen vom Streikpostenstehen mit Recht, es sei kein Merkmal der Gewerkvereinsorganisation, sondern ein solches ihrer Unvollkommenheit. Rechtliche Anomalien aber haben diese Unvollkommenheit bedingt und rechtliche Vorschriften untersagen nun auch die Anwendung des Mittels, das notwendig als Surrogat einer vollkommenen Organisation dienen muß. Besser konnte man sich gar nicht widersprechen. Man hatte den Streik erlaubt, die wesentlichsten Aktionen zu seiner Durchführung aber unter strenge Strafe gestellt.

Das Ganze wird um so unglaublicher, wenn wir jetzt daran erinnern, daß bereits 1859 (22 Vict. c 34) ein Gesetz durchgegangen war, das die Begriffe „obstruction“ und „molestation“ bei Verbindungen zur Lohn- und Arbeitsstundenbestimmung beseitigte und das Streikpostenstehen zur friedlichen Überredung („peaceful persuasion“) gestattete. Das Gesetz ist für uns nur insofern interessant, als sich daraus feststellen läßt, daß schon 12 Jahre früher sich ein Parlament für eine so viel liberalere Gesetzgebung hatte bereitfinden lassen. Im übrigen aber ist die Betrachtung dieses Gesetzes und seine Vergleichung mit der Criminal Law Amendment Act mehr theoretischer Natur. Es scheint nämlich ziemlich im Dunkel geblieben und für die Praxis wenig von Belang gewesen zu sein. Noch nicht einmal über seinen Ursprung sind wir genau unterrichtet. Doch ist nach allem anzunehmen, daß es in Alexander Macdonald seinen Vater hat. Diese Annahme wird durch spätere Parlamentsdebatten bestätigt.

Jedenfalls aber ist es ziemlich ohne Diskussion angenommen worden und im wesentlichen praktisch belanglos geblieben. In diesen Tatsachen liegt auch gleichzeitig die Rechtfertigung für unsere Behandlung dieses Gesetzes erst an dieser Stelle und nur gleichsam in Parenthese. Trotzdem schien uns seine Erwähnung und sein Vergleich mit dem vorliegenden Gesetz bei einer theoretischen Arbeit ein Gebot der Gründlichkeit.

Mit dieser erörterten Kodifizierung und Verschärfung des Strafrechts über Streikaktionen, das ist — um in der Sprache des common law zu sprechen — der unerlaubten Mittel muß aber gleichzeitig wieder der Konspirationsbegriff des common law in analoger Weise auftreten. Denn die Einschränkung dieses Begriffes war — um es noch einmal zu betonen — lediglich soweit erfolgt, wie sie für den Fondsschutz unumgänglich nötig geworden war. Jede nach der Criminal Law Amendment Act unerlaubte Handlung aber konnte nicht nur nach diesem Statutengesetz bestraft, sondern es konnte ihr ebenso eine Konspirationsklage angehängt werden. Es ist dem Gesetz deshalb auch ausdrücklich hinzugefügt worden, daß nichts darin hindern solle, daß jemand nach irgendwelchem anderen Recht anders oder höher bestraft wird. Und die Gerichtshöfe haben nicht versäumt, von ihrer alten Praxis, zu der sie hier noch ausdrücklich ermuntert wurden, auch weiterhin ausgiebigen Gebrauch zu machen. Es ist klar, daß eine solche Gesetzgebung unter gegenwärtigen Verhältnissen von nicht langem Bestand sein konnte. Wir werden sehen, wie sie vier Jahre später umgeändert wird. Es ist deshalb auch hier noch nicht der Platz, das Fazit aus der ganzen Epoche seit 1825 zu ziehen. Nur so viel sei noch einmal abschließend bemerkt: All die aktuellen Ereignisse und die Aufregungen in ihrem Gefolge haben zu dem Resultat geführt, die schreiendste Ungerechtigkeit, die Vogelfreiheit der Gelder, die trotz aller Apologeten des bestehenden Rechts vorlag, zu beseitigen. Aber auch in diesem Punkte ist keine gründliche Arbeit geschaffen worden; die wichtigste Frage nach der Verklagbarkeit wegen schädigender Delikte von Vereinsagenten blieb unbeantwortet. Und in bezug auf das Recht der Streikaktionen hat man trotz allen gegenteiligen Nachweisen doch eigentlich den ganzen Trade-Unionismus mit dem von Sheffield und Manchester identifiziert.

Die Majorität, verkörpert durch Anhänger veralteter orthodoxer Doktrinen, hatte gegen eine Minorität freiester und beweglichster Geister gestanden. Noch überwog in der Gesetzgebung von 1871 der Geist der Majorität. Aber — und das ist das Wesentliche — der der Minorität hatte sich bereits eine — wenn auch bescheidene — Anerkennung geschaffen. Ein neueres und freieres Prinzip ist zum erstenmal sichtbar. Und so liegt der Wert dieser Gesetzgebung denn auch in Verheißungen, zu denen sie den ersten schüchternen Schritt darstellt.

Unter der liberalen Regierung eines Gladstone und seines Staatssekretärs Bruce hatte ein solches Gesetz das Licht der Welt erblicken können. Noch während der Verhandlungen darüber waren machtvolle, aber erfolglose Kundgebungen der Arbeiterschaft dagegen erfolgt. Ein großer Trade-Unionkongreß war nach London einberufen worden und hatte gegen die Bestimmungen der Criminal Law Amendment Act protestiert. Nach Erlaß des Gesetzes gab man sein Spiel nicht verloren, sondern es setzten im Gegenteil alle Kräfte während der folgenden Jahre aufs neue mit aller Gewalt ein, den Widerruf des Gesetzes zu erlangen. Der Trade-Unionkongreß hatte ein parlamentarisches Komitee zur Verfechtung dieser Angelegenheit eingesetzt und besonders George Howell war es, der die Agitation der folgenden Jahre führte.

Es war überhaupt eine Änderung insofern eingetreten, als die bisherige Arbeit eigentlich mehr von der Junta allein geleistet worden war, während jetzt eher ein eifriges Bestreben des Trade-Unionismus in seiner Gesamtheit fühlbar wird. Die Junta als solche hatte ja auch eigentlich erreicht, was sie wollte: ihr war die Schaffung eines neuen Typs von Gewerkvereinen zu verdanken gewesen, dessen Grundlage ein geordnetes Fondswesen bildete. An der rechtlichen Sicherung dieses Fondswesens hatte der Junta naturgemäß am meisten liegen müssen. Und diese Sicherung hatte sie erreicht; denn die Gesetzgebung in bezug auf diese Frage ist bis heute in Kraft. Das Gesetz von 1906 bedeutet keine Änderung, sondern eher eine Bestätigung des älteren Gesetzes. So wird es erklärlich, wenn die Junta jetzt trotz weiterer Mitarbeit etwas mehr zurücktritt.

Die Erregung der Arbeiter wurde durch die überaus häufigen

und sinnlos strengen Verurteilungen auf Grund der Criminal Law Amendment Act und des alten Verschwörungsbegriffes immer weiter gesteigert. Besonderes Material erhielt die Agitation noch durch die Tatsache, daß die Gerichtshöfe in einigen Fällen noch über die Bestimmungen der Criminal Law Amendment Act hinausgingen. Im Falle R. v. Bunn and Others legte Lord Esher 1872 den Begriff „molestation" in einer Weise aus, der nicht nur dem Gesetz widersprach, sondern tatsächlich jeden Streik und jede Art kollektiven Verhandelns ohne weiteres zu einem ungesetzlichen Vorgehen stempeln mußte. Ganz Ähnliches begegnete noch einmal im Jahre 1875 im Falle R. v. Hibbert and Others. Neben der weiten Auslegung der Begriffe „intimidation" und „molestation" findet sich in diesen beiden Fällen in ganz besonders krasser Weise die Anwendung des Konspirationsbegriffes in der Art, daß man für eine Koalition als ungesetzlich erachtete, was für den einzelnen eine gesetzliche und erlaubte Handlung war. Die Erregung über diese Fälle, vielleicht durch die Agitation jener Zeit noch künstlich gesteigert, war mit der wesentlichste Grund für Aufhebung der Criminal Law Amendment Act und für Erlaß des neuen Gesetzes von 1875.

Allerdings mußten politische Voraussetzungen den Sturz des alten Gesetzes ermöglichen. Die liberale Regierung jener Zeit nämlich blieb allen Vorstellungen der Arbeiterschaft gegenüber taub, auch im Parlament fand sich niemand, der für die Arbeiterschaft hätte eintreten wollen. Diese Stellungnahme sollte nicht im Interesse der Liberalen sein. Es kam das Jahr 1874 und mit ihm die Neuwahlen. In doppelter Weise konnten die Arbeiter dies Faktum nutzen. Einmal nämlich zeigten sich die Konservativen da, wo die Liberalen strenge Verschlossenheit erwiesen hatten, von weitestgehendem Entgegenkommen. Nicht als ob sie größere Arbeiterfreunde gewesen wären; aber jetzt war der Arbeiter, der vor wenigen Jahren das Wahlrecht erlangt hatte, ein politischer Faktor geworden, mit dem man zu rechnen hatte. Derselbe Vorgang findet sich immer wieder; eine der beiden herrschenden Parteien und zwar die jeweils schwächere, macht den Arbeitern Zugeständnisse, nicht aus Freundschaft, sondern aus Taktik. Und wenn daher die Konservativen diesmal bei den Neuwahlen ganz unerwartete Erfolge errangen, so läßt

sich dies sicherlich zu einem großen Teil mit durch die Stimmen der Arbeiter erklären.

Zweitens aber — und das gibt den besten Beleg für die neue Macht, die von den Arbeitern repräsentiert wurde — werden in diesem Jahr zum erstenmal unabhängige Arbeiterkandidaturen aufgestellt. Von dreizehn Kandidaturen haben zwei Erfolg und Alexander Macdonald und Thomas Burt ziehen als erste Arbeitervertreter ins Unterhaus. Jetzt erst scheinen die Voraussetzungen gegeben, die Criminal Law Amendment Act mit den übertriebenen Verurteilungen in ihrem Gefolge durch eine einsichtigere Gesetzgebung zu ersetzen.

Als nun aber die neue Regierung nicht sofort — wie erwartet — an eine Änderung des Gesetzes von 1871 ging, sondern erst wieder eine Kommission einsetzte, die Wirkungen sowohl der Master and Servant Act von 1867, wie die der Criminal Law Amendment Act von 1871 einer Prüfung zu unterziehen, rief das unter den Trade-Unionisten große Erregung und heftiges Mißtrauen hervor. Man weigerte sich, die Kommission irgendwie bei ihren Arbeiten zu unterstützen, sei es, daß man ihr beitrat oder auch nur Zeugenaussagen vor ihr machte. Mit Mühe ließ sich schließlich Alexander Macdonald bewegen, als Mitglied derselben zu fungieren. Es war beiläufig hier zum erstenmal, daß ein Arbeitervertreter als Ihrer Majestät „trusty and well-beloved" angesprochen wurde. Schließlich konnte auch noch George Shipton bewogen werden, der Kommission als Zeuge zu dienen. Es ist recht interessant, diese Wandlung zu betrachten. Man wird an das Jahr 1824 erinnert, wo die Arbeiter auch mit Parlamentskommissionen nichts zu tun haben wollten, bloß damals aus einem Gefühl der Ohnmacht, diesmal offenbar aus einem Gefühl der Stärke heraus. Denn wenn sie sich 1825 und 1867 zu einer Vertretung in den Kommissionen geradezu drängten, geschah das wohl in dem Bewußtsein, wie wertvoll und notwendig das für sie sei. Unterließen sie es diesmal, wird man kaum Trotz als Motiv dafür annehmen dürfen. Es stand doch zu viel auf dem Spiel, um sich ohne weiteres in den Schmollwinkel zurückziehen zu können. Vielmehr muß wohl ein großes Gefühl der Sicherheit und Stärke ihre Handlungsweise diktiert haben; die neue politische Konstellation gab ja auch Gewähr für einen

günstigen Ausgang. Die Gesetzgebung von 1875 gab den Erwartungen der Arbeiter nicht nur recht, sondern ging sogar noch über dieselben hinaus.

Der Kommissionsbericht ist von sämtlichen Mitgliedern, außer Macdonald, unterzeichnet. Dieser Kommissionsbericht stellt keinerlei entschiedene Forderungen auf. Er mißbilligt zwar das Master and Servant Law von 1867, steht aber in bezug auf die Fragen der Streikaktionen und des Konspirationsbegriffes mehr auf dem Boden der alten Gesetzgebung und zitiert freudig aus Erles Memorandum Ausführungen über die heiligen und unverletzbaren Rechte des einzelnen. Macdonald verzichtet darauf, den Ausführungen der Majorität in eingehender Weise zu begegnen. Er hätte ja auch schließlich nur die Darlegungen von Harrison und Hughes, welch letzterer diesmal merkwürdigerweise unter dem Majoritätsbericht zu finden ist, aus dem Jahre 1869 noch einmal wiederholen können. Er begnügt sich deshalb damit, in kurzen Worten festzustellen, daß er einen grundsätzlich abweichenden Standpunkt einnähme, dessen Prinzipien er durch ein Zitat aus dem Bericht von Harrison und Hughes dartut. Es sind das die auch von uns bereits zitierten Worte, die jede Ausnahmegesetzgebung für die Arbeiterklasse ablehnen und auf ihr Vorgehen lediglich Anwendung des allgemeinen Strafrechts, das dann vielleicht Ergänzungen erfahren kann, fordern. Daß trotzdem die Gesetzgebung von 1875 in so ganz unerwarteter Weise den Arbeiterintentionen entgegenkam, ist also nicht der Kommission zu verdanken, sondern vor allem Disraelis neuem Staatssekretär Croß. Auch die Bemühungen eines Mundella sind wohl dabei nicht ohne Einfluß geblieben.

Das Gesetz von 1875 (38 und 39 Vict. c. 86) wird als Verschwörungs- und Vermögensschutzgesetz (Conspiracy and Protection of Property Act) zitiert. Sein erster Teil lautet: „Eine Verabredung oder Vereinigung von zwei oder mehr Personen, um in Absicht auf und zur Förderung von gewerblichen Streitsachen zwischen Unternehmern und Arbeitern Handlungen irgendwelcher Art zu begehen oder begehen zu lassen, soll dann als Verschwörung nicht anklagbar sein, wenn ebendieselbe Handlung, von einem einzelnen begangen, nicht als Verbrechen strafbar ist.“ Hiermit ist die erste, wirklich bedeutsame Einschrän-

kung des Verschwörungsbegriffes gegeben. Die ungesetzlichen Zwecke hatte das Gesetz von 1871 eingeschränkt, indem „restraint of trade" an sich eine Koalition nicht mehr sollte ungesetzlich machen können. Jetzt werden die ungesetzlichen Mittel auf solche beschränkt, die entweder nach dem allgemeinen Strafrecht oder nach dem Statutengesetz als solche zu fassen sind, während das common law mit seiner besonderen Bildung ungesetzlicher Mittel ausgeschaltet ist.

Diesem unleugbaren Fortschritt gegenüber will es wenig bedeuten, daß infolge der Erfahrungen, die man bei dem Gasarbeiterstreik von 1872 gemacht hatte, die Gas- und Wasserarbeiter weiterhin für den Fall unter Strafe gestellt wurden, daß ihr Vorgehen einem Ort die Gas- oder Wasserversorgung abschneidet. Auch soll ein Kontraktbruch, der die Folge hat, Menschenleben zu gefährden, oder jemandem ernstlichen Körperschaden zuzufügen, weiterhin dem Strafrecht unterstehen.

Beachtung verdient die Formulierung des Gesetzes in bezug auf den Ausdruck: „bei einer Arbeitsstreitigkeit zwischen Unternehmern und Arbeitern". Es ist eigentlich selbstverständlich, daß damit nichts weiter gesagt sein soll, als daß das Gesetz in Zeiten gewerblichen Friedens keinen Anspruch auf Gültigkeit hat. Es erscheint als einfach gesuchte Auslegung, wenn man später diese Formulierung als Arbeitsstreitigkeit zwischen Unternehmer und s e i n e n Arbeitern auslegen wollte, um so mehr, wenn man bedenkt, daß die Gesetzgebung von 1871 sich zu der vorgeschlagenen Ungesetzlichkeitserklärung von Sympathiestreiks nicht hatte entschließen können.

Die nach Statut ungesetzlichen Handlungen werden in der Sektion 7 des Gesetzes, der sogenannten Streikklausel, noch einmal zusammengefaßt und bedeuten den Ersatz für die Criminal Law Amendment Act von 1871. Diese Streikklausel lautet: „Wer in der Absicht, eine andere Person zur Begehung oder Unterlassung einer Handlung zu zwingen, welche die fragliche Person zu begehen oder zu unterlassen ein gesetzliches Recht hat, unrechtmäßigerweise und ohne dazu gesetzlich ermächtigt zu sein:

1. einer solchen Person, deren Ehefrau oder Kindern gegen-

über Gewalt braucht oder sie einschüchtert oder deren Vermögen beschädigt; oder

2. unablässig solcher anderen Person von Ort zu Ort folgt; oder

3. Werkzeuge, Kleidungsstücke, die jener anderen Person gehören oder von derselben gebraucht werden, verbirgt oder sie außer Besitz derselben setzt oder am Gebrauch hindert; oder

4. das Haus oder sonstige Örtlichkeiten, woselbst eine solche Person wohnt oder arbeitet, oder Geschäfte betreibt, oder zufälligerweise sich aufhält, oder die Zugänge zu derartigen Häusern oder Örtlichkeiten bewacht oder besetzt hält; oder

5. solcher Person mit zwei oder mehr anderen Personen auf ungehörige Weise in oder durch Straßen oder auf Wegen folgt — soll eine Geldstrafe bis zu 20 £ oder eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, mit oder ohne Zwangsarbeit, erdulden.

Um jedoch — und jetzt kommt der wesentlichste Punkt — das Streikpostenstehen, das hiernach ebenso unmöglich gewesen wäre, wie nach der Criminal Law Amendment Act, wenigstens in bescheidensten Grenzen anzuerkennen, wird diesen Verboten folgende Klausel hinzugefügt: „Warten an oder bei dem Hause oder der Örtlichkeit, woselbst eine Person wohnt oder arbeitet, oder Geschäfte betreibt oder zufälligerweise sich aufhält, desgleichen Warten an den Zugängen zu derartigen Häusern oder Örtlichkeiten, wenn solches lediglich in Absicht der Erlangung oder Vermittlung von Nachrichten geschieht, soll nicht als Bewachen oder Besetzthalten im Sinne dieses Abschnitts angesehen werden."

Dies Gesetz sieht zunächst dem von 1871 gegenüber davon ab, die verschiedenen Absichten, die jemand bei Ausführung irgend einer der strafbaren Handlungen im Sinne haben kann, des näheren zu definieren. Wer in der Absicht, jemand zu einem Schritt zu zwingen, den er an sich nicht tun würde, eine der verbotenen Handlungen begeht, ist strafbar. Das ist scheinbar der Criminal Law Amendment Act gegenüber eine Erweiterung. Denn dort war eine bestimmte Reihe von Absichten ausdrücklich aufgeführt. Aber nur scheinbar. Denn zweifellos war jene Aufzählung nicht erlassen, um den Rahmen der unerlaubten Absichten einzuschränken, sondern ausdrücklich, um all jene

Fälle zu treffen, die zur Streikdurchführung von ganz besonderer Wichtigkeit waren. Dadurch sollte der Richter gerade besonders auf jene Fälle hingelenkt werden. Statt dessen bedeutet diesmal der betreffende Wortlaut tatsächlich nichts anderes als: niemand soll in seiner individuellen Freiheit beschränkt werden. Die Verallgemeinerung bedeutet deshalb hier keine Verschärfung, sondern vielmehr eine Abschwächung.

Die Ausdrücke „molestation" und „obstruction" fehlen ganz; es findet sich nur das sehr ähnliche „intimidate". Trotzdem finden sich natürlich auch die ersteren Begriffe späterhin weiter in der Sprache der Richter, fallen aber — von Nuancen, die sich hin und wieder finden, abgesehen — im großen und ganzen mit der „intimidation" zusammen. Wir haben bereits erwähnt, daß es später Streitigkeiten setzte, unter welche Definition der Begriff zu fassen sei. Wir werden das dann noch an der geeigneten Stelle behandeln und haben hier nur darauf hinzuweisen, daß dies Gesetz von einer Definition absieht.

Während selbstverständlich das „Rattening" in all seinen möglichen Formen auch weiterhin unter Strafe steht, finden sich wichtige Neuerungen in bezug auf das „Picketing". Neben der erfreulichen Einschränkung des Konspirationsbegriffes liegt hier der wesentlichste Fortschritt des neuen Gesetzes. Das bisher verbotene Streikpostenstehen wird nunmehr erlaubt; allerdings nur zum Einziehen und Erteilen von Nachrichten. Wie vorsichtig der Gesetzgeber war, erhellt schon aus der äußeren Form des Gesetzes, das an die Spitze ein glattes Verbot stellt, um dies dann in einem besonderen Absatz behutsam einzuschränken. Worum kann es sich beim Einziehen und Erteilen von Nachrichten handeln? Beim Erteilen offenbar darum, daß man von wo anders herbeigeholte Arbeiter über die Existenz eines Streiks unterrichtet, sei es, daß man sie auf dem Bahnhof abfängt, sei es, daß man ihnen auf dem Weg zur Arbeitsstätte oder sonstwie diese Mitteilung macht. Und beim Einziehen von Nachrichten handelt es sich offenbar im wesentlichen um die Feststellung, ob nicht Leute, die von Gewerkvereinen Streikunterstützung erhalten, nicht trotzdem auch noch sich als Streikbrecher verwenden lassen. Die Beschränkung des Streikpostenstehens auf das Erteilen oder Einziehen von Nachrichten berührt also weder

das Aufstellen überhaupt, noch die Menge der aufgestellten Posten, noch den Ort, wo Posten gefaßt werden darf; sie berührt lediglich den Umfang der Äußerungen, die von solchen Posten gemacht werden dürfen; sie berührt also den schwierigsten und am schwersten faßbaren Punkt: Gradfragen und Fragen des Tons, die natürlicherweise exakt nicht gefaßt werden können. Wir werden auf diese Dinge noch näher einzugehen haben, wenn sie durch spätere Ereignisse aktuell und Gegenstand in der Diskussion der engeren Öffentlichkeit werden. Hier muß nur der Hinweis genügen, daß man auch bereits damals diese Schwierigkeit erkannte und deshalb auf eine Erweiterung des den Streikposten zustehenden Rechts drang. Es war vor allem Mundella, der (in Anlehnung an den seit 1859 üblichen Begriff) eine Erlaubnis auch der friedlichen Überredung („peaceful persuasion") erwirken wollte. Man brachte damals Mundella und seine Anhänger damit zum Schweigen, daß man ihnen erklärte, diese Erlaubnis liege bereits in dem Begriff des Einziehens und Erteilens von Nachrichten. So richtig das an sich zweifellos ist, hätte man sich besser bei Kenntnis der Richter nicht darauf verlassen sollen, daß etwas für die Gewerkvereine Vorteilhaftes in einem Begriff liegt. Was eventuell in einem Begriff an Strafbarem lag, auch ohne ausdrücklich hervorgehoben zu sein, fand der Richter mit Sicherheit heraus. Bei erlaubten Handlungen dagegen war man eher auf Einschränkung als Erweiterung bedacht. Trotzdem aber liegt auch in dem, was man bisher erreicht hatte, ein unleugbar großer Fortschritt.

Zu gleicher Zeit wird nun auch mit dem alten „Master and Servant Law", das uns ja bereits einige Male beschäftigte, gänzlich aufgeräumt. An seine Stelle tritt — man beachte bereits den Unterschied im Ausdruck — die „Employer and Workman Act" von 1875. Sie schafft die gesetzlich anerkannte Gleichberechtigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Was uns an dem Gesetz besonders interessiert, ist die Tatsache, daß alle Bestimmungen über Kontraktbruch nunmehr nur noch einen lediglich zivilrechtlichen Charakter tragen. Kontraktbruch ist mit Ausnahme des vorhin bei der Conspiracy and Property Act erwähnten Falles unter keinen Umständen mehr strafbar. Eine ohne Rechtsgrund erfolgte Lösung des Kontrakts begründet nun-

mehr Anspruch auf Zahlung von Lohn, Gewährung von Schadenersatz oder Begleichung der sonstwie aus dem Vertrag entspringenden Verbindlichkeiten. Ausführung des Vertrags kann von den Parteien nicht verlangt werden, weil das bei Arbeitern, im Falle der Vermögenslosigkeit derselben, hätte zur Haftnahme führen können. Man sieht, wie sorgfältig dem Gesetz jeder strafrechtliche Charakter genommen ist. Sehr wesentlich erscheint ferner die Einführung der gerichtlichen Bürgschaft. Es wird dadurch die friedliche Austragung eines Kontraktbruchs herbeigeführt; dem Arbeiter, der häufig nur unüberlegt oder leichtsinnig seine Arbeit preisgegeben hat, wird dadurch, daß er einen Bürgen dafür stellen darf, daß er seinen Vertrag ausführen, im Falle der Nichtausführung aber eine Geldsumme zahlen wolle, die Möglichkeit gegeben, ohne pekuniäre Nachteile die Arbeit wieder aufzunehmen. Und auch für den Unternehmer muß dies Verfahren angenehmer sein, denn offenbar ist ihm die Erfüllung einer bestimmten Leistung wichtiger, als daß der Arbeiter ins Gefängnis wandert.

Diese Employer and Workman Act reiht sich würdig an die übrige Gesetzgebung von 1875. Zwar hat es 75 Jahre seit Einführung der Vertragsfreiheit gewährt, bis man sich entschloß, selbst auch nur beim Individualkontrakt die völlige Gleichberechtigung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auszusprechen, aber nun ist sie wenigstens in diesem Punkte anerkannt und mit aller Ausdrücklichkeit festgelegt.

Wir stehen am Ende einer fünfzigjährigen Entwicklungsepoche, ein kurzer Rückblick mag zur Klärung dienen.

Das Auffälligste ist, daß in diesen ganzen fünf Jahrzehnten keine Wandlung des Rechtes stattgefunden hat, sondern daß diese erst ganz am Ende der Epoche liegt, dann aber auch mit der Gesetzgebung von 1825 nur mehr geringe Berührungspunkte hat. Was davon geblieben ist, ist lediglich das Prinzip, die Freiheit des individuellen Willens in den Vordergrund zu stellen und die ganze Koalitionsgesetzgebung lediglich als eine nun einmal notwendige Einschränkung dieses Willens zu behandeln. Im Grad dieser erlaubten Einschränkung aber besteht solche Differenz zwischen den beiden Gesetzgebungen, daß das Prinzip nur mehr wenig zu bedeuten hat.

Das veränderte Recht steht am Ende der Epoche, aber für diese selbst ist die Entwicklung des Gewerkvereinswesens das Bedeutungsvolle. Deshalb haben wir dieser auch einen für diesen Rahmen verhältnismäßig großen Platz angewiesen. Denn ohne Kenntnis dieser Entwicklung hätte notwendig auch die Rechtsentwicklung unverständlich bleiben müssen. Seine Wandlung erfährt das Gewerkvereinswesen durch die Ansammlung von Geldmitteln. Diese verändert nicht nur das Wesen der Vereine und Assoziationen selbst, sondern diese ist es auch, die den Gesetzgeber aufs neue auf die Unionen lenken und seine Anschauung von Grund aus verändern muß.

Wir haben gesehen, wie die Sheffielder Ereignisse wieder die öffentliche Aufmerksamkeit auf das Gewerkvereinswesen gelenkt haben. Aber Sheffield war nur ein äußerer Anstoß; die einzige Folge von Sheffield war vielleicht nur der Erlaß der Criminal Law Amendment Act und die daraus resultierende Verzögerung einer liberaleren Gesetzgebung um vier Jahre. Die Rechtsänderung wäre auch so eingetreten und auch um diese Zeit eingetreten. Denn mit dem Fondswesen sind neue Unionen da, mit denen der Gesetzgeber sich befassen und für die er einen Status schaffen muß, ob er will oder nicht. Nicht nur die Bestimmungen speziell über den Fondsschutz, sondern auch die über den Konspirationsbegriff, selbst die über das Recht der Streikaktionen sind ein Resultat des von der Junta geschaffenen Werkes. So berechtigt die spätere Kritik daran auch ist, berechtigt, weil sie für eine weitere Entwicklung notwendig und förderlich war, muß doch, was an Koalitionsfreiheit um jene Zeit bestand, der Arbeit der Junta zugeschrieben werden. Nicht ihrer gewiß auch verdienstvollen parlamentarischen Arbeit, sondern ihrer Schaffung des neuen Musters. Dies war das bei weitem Wesentlichste für die Erlangung der Koalitionsfreiheit. Und die Hauptsache ist mit dem Jahre 1875 erreicht. Denn nun kommt kaum noch Neues. Was jetzt kommt, ist eine Reaktion auf diesen Triumph der Arbeiterschaft. Der allgemeine Unwille der Interessenten und ihres Anhangs findet bei den Gerichtshöfen Widerhall. Die Folge ist eine Auslegung der neuen Gesetzgebung, durch die sie häufig in ihr Gegenteil verkehrt wird. Es bedurfte wiederum einer neuen Gesetzgebung, solche Auslegungen unmöglich zu

machen. Und wie man auch über diese Gesetze von 1906 mit ihren weitgehenden Zugeständnissen als Klassenjustiz gewettert hat — sie sind tatsächlich nichts anderes als eine ausdrückliche Bestätigung von im Grunde bereits 1871 und 1875 gewährten Rechten. Deshalb steht die Gesetzgebung bis auf den heutigen Tag unter dem Einfluß der Junta und ihres Werkes.

Bis hierher geht die Geschichte des Gewerkvereinswesens, seiner Entwicklung und seines Rechts. Jetzt kommt die Geschichte der Kommentierungen dieses Rechts und der seinem Geiste widersprechenden Auslegungen durch die Richter, bis auch diese 1906 unmöglich gemacht werden.

5. Kapitel

Das Entstehen neuer Rechtsprobleme durch richterliche Gesetzesauslegung und die Lösung dieser Probleme durch die Gesetzgebung von 1906

Wir hatten uns bisher verhältnismäßig eingehend mit der Gewerkvereinsentwicklung befaßt. Auch die Gründe dafür haben wir auseinandergesetzt. Wir wollen uns für die nun folgende Epoche, die mit der Gesetzgebung von 1906 abschließt, damit begnügen, an den Eingang derselben eine allgemeine und kurze Charakteristik der weiteren Entwicklung des Trade-Unionismus zu stellen. Denn jetzt ist die für das Recht maßgebliche Hauptentwicklung vollzogen. Gewiß gehen gerade und auch in der folgenden Epoche sehr wichtige Dinge unter der englischen Arbeiterschaft vor, von denen auch das Gewerkvereinswesen keineswegs unberührt bleibt. Gewiß sind auch diese Dinge maßgeblich für die Auslegung und dann für die Weiterbildung des Rechtes. Aber nichts mehr findet sich, was von so einschneidender Bedeutung wäre, wie der Übergang aus sporadischen Organisationen zu jenem wohlgeordneten und wohlfundierten System. Eine kurze Übersicht über der Hauptwandlung und über die Ereignisse im Gewerkvereinswesen mag deshalb an dieser Stelle genügen.

Das Hauptcharakteristikum der neuen Epoche ist das Eintreten der ungelernten Arbeiter in die Gewerkvereinsbewegung. Es macht sich eine berechtigte Reaktion gegen das von der Junta geschaffene Muster geltend. Die großen Massen der ungelernten Arbeiter waren bisher unorganisiert. Die bislang bestehenden Gewerkvereine kamen ihrer Natur nach für sie nicht in Betracht. So setzte Ende der achtziger Jahre eine Organisationstätigkeit auch unter der ungelernten Masse ein. Einen mächtigen Ansporn für diese Organisationen bildet der siegreiche

Ausgang des bekannten großen Dockarbeiterstreiks von 1889, bei dem sich die Sympathien der großen Masse des Publikums auf seiten der Arbeiter befunden hatten. Hiermit ist das Signal gegeben: jetzt beginnt wieder eine Organisationsepidemie, wie wir sie bereits einmal um 1830 herum kennen gelernt hatten. Und auch in ihrem Wesen ähneln diese neuen Organisationen den alten nur allzusehr. Auch sie wissen nichts von der Bedeutung eines geordneten Fondswesens und der Verquickung von Geldern zu gewerblichen und charitativen Zwecken. Auch sie sind mehr geneigt, Gewaltpolitik zu treiben, als sich dem diplomatischen System der wohlfundierten Organisationen anzuschließen. Und doch besteht ein Unterschied gegen früher: der liegt in der bewußten Kontrastierung der beiden Gegensätze und in der Argumentation für dies altneue System. Diese Argumentation wandte sich gegen die zögernde und vorsichtige Politik, die — wie wir gesehen haben — notwendig mit dem Fondswesen verknüpft war. Hinzu kommt, daß seit Beginn der achtziger Jahre wieder eine lebhafte sozialistische Propaganda in England einsetzte. Hauptobjekt jener Propaganda aber waren die großen Massen ungelernter Arbeiter. Wir sehen wieder das alte Spiel: die weitestgehenden Zukunftsträume sind Sache der Schwächsten. Die Stärkeren gehen auf dem des Bestehenden Schritt für Schritt.

Aber nicht etwa der Widerstreit mehr sozialistisch gerichteter Arbeiter mit den bourgeoishafteren Elementen der alten Gewerkvereine; aber nicht etwa die Erkenntnis von der Wirkung des Fondswesens in der Richtung des Zögerns und Zauderns hat jene neuen Organisationen geschaffen. Die mußten vielmehr der Natur ihrer Mitglieder nach so werden, und nicht anders; wir haben das ja für eine frühere Epoche gezeigt. Die Argumentation hinkte hintendrein. Soviel Berechtigtes im Kern derselben stecken mag, sie ist keine Erkenntnis, auf Grund deren etwas geschaffen wurde, sondern sie ist eine Waffe zur Verteidigung natürlich gewordener Dinge. Wie dem auch sei, wir haben festzuhalten, daß der Trade-Unionismus wieder aggressiver wird, daß in bewußter Reaktion gegen das Werk der Junta eine Sorte von Organisationen operiert, die denen aus den Anfängen des Jahrhunderts wieder vielfach ähnelte.

Welche Rückwirkung hat das auf die Kreise der Unter-

nehmer? Entsprechend flackerte natürlich wieder der alte Haß und die alte Gegnerschaft gegen die Arbeiterorganisationen auf.

Die Zusammenschlüsse der Arbeitgeber, in großem Maßstab zuerst 1873 im „nationalen Bund vereinigter Arbeitgeber" versucht, wurden wieder zahlreicher und ebenfalls in ihren Kampfmethoden wieder aggressiver. Nebenher bemühte man sich, die Öffentlichkeit zu beunruhigen. Zweifellos machte sich in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts die deutsche und amerikanische Konkurrenz neben England in einem bisher nicht gekannten Maße geltend. Die Beunruhigung, die diese Tatsache hervorrief, nutzte man aus. Statt auf das natürliche Aufblühen jener Konkurrenzländer zu sehen, sah man auf die Arbeiterorganisationen. Daß man in Deutschland mit der Koalitionsfreiheit erst so weit war, wie in England ein gutes halbes Jahrhundert früher, wurde für die Ursache der neuen Konkurrenz erklärt. Die britische Industrie könne durch die Arbeiterorganisationen nicht ihre volle Leistungsfähigkeit entfalten. Durch zahlreiche Publikationen wurden solche Gedanken verbreitet und wurde entsprechend gegen die Gewerkvereine gehetzt. Die Regierung begann auf Mittel zu sinnen, die vielen Ausstände und Aussperrungen zu verhindern. Die Einsetzung der „Royal Commission on Labour", gebildet aus Parlamentariern, Professoren, Beamten, Unternehmern und Gewerkvereinsführern, war hauptsächlich eine Folge des Auftretens der neuen Gewerkvereine gewesen. Sie brachte allerhand wichtiges Material, blieb aber praktisch resultatlos. Es sei denn, man will ihr den Erlaß der „Conciliation Act" von 1896 anrechnen, wonach das Handelsamt (Board of Trade) seine Vermittlung bei Arbeitsstreitigkeiten anbieten konnte, ohne die Parteien vor sein Forum zwingen und ohne seine Entscheide bindend machen zu können. Durch andere Streiks und Aussperrungen wurde die Regierung direkt beunruhigt; so verzögerte die Arbeitsstreitigkeit der Maschinenbauer von 1897 die Ausführung von Schiffsbauplänen der Marineverwaltung, so verhinderte der Walliser Kohlenstreik die regelmäßige Abhaltung der Marinemanöver.

Wie nun schon auch früher Stimmungen und Tendenzen der herrschenden Parteien ihren Widerhall in den Gerichtshöfen gefunden hatten, so auch diesmal. Die Taktik der Richter aller-

dings muß sich in doppelter Weise ändern. Früher nämlich war die Verurteilung von Gewerkvereinen leichter gewesen. Das vom Parlament erlassene Gesetz sowohl, wie das common law hatten jederzeit auch ohne besondere Kompliziertheiten eine ausreichende Handhabe zur Verurteilung geboten.

Das ist jetzt anders; das Gesetz liegt wesentlich günstiger für den Arbeiter, und dem Richter sind in seiner strafrechtlichen Befugnis zahlreiche Schranken auferlegt. Damit wird der ganze Aufwand juristischer Kasuistik erforderlich, um trotz der bestehenden Gesetze ganz nach Belieben verurteilen zu können. Die Tatsachen werden uns zeigen, daß die neuen Gesetze gewisse Verurteilungen nicht — wie der Laie annehmen würde — unmöglich gemacht, sondern lediglich erschwert haben. Das ist die eine Seite der veränderten Taktik.

Während so die neueste Form der Organisationen ein wesentlicher Anlaß für die Erweiterung der strafbaren Handlungen über den Rahmen der Gesetze hinaus war, bieten diejenigen Organisationen, deren Kern das Fondswesen bildete, den Maßstab für die Art der Bestrafung. Mit anderen Worten: jetzt boten die Fonds eine vortreffliche Angriffsfläche. Man verzichtete jetzt gern darauf, mit Gefängnisstrafen zu operieren, man machte alles zu strafbaren Handlungen, was sich nur immer dazu machen ließ und hängte jedem Vorgehen eine Schadenersatzklage an. Hierin liegt das bei weitem wesentlichste Charakteristikum der nun folgenden Rechtspraxis. Überall und immer macht sich das Bestreben geltend, die rechtliche Haftpflicht der Gewerkvereine für Vermögensschädigungen, die im Verlauf gewerblicher Streitigkeiten vorgenommen wurden, gerichtlich zu konstatieren. Dazu ist es aber zweitens nötig, die Ungesetzmäßigkeit möglichst aller bei Streikaktionen vorkommenden Handlungen nachzuweisen. So entstehen die Probleme der folgenden Jahre, die durch die Gesetzgebung von 1906 gelöst werden. Wir behandeln zunächst die Frage nach der Immunität oder Haftbarkeit der Fonds, um damit zum Rechte der Streikaktionen überzugehen.

Der Anstoß zu dieser Frage, die hier als erste behandelt werden mag, nach der Haftbarkeit der Gewerkvereine für schädigende Delikte ihrer Beamten, wird durch den berühmten Taff-

Vale-Fall 1901 gegeben. Der Versuch von Nachweisen, daß bereits vorher Entscheide im Sinne dieses Falles ergangen seien und also der Taff-Vale-Fall weder Überraschendes, noch Revolutionierendes an sich gehabt habe, ist müßig. Es stimmt tatsächlich, daß bereits 1892 im Fall Trollope v. Building Trades Federation ein Verein als Ganzes für die Handlungen seiner Beamten verantwortlich gemacht und zu 1000 M. Schadenersatz verurteilt wurde. Aber wir hören von keiner Erregung und keiner Agitation im Anschluß daran.

Jedenfalls — und darauf kommt es an — wird die Frage erst mit dem Taff-Vale-Fall wirklich aktuell. Die Amalgamated Society of Railway Servants hatte einen Streik unter den Arbeitern der Taff Railway Company organisiert. Um diesen wirksam durchzuführen, war vom Generalsekretär Richard Bell ein großes Picketing in Szene gesetzt und waren Aufrufe unter den Streikbrechern verteilt worden. Die Taff Railway Company ging gerichtlich vor und erreichte in erster Instanz von Mr. Justice Farwell ein Verbot des Streikpostenstehens, sowie die rechtliche Anerkennung eines Schadenersatzanspruchs in der enormen Höhe von 23 000 £. Zwar verwarf der Appellationsgerichtshof dies erstinstanzielle Urteil, aber die Gesellschaft ging weiter bis zum obersten Gerichtshof, dem Hause der Lords, und erlangte hier eine volle Bestätigung von Farwells Urteil.

Dieser Fall mit seinen weitestreichenden Konsequenzen rief naturgemäß neben einer gewaltigen Erregung der gesamten Gewerkvereinsbewegung eine Fülle von Problemen und Fragen hervor. Es lassen sich je nach der Stellungnahme zu diesem Urteil drei Lager unterscheiden. Bei der Betrachtung ihrer Argumentation und der gegen sie erhobenen Einwände werden sich vermutlich die fraglichen Probleme am ungezwungensten und übersichtlichsten behandeln lassen. Es handelt sich hier erstens um diejenigen, die für eine Beibehaltung der durch dies Urteil angebahnten Praxis im Interesse einer Schwächung der gewerkvereinlichen Macht plädierten; ihnen treten diejenigen entgegen, die prinzipiell auf dem Boden der Gesetzgebung von 1871 stehen oder besser: auf dem mutmaßlichen Boden dieser Gesetzgebung. Eine dritte Gruppe wird von jenen gebildet, die gleichfalls Beibehaltung der neuen Praxis wünschen, dies aber

im Interesse der Gewerkvereine, da sie davon eine Stärkung ihrer Organisationen erhoffen.

Die erste und die zweite Gruppe werden wir zweckmäßig zusammenbehandeln. Denn jeder Argumentation der einen Partei steht ein Einwand der anderen gegenüber. Die interessierten Unternehmerkreise und in ihrer Gefolgschaft, als ihre Sprachführer die Gerichtshöfe, polemisieren hier gegen die große Masse der Gewerkvereinler. Und die Polemik dieser beiden Parteien unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt von der dritten Gruppe. Denn während diese die hier einzig berechtigte Frage stellt: Was ist sozial wünschenswert, wird von den beiden anderen vornehmlich auf juristischen Formalien herumgeritten. Natürlich haben auch sie tatsächlich das, was sie für wünschenswert hielten, verfochten; aber davon war offiziell nicht die Rede; geredet wurde meistens nur von allerhand juristischen Fragen.

Für die vielen richterlichen Begründungen des Taff-Vale-Urteils mag hier als Probe die des ersten Richters in diesem Fall, von Farwell, stehen: „Indem die Gesetzgebung den Gewerkvereinen die Befugnis, Vermögen zu besitzen und durch Beauftragte zu handeln, verlieh, hat sie ihnen ohne Inkorporierung zwei wesentliche Eigenschaften der Korporation verliehen — wesentlich insofern, als ihre Haftung für Kosten in Betracht kommt, denn eine Korporation kann nur durch ihre Beauftragten handeln und kann nur mittels ihres Vermögens zur Zahlung herangezogen werden; der Grundsatz, nach welchem Korporationen für unrechtmäßige Handlungen ihrer Angestellten zu haften haben, gilt ebenso für Gewerkvereine, wie für Korporationen. Wenn die Behauptung des Vereins, dem der Verklagte angehört, begründet wäre, dann hätte die Gesetzgebung die Gründung zahlreicher Organisationen zugelassen, welche das Recht haben, ein großes Vermögen zu besitzen und durch Agenten zu handeln, ohne daß sie im geringsten für das Unrecht verantwortlich wären, das sie anderen Personen durch den Gebrauch ihres Vermögens und die Beschäftigung ihrer Agenten zufügen können. Der richtige Standpunkt für die Interpretation solcher Gesetze ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil gesagt ist, der Gesetzgebung die Absicht beizulegen, daß die von ihr geschaffenen Organisationen denselben Pflichten, und daß ihr gesamtes Vermögen derselben Haf-

tung unterliegen soll, welche das allgemeine Recht einem Individuum bei gleicher Handlung auferlegen würde. Sehr klar und ausdrücklich müßten die Gesetzesworte sein, die mich zu der Annahme veranlassen könnten, daß die Gesetzgebung tatsächlich die Existenz solcher Organisationen legalisiert habe, die nicht zur Verantwortung gezogen werden können und doch eine große Macht, unrecht zu tun, besitzen." Ausführungen dieser Art finden wir bei sämtlichen Richtern, sie bilden den stets wiederholten Refrain aller Argumentation zugunsten des Taff-Vale-Urteils.

Über den — sagen wir mal — ethischen Teil dieser Argumente läßt sich reden; der juristische bleibt — so einleuchtend er auf den ersten Blick erscheint — anfechtbar. Denn es steckt in den Ausführungen einmal das gesunde Gefühl und die berechtigte Forderung, die sich kurz dahin formulieren läßt: wer unrecht tut, den muß man auch dafür belangen können, körperschaftliche Macht bedingt körperschaftliche Verantwortlichkeit. Wir werden auf diesen Punkt noch später zu sprechen kommen, wenn wir endgültig feststellen, welche Verantwortlichkeiten nun tatsächlich bestehen und welche bestehen müßten. Der juristische Teil der Äußerungen aber kann etwa dahin gefaßt werden: eine Organisation mit dem Recht, Vermögen zu besitzen und durch Beamte zu handeln, muß logisch auch eine äquivalente Pflicht der Verantwortung haben. Mr. Justice Farwell übersieht hier oder will übersehen, daß der ganze Status der Gewerkvereine schlechthin eine juristische Anomalie bedeutet. Es bleibt komisch, eine Konsequenz anzuwenden bis zu einem Punkt, wo es einem beliebt. Mr. Farwell hätte bei seiner Konsequenz wenigstens konsequenter sein sollen, er hätte dann auch sagen sollen, daß man notwendig einer Korporation, von der man Verantwortlichkeit fordert, auch die Rechtsfähigkeit beilegen müsse, auf dem Wege des gerichtlichen Verfahrens die Mitglieder zur Befolgung der Statuten und zur Zahlung der Beiträge zu zwingen. Aber kann man von einer freiwilligen Assoziation von Individuen, die keinerlei rechtliche Handhabe hat, ihre Mitglieder auf die Befolgung von Statuten zu verpflichten, umgekehrt eine gemeinsame, körperschaftliche Verantwortlichkeit verlangen? Der juristische Teil von Farwells Äußerungen, die nur als ein Beispiel für die allgemeine Argumen-

tation stehen sollten, ist also unhaltbar. Es ist nichts anderes als die Gebärde der Konsequenz von einem Kompromißler.

Aber nicht hierauf gingen die Gegner dieser Anschauung ein. Ihre Argumentation bleibt ebenso formalistisch. Sie stützt sich auf ein „historisches Recht der Immunität". Und zwar in doppelter Weise: einmal nämlich liege es im Sinne der Gesetzgebung von 1871, die Gewerkvereine von jeder Verklagbarkeit befreit zu sehen. Das kann natürlich mit Sicherheit nicht entschieden werden, aber tatsächlich spricht sehr viel dafür, denn es lag in Harrisons Intentionen, die ja zur Grundlage der Gesetzgebung gemacht worden waren. Auch die Tatsache, daß in den Parlamentsdebatten zum Gesetz niemals von einer Verklagbarkeit der Gewerkvereine die Rede war, unterstützt die Berechtigung dieser Argumentation. Dann führt man an, daß man auch faktisch 30 Jahre Immunität genossen habe. Man übersah dabei zumindest den Fall Trollope v. Building Trades Federation und stützte sich dafür um so kräftiger auf den Fall Temperton v. Russell im Jahre 1893, wo die Beamten von drei Unionen als Repräsentanten aller Mitglieder vor Gericht gestellt und als rechtlich unfähig zu repräsentativer Vertretung zurückgewiesen worden waren. In ihrer Anschauung noch bekräftigt wurden die Gewerkvereinler durch die Royal Commission on Labour vom Jahre 1894, die sich auch in Anlehnung an den Fall Temperton v. Russell mit dem hervorragenden Rechtsgelehrten Sir Frederic Pollock dahin äußerte: „Personen, die durch die Tätigkeit der Trade Unions und ihrer Beamten geschädigt worden sind, können nur gegen die Beamten persönlich vorgehen. Diese Schwierigkeit illustriert die Unannehmlichkeit, die durch die Existenz von Assoziationen verursacht werden kann, welche, obschon sie tatsächlich als Körperschaft existieren und handeln, doch keine entsprechende gesetzmäßige Persönlichkeit darstellen."

Der Einwand gegen die Behauptung, eine Immunität sei im Gesetze von 1871 gelegen, ist bereits mit Farwells vorher zitierten Ausführungen gemacht. Dazu wurde nun noch die Tatsache der praktischen Immunität von der Gegenpartei in ganz anderer Weise erklärt. Der Majoritätsbericht der Kgl. Kommission von 1906 stellt nämlich fest, daß „die Annahme einer besonderen Ausnahmestellung der Gewerkvereine in Unrechtsklagen ein

bloßes Mißverständnis ist, das auf keiner anderen Begründung beruht, als auf langer praktischer Immunität, welche das Resultat von Mängeln im allgemeinen Verfahren war". Klagen auf Schadenersatz nämlich konnten früher nur vor den Gerichtshöfen des common law angestrengt werden. Diese aber kannten keine Klage gegen eine Person, die nicht im Klagrubrum namentlich aufgeführt war. Nun ging es offenbar nicht an, jedes Mitglied dieser großen amalgamierten Vereine vor Gericht zu zitieren. Das wurde 1883 durch einen allgemeinen Erlaß aufgehoben, der eine Repräsentativvertretung unter gewissen Umständen gestattete. In dem erwähnten Fall Temperton v. Russell war jedoch entschieden worden, daß dieser allgemeine Erlaß auf Trade Unions nicht anwendbar sei; aber dies Urteil war wiederum 1901 im Falle Ellis v. Duke of Bedford verworfen worden. Mit Anführung all dieser Dinge wollte man beweisen, daß nie nach dem Gesetz von 1871, sondern lediglich durch ein verwickeltes und veraltetes Prozeßverfahren eine Immunität bestanden habe. Gegen den Fall Temperton v. Russell als Präzedenzfall brachten die Law Lords noch im besonderen vor, daß die Repräsentationsfähigkeit der drei Unionsbeamten damals geleugnet worden sei, weil es sich um beliebig herausgegriffene Personen, aber nicht um die tatsächlichen Führer und Vertreter der Unionen gehandelt habe.

Aber auch diejenigen, die aus solchen Argumentationen heraus für eine Haftbarkeit der Gewerkvereinsfonds plädierten, beschränkten ihre Forderung nach zwei Seiten hin. Sie regten nämlich erstens wieder die alte Frage der Fondstrennung an und wollten zweitens die Haftbarkeit auf Handlungen beschränkt haben, die seitens des Vereins autorisiert worden seien.

Unter dem Gesichtspunkt, daß es ungerecht sei, wenn für Handlungen bei Arbeitsstreitigkeiten die Unterstützungsgelder ebenso büßen sollten, wie die zu gewerblichen Zwecken, griff man den alten Gedanken der Trennung, der ebenso oft fallen gelassen worden war, wie er auftauchte, wieder auf. Diesmal geschah es allerdings nicht in dem etwas hinterhältigen Sinn, wie er zweifellos 1869 bestimmend gewesen war. Die Majorität der Kgl. Kommission von 1906, zu der auch ein Sidney Webb zählte, machte den Vorschlag auf Trennung der „benefit" und

„trade funds“ in der ganz ehrlichen Absicht, bei der Haftung, die nun doch einmal notwendig sei, wenigstens einen Teil der Gelder zu schonen. Geteilter Ansicht war die Kommission nur noch darüber, durch welchen Teil der Fonds die Unterstützung Arbeitsloser zu bewerkstelligen sei. Man schloß sich hier also keineswegs ohne weiteres der Anschauung des Gesetzes von 1893 an, welches bekanntlich die „benefit funds“ von der Einkommensteuer befreit und dazu auch die Arbeitslosenunterstützung gerechnet hatte. Eine Einigung darüber konnte die Kommission auch tatsächlich nicht erzielen, vor allem Sidney Webb vertrat die Freilassung auch der Arbeitslosenunterstützung. So zeigten sich bereits formelle Schwierigkeiten. Materiell vollends muß solche Trennung von jedem Standpunkt aus als unannehmbar betrachtet werden. Wir brauchen an dieser Stelle nicht noch einmal auszuführen, was wir früher bereits über die Bedeutung der Verquickung der Fonds gesagt haben. In Erinnerung daran wird die Unmöglichkeit einer Trennung für die Gewerkvereine ohne weiteres einleuchten. Aber auch die konsequenteren Gegner der Gewerkvereine scheinen in dieser Frage beachtenswerter als ihre bürgerlichen Freunde, die hier reichlich prinziplos umherlavieren. Für sie mag Sir Godfrey Lushington sprechen: „Daß Arbeiter kollektiv unrecht tun, und in der Lage sein sollten, denen, die unter solchem Unrecht gelitten hätten, jeden Ersatz aus den Fonds zu verweigern, die sie zu ihrem eigenen Gebrauch und Wohlergehen gesammelt, sei der Gerechtigkeit entgegen.“ Wer überhaupt für eine Haftbarkeit eintrat, mußte eigentlich konsequenterweise Lushingtons Standpunkt vertreten. Es scheint, daß diejenigen, die für eine Trennung der „benefit“ und „trade funds“ plädierten, vor ihrer eigenen Forderung auf völlige Haftbarkeit zurückschreckten und noch schnell vorher zur Selbstberuhigung eine Konzession machten, die keine war.

Die zweite Konzession, die man den Gewerkvereinen machen wollte, sollte in der Beschränkung der Haftbarkeit auf Handlungen bestehen, die mit Autorisation des Vereins vorgenommen worden waren. Wir finden sogar in der weiteren Rechtspraxis vor dem Erlaß des Gesetzes von 1906 bereits Fälle, die auf dieser Anschauung fußen. So äußert sich im Falle Gibbon v. The National Amalgamated Labourers Union im Jahre 1902 Justice

Walton dahin: „Natürlich findet sich in den Statuten keine Ermächtigung zur Begehung ungesetzlicher Handlungen; wenn aber der Generalsekretär in Gemäßheit der Vereinsstatuten handelt und sich dabei eines gesetzlichen Unrechts schuldig macht, so ruht die Verantwortung auf dem Gewerkverein. Wenn er aber eine Gesetzesüberschreitung begeht, während er nicht im Auftrage des Vereins handelt, so können seine Handlungen, auch wenn er vorgibt, sie im Auftrage des Vereins getan zu haben, nicht als die des Vereins angesehen werden, und dieser kann nicht dafür zur Verantwortlichkeit gezogen werden." Das klingt ebenso gerecht, wie einleuchtend. Bloß scheinen hier praktische Schwierigkeiten vorzuliegen, die eine Einteilung in autorisierte und nicht autorisierte Handlungen für wenig angebracht halten lassen. Wie soll nämlich ein Gericht wirklich einwandfrei feststellen, ob eine Handlung mit Billigung oder Mißbilligung des Exekutivausschusses vorgenommen worden ist. Eine von vornherein fixierte, ganz genaue Spezialisierung der Befugnisse der Vereinsagenten ist an sich schon unmöglich. Gewiß ist seinen Machtbefugnissen eine Grenze zu ziehen, ihn aber innerhalb derselben ganz genau — wie es für diesen Fall erforderlich wäre — festzulegen, könnte die Stoßkraft und Arbeitsfähigkeit — insbesondere der weitverbreiteten Amalgamationen — nur abschwächen. Endlich aber wäre auch mit einer solchen Ordnung der Dinge bei etlicher Geschicklichkeit der Leitung rechtlich auch nichts anzufangen gewesen. Der Exekutivausschuß hätte nämlich nur die den Agenten von vornherein gegebenen Befugnisse möglichst einzuschränken und darüber hinaus jede selbständige Handlung nach außen hin zu mißbilligen brauchen — und die Gesetzgebung hätte das Nachsehen gehabt.

Im Anschluß an diesen Vorschlag, autorisierte und unautorisierte Handlungen zu scheiden, kommen wir zu der vorher erwähnten dritten Gruppe, die im Interesse der Gewerkvereine für eine Haftbarkeit derselben plädierte. Wir finden unter ihnen nicht nur die bürgerlichen Freunde der Unionen, sondern auch Gewerkvereinler selbst. Sie sind in der Tat für eine Haftbarkeit, um auf diese Weise eine starke Bindung der Beamten und eine Stärkung der Machtbefugnisse des Exekutivausschusses herbeizuführen. Noch 1906 äußerte sich z. B. Professor Ashley in der

„National Review“ in diesem Sinne. Wie kommt das? Das kommt einmal daher, daß gerade in der letzten Zeit häufig Arbeitsstreitigkeiten stattgefunden hatten, die von den betreffenden Zweigvereinen ohne Zustimmung der Leitung, ja vielfach gegen ihren Willen vorgenommen worden waren. Man glaubte mit Recht ein solches leichtfertiges Vorgehen durch die ungeheuere Verantwortung, die bei Haftbarkeit der gesamten Fonds der amalgamierten Vereinigung auf ihnen ruhte, unmöglich zu machen; Mitglieder und Beamte stärker an das Zentralkomitee zu binden, und diesem wieder wie in früheren Zeiten die einzig ausschlaggebende Stimme zu sichern. Vor allem aber sucht man hier durch ein Surrogat nachzuholen, was Harrison 1869 versäumt hatte. Was man sich nach dieser Richtung hin von einer Haftbarkeit versprach, kann nicht deutlicher und nicht bezeichnender zum Ausdruck gebracht werden, als es der Generalsekretär der Amalgamated Society of Railway Servants, Richard Bell, in einer Zuschrift an das „Daily Chronicle“ im Jahre 1901 tut. Er führt da etwa folgendes aus: Es werde fortan für die Gewerkvereine unmöglich sein, noch länger unverantwortlichen Mitgliedern oder untergeordneten Beamten zu erlauben, ganz nach Laune und Belieben zu handeln. Die Mitglieder würden nunmehr eine stärkere Disziplin zu üben haben. Viele Streiks der letzten Jahre seien die Folge von Zuwiderhandlungen von Beamten oder Mitgliedern von Zweigvereinen gegen die Statuten und Instruktionen der Gewerkvereine gewesen. Das werde sich jetzt ändern müssen. Anderseits würden nun auch die Unternehmer ihre Haltung den Gewerkvereinen gegenüber zu ändern haben. Denn jetzt hätten sie einen kompletten Rechtsboden erhalten, den auch die Unternehmer würden anerkennen müssen. Angenommen, ein Gewerbezweig habe 50 000 Arbeiter, von denen die Hälfte Gewerkvereinler und die Hälfte Nichtgewerkvereinler seien — was würde da eintreten? Die Unternehmer würden mit den Gewerkvereinen in dem sicheren Gefühl verhandeln können, daß sie durch das zu erzielende Abkommen die Mitglieder persönlich verpflichten würden. Anders im Falle der Nichtgewerkvereinler. Diese hätte weder ein Verein, noch der Unternehmer in der Hand. Sie könnten sich koalieren und einen Ausstand veranstalten, und über alle Abmachungen sich hinwegsetzen. Die Unternehmer

hätten kein Mittel in ihrer Gewalt, sich außer gegenüber einzelnen für die durch den Ausstand erlittenen Verluste schadlos zu halten. Im Sinne dieser Ausführungen hat auch gerade Bells Gewerkverein der Eisenbahner im Jahre 1903 eine Statutenänderung vorgenommen, um seine Beamten einer schärferen Kontrolle zu unterstellen. Es wird bestimmt, daß die organisierenden Sekretäre „in keinem Fall sich an gewerblichen Vorgängen beteiligen, oder Zirkulare ohne ausdrückliche Genehmigung des Exekutivausschusses oder des Generalsekretärs ausschicken sollen" und „daß ausschließlich in Übereinstimmung mit den Statuten die Zwecke des Vereins erfüllt und die Unterstützungen gewährt werden sollen".

Wie haben wir uns zu diesen Anschauungen zu stellen? Es werden hier zwei Arten von Haftbarkeiten zusammengeworfen, die für sich betrachtet werden können und vorteilhaft für sich betrachtet werden müssen. Die Haftbarkeit für schädigende Delikte von Beamten und die Haftbarkeit für Vertragsabschlüsse mit dem Unternehmer sind zwei Dinge, die nicht zusammengeworfen zu werden brauchen. Die „Royal Commission on Labour" hat zweifellos recht, wenn sie durch den Mund ihrer Arbeitervertreter sagen läßt, „die großen amalgamierten Sozietäten des Landes mit ihren angesammelten Fonds, die zuweilen $^1/_4$ Mill. £ erreichen, einer Schadenersatzklage seitens irgend eines Arbeitgebers in irgend einem Teil des Landes oder seitens irgend eines unzufriedenen Mitglieds oder Nichtunionisten für die Handlung irgend eines Zweigsekretärs oder Delegierten auszusetzen, würde eine große Ungerechtigkeit sein. Wenn jede Union haftbar wäre und so beständig von Klagen wegen Handlungen individueller Mitglieder verfolgt würde, wenn auf diese Weise die Fonds der Gewerkvereine durch Gerichtsgebühren und Kosten, wenn nicht durch Schadenersatz oder Strafgelder entleert werden, dann wird es bald dahin kommen, daß der Trade-Unionismus . . . unmöglich gemacht ist". Aber auch Bell mit seinen Ausführungen über den Wert einer Haftbarkeit hat zweifellos ebenso recht. Beide vergessen eben, zu scheiden. Warum soll denn nicht bei einer Gesetzgebung, die ohnehin eine Ausnahmegesetzgebung ist, und schon an sich rein juristisch eine Art Kuriosum darstellt, eine Scheidung in Haftbarkeit für schädigende Delikte und für Vertragsabschlüsse

vollzogen werden? Dann werden alle die von Bell und Ashley erstrebten Reformen erreicht, ohne daß die damit verbundenen Härten sich geltend machen können. Was nämlich eine Haftbarkeit für Beamtendelikte auf sich hat, wird erst so recht erhellen, wenn wir später das ganze Register der unerlaubten Handlungen, die man sich aus den Gesetzen herauskonstruierte, kennen lernen werden. Wir können also hier zusammenfassend nur noch einmal wiederholen, was wir bereits gelegentlich des Minderheitsberichtes von 1869 ausführten: es hätte eine Haftbarkeit der Gewerkvereine für Vertragsabschlüsse in ihrem eigenen Interesse und dem der gesamten Industrie ausgesprochen werden sollen.

Es sollte anders kommen. Das Aufzeigen der gesamten bisher erörterten Probleme über das Fondswesen war zur Charakterisierung von theoretischer Notwendigkeit. Einen darüber hinausgehenden praktischen Wert aber haben diese Ausführungen nicht, da die Gesetzgebung von 1906 alle diese Fragen durch weitestgehendes Entgegenkommen gegenüber den Unionen hinfällig machen sollte.

Wieder hatten die Arbeiter gleich nach dem Taff-Vale-Fall mächtige Agitationen dagegen in Szene gesetzt. Trotz der ganz veränderten Konstellation früheren Zeiten gegenüber, trotz der großen Macht und trotz der Anhängerschaft, die sie auch in Regierungskreisen hatten, schien doch keine Aussicht auf den Erlaß eines Gesetzes zu sein, wie es die Arbeiter 1903 zum erstenmal und dann weiter 1904 und 1905 einbrachten. Sie forderten: „Keine Klage soll gegen einen Gewerkverein ... eingebracht werden können auf den Ersatz von Schaden, den eine oder mehrere Personen durch das Vorgehen eines oder mehrerer Mitglieder eines solchen Gewerkvereins erlitten haben.“ (Der Wortlaut der von der Arbeitern in den verschiedenen Jahren eingebrachten Bills ist nicht genau derselbe, aber der Inhalt blieb unverändert. Wir haben hier den Text der meistzitierten Whittakers Bill von 1905 gegeben.) Als die Bill 1903 bei nicht allzugroßer Stimmenmehrheit abgelehnt wird, setzt der Premierminister Balfour eine Kgl. Kommission ein, deren Resultat in dieser Frage wir schon bei den Ausführungen über die verschiedenen Probleme gegeben haben: nämlich Haftbarkeit bei autorisierten Hand-

lungen und bei gleichzeitiger Trennung von „trade“ und „bene fit“ funds.

Die Wahlen von 1906 verändern das Bild völlig. Wir hatten schon früher Gelegenheit gehabt, die Fortschritte in politischen Aktionen kennen zu lernen. Der größte Erfolg jedoch sollte ihnen 1906 werden. Wir hatten gesehen, wie 1874 die ersten beiden Arbeitervertreter ins Unterhaus ziehen durften, im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts sind es bereits fünfzehn geworden. Selbst dem gegenüber ist ihr Erfolg von 1906 beispiellos. Sie erlangen insgesamt 323 196 Stimmen, das ist 37% von insgesamt 859 518 in den betreffenden Wahlbezirken abgegebenen Stimmen. Das bedeutet einen Stimmenzuwachs von 247 695 Stimmen seit 1900. Somit können 29 Abgeordnete als Arbeitervertreter das Unterhaus beziehen. Hierzu ist noch zu bedenken, daß sich unter den Mitgliedern der liberalen Partei, die die bisherige konservative Regierung stürzte, sich etwa noch eine gleiche Zahl von Vertretern spezifischer Arbeiterinteressen fand. Ein Führer der Gewerkvereinler, John Burns, wurde Mitglied des neuen liberalen Ministeriums. Es ist hier nicht der Platz, die Ursachen für diesen Triumph der Arbeiter aufzuzeigen. Das würde sehr weit führen und eine besondere Abhandlung erfordern. Für unsere Betrachtung ist nur die Tatsache selbst von Wichtigkeit. Denn nur so werden wir verstehen können, wie das nun folgende Gesetz durchgehen konnte. Dasselbe deckt sich inhaltlich völlig mit der vorhin zitierten Whittakers Bill von 1905. Die Verfügung über die Immunität der Fonds stellt nur einen Teil des „Arbeitsstreitigkeitengesetzes von 1906“ dar, dessen weitere Teile wir später kennen lernen werden. Der hierher gehörige Teil lautet: „Kein Gerichtshof soll eine Klage annehmen gegen einen Gewerkverein, sei es von Arbeitern oder Arbeitgebern, oder gegen irgendwelche Mitglieder oder Beamten eines solchen, was diesen selbst und alle übrigen Mitglieder des Gewerkvereins angeht, hinsichtlich irgend einer beeinträchtigenden Handlung, von der gesagt wird, daß sie von oder für einen Gewerkverein begangen worden sei.“

„Nichts in dieser Bestimmung soll die Haftbarkeit der Treuhänder eines Gewerkvereins berühren, soweit sie gemäß dem Gewerkvereinsgesetz von 1871, section 9, belangt werden können, außer was beeinträchtigende Handlungen angeht, welche

von oder für einen Gewerkverein begangen worden sind im Hinblick oder in Förderung einer Arbeitsstreitigkeit."

Dies bleibt als ein grandioser Sieg der Gewerkvereine zu bewerten. Aber als ein Sieg, der durch die Natur der Dinge gerechtfertigt erscheint. Wir können uns den verschiedenen heftigen Angriffen, denen sich die Regierung ausgesetzt sah, und die die neue Gesetzgebung als Klassenjustiz schlimmster Art bezeichneten, nicht anschließen. Unseren Einwand, der die Haftbarkeit der Vertragsabschlüsse betrifft, haben wir bereits gemacht. Aber selbstverständlich deckt sich dieser Einwand nicht mit dem der Gegner dieses Gesetzes. Es war im Gesetz ausdrücklich betont worden, daß die Treuhänder des Gewerkvereins selbstverständlich weiterhin haftbar sein sollten. Daß das nun allerdings nicht so aufzufassen war, wie Lord Lindley in seiner Begründung des Taff-Vale-Urteils angeregt hatte, man soll nämlich einfach die Trustees haftbar machen, wenn man schon eine Union nicht unter ihrem registrierten Namen verfolgen wolle, hatte das Gesetz klar genug ausgesprochen. Aber sie waren natürlich mit dem Vereinsvermögen haftbar für Kontrakte, die der Verein als solcher rechtmäßig einging. Es ist nötig, dies hervorzuheben, um nicht den Eindruck zu erwecken, der Verein stehe überhaupt gänzlich außerhalb des Rechts und könne rechtlich verbindliche Verträge ungestraft brechen. Nun sieht es ja auf den ersten Blick außerordentlich merkwürdig aus, daß vom Gewerkverein autorisierte unrechte Handlungen eines Agenten keinen Anspruch auf Schadenersatz seitens des Vereins zulassen sollten. Aber man bedenke doch all die rechtlichen Möglichkeiten, die gegen Unrechtshandlungen bestehen blieben. Einmal war der Agent selbst persönlich haftbar. Und das bürgt mehr für peinliches Vermeiden aller rechtlich belangbaren Handlungen, als wenn der Agent sich durch das Vereinsvermögen geschützt sah. Und dann blieben noch all die Verbote gegen Streikaktionen, die das Gesetz von 1875 aufzählt, mit ihren strengen Strafbestimmungen bestehen. Hinzu kommen noch die vielen erweiternden Auslegungen späterer Jahre, die wir gleich kennen lernen werden. Dem gegenüber stelle man sich vor, das Taff-Vale-Urteil wäre in Kraft geblieben. Man hätte damit den Unionismus unmöglich machen können. Bei dem weiten Rahmen, der den judge-made-

laws gelassen war, hätte ja nach der sozialen Tendenz der Zeit diese oder jene Handlung für ein klagbares Unrecht erklärt werden und damit ein völliges Erschöpfen der mühsam angesammelten Fonds bewirkt werden können. Die Gesetzgebung von 1906 war nichts Ungewöhnliches. Sie verhinderte nur eine Rückkehr zu den Ereignissen im Anfang des 19. Jahrhunderts. Und daß das Streben der Unternehmer dahin ging, wird sich im folgenden bei Betrachtung der verschiedenen Rechtsfälle in bezug auf Streikaktionen zur Genüge herausstellen.

Während der rechtliche Status in der Frage nach der Immunität oder Haftbarkeit der Fonds noch verhältnismäßig einfach lag, ergeben sich bei der Frage nach dem Recht der Streikaktionen und dem damit zusammenhängenden Konspirationsbegriff geradezu unüberwindliche juristische Verwicklungen. Es bestehen schon Schwierigkeiten, wenn man eine Übersicht in die Darstellung nur insofern hineinbringen will, daß man bestimmte Fragen für sich gesondert betrachtet. Die verschiedenen Probleme hängen in einem ganz unübersichtlichen Knäuel zusammen. Wenn man sie aber einigermaßen klar geben will, muß man sie notwendig trennen, selbst auf die Gefahr hin, sich hier zu wiederholen und da etwas fortzulassen. Was in der Literatur darüber existiert, beschäftigt sich meist mit subtilen Einzelfragen und Einzelfällen. Eine wirklich befriedigende Übersicht fehlt[1]). Völlig unmöglich aber ist es vollends, aus der Fülle der entschiedenen Fälle einen leitenden Grundgedanken herauskristallisieren zu wollen. Die Richter machen mit dem Recht, was sie wollen; und es kann kaum ein Fall als Präzedenzfall für den anderen stehen. Als Motto der folgenden Darstellung mögen daher etliche Worte hierhergesetzt werden, die der Lordkanzler Halsbury im Fall Quinn v. Leathem äußerte: „Jedes Urteil muß in seiner Anwendung auf besondere, bewiesene Tatsachen verstanden werden. Es ist immer durch die besonderen Umstände des einzelnen Falles bestimmt, in welchem die betreffenden Ausdrücke

[1]) Verhältnismäßig klar sind die Dinge in F. Hanelds Arbeit: „Das englische Gewerkvereinsrecht nach 1870". Aber hier leidet die Klarheit daran, daß bei ihm das Recht der Streikaktionen und das Konspirationsrecht so völlig auseinandergerissen werden, daß bei dem engen Zusammenhang dieser Dinge ein falsches Bild entstehen muß.

vorkommen. Ein Fall gilt nur als Autorität für das, was er wirklich entscheidet. Ich bestreite durchaus, daß er als Stütze für einen Satz angeführt werden kann, der sich als logische Folge daraus zu ergeben scheint. Eine derartige Argumentation setzt voraus, daß das Recht notwendigerweise ein logisches Ganzes bilde, während jeder Rechtsanwalt zugeben muß, daß das Recht sehr oft nichts weniger als logisch ist.“ Diese Worte sprechen ohne Kommentar für sich. Wir setzen sie als Motto über die Komödie, die die englischen Gerichtshöfe während der folgenden Jahrzehnte zum Ergötzen des Unternehmerpublikums und zum Ärger der verspotteten Gewerkvereine aufgeführt haben.

Es handelt sich hier zunächst um die Gesetzlichkeit der Streikaktionen. Dabei ist der wesentlichste und deshalb auch strittigste Punkt das Verhalten zu den Nichtorganisierten. Und zwar einmal im Streik selbst, was die Frage des Streikpostenstehens, des Picketing, in den Vordergrund rückt. Und dann im Fall von Streiks, die entstehen bzw. angedroht werden, um Nichtorganisierte zum Beitritt zu zwingen oder sie zu schädigen.

Über die Gesetzlichkeit des Streikpostenstehens hatten sich ja (wie erwähnt) bereits bei dem Gesetz von 1875 entsprechende Debatten erhoben und das Gesetz selbst hatte sich denn auch, soweit das bei einem so diffizilen Gegenstand möglich ist, in relativ fester Umgrenzung über diese Frage geäußert. Bekanntlich hatte man seinerzeit die Befürworter einer Erlaubnis auf friedliche Überredung mit dem Hinweis zum Schweigen gebracht, daß eine solche bereits in der Erlaubnis auf Entgegennahme und Erteilung von Informationen enthalten sei. Wenn wir sehen, wie wesentlich einfachere und klarer ausgesprochene Bestimmungen in späteren Jahrzehnten die unwahrscheinlichsten Auslegungen erfuhren, kann es uns nicht wundernehmen, daß gerade dieser Punkt noch so manchen Streit herbeiführen sollte. Handelt es sich doch hier besonders um eine Frage, die einer gesetzlichen Fixierung widerstrebt. Solange der abgeschlossene Kollektivvertrag rechtlich unverbindlich ist, wird es Arbeitswillige geben und solange auch einen mehr oder minder gewaltsamen Druck der Organisierten auf diese. Eine Trennung von Information und friedlicher Überredung bei Streiks ist ja doch überhaupt an sich ein Unfug. Sie ist eine Schöpfung entweder von welt-

fremden Theoretikern oder aber sehr weltgewandten Praktikern. Man stelle sich doch einmal den tatsächlichen Verlauf vor. Es handelt sich bei den Arbeitswilligen entweder um Leute, die von auswärts herbeigeschafft werden und tatsächlich nicht wissen, wozu sie verwendet werden, oder um solche, denen das Streikbrechen eine Art berufsmäßige Beschäftigung geworden ist. Bei beiden Kategorien genügt es nicht zu sagen: hier ist ein Streik. Sondern zweierlei muß hinzutreten, einmal ein Appell an das Ehrgefühl und Klassenbewußtsein dieser Leute, und dann das Versprechen einer materiellen Unterstützung, sei es, um die Kosten der Rückreise zu ersetzen, sei es, um eine Arbeitslosenunterstützung zu gewähren; d. h. an die Information muß sich ohne weiteres eine friedliche Überredung anschließen. Die bloße Information ist ein unvollständiger Satz, der nur durch friedliche Überredung sinngemäß vollendet werden kann. Und es liegt tatsächlich so, daß die Arbeitervertreter im Jahre 1875 auf der ausdrücklichen Erlaubnis der friedlichen Überredung nicht länger bestanden, weil eben eine Trennung derselben von der Information jeder Logik ins Gesicht schlägt. Wir haben schon gesagt, daß man richterlicher Logik besser mehr Mißtrauen entgegengebracht hätte, denn bereits ein Jahr nach der Conspiracy Act im Fall R. v. Bauld wurde dahin entschieden, daß das Bewachen und Besetzen zwecks friedlicher Überredung strafbar sei, da das Gesetz von 1875 nur Entgegennahme oder Erteilung von Information gestatte. Und drei Jahrzehnte später im Fall Lyons v. Wilkins (1896) wurde noch einmal derselbe Entscheid getroffen.

Wo man nun nicht in dieser unsinnigen Weise, die allerdings den Vorzug der Einfachheit für sich hat, vorging, erhob sich ein viel schwierigeres Problem. Wenn man nämlich eine friedliche Überredung gestatten wollte, erhob sich die Frage, wieweit darf eine Überredung gehen, um noch friedlich zu sein? Und wann wird diese Grenze überschritten, so daß eine Einschüchterung vorliegt, und zwar eine solche, wie sie nach Sektion 7 der Conspiracy Act verboten ist. Selbstverständlich läßt sich eine wirklich befriedigende Antwort hierauf nicht geben. Es handelt sich hier um so schwer faßbare Dinge, daß eine richterliche Entscheidung von Fall zu Fall nach vernünftiger Erwägung der

Umstände das einzig Angemessene ist. Man braucht nämlich nicht gleich, wie Sir Godfrey Lushington, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Seiner Ansicht nach gibt es nämlich überhaupt keine friedliche Überredung. Und es hat sicherlich viel für sich, wenn er schildert, wie bei den erregten Zeiten eines Streiks bei einem systematisch organisierten Picketing ein Arbeiter seinen Arbeitsplatz weder aufsuchen noch verlassen kann, ohne angehalten oder ausgefragt zu werden, und wie leicht aus der anfänglich friedlich versuchten Überredung Beschimpfung und Bedrohung werden kann. Auch der Majoritätsbericht der Kgl. Kommission erkennt das ohne weiteres an, aber er scheut sich nicht, in seinen daraus resultierenden Forderungen ein gewisses Kompromiß zu schließen, während Lushington in Konsequenz friedliche Überredung überhaupt verboten haben will. Nun ist ja Konsequenz zweifellos sehr anerkennenswert, aber nicht auf Grundlage einer Gesetzgebung. die in ihrem Fundament überhaupt eine einzige Inkonsequenz ist. Wir werden deshalb auch die natürlich problematischen Versuche, der friedlichen Überredung eine gewisse gesetzliche Grenze zu ziehen, indem man den Begriff der Einschüchterung zu definieren sucht, kurz zu betrachten haben.

Da die Conspiracy Act den Begriff der „intimidation" nicht weiter definiert, konnte man sich entweder an die nach dem Gesetz von 1825 übliche Auffassung halten, oder die Definition der Criminal Law Amendment Act akzeptieren. Nach der älteren Auffassung begründete jede Drohung, einen ungesetzmäßigen Akt zu begehen, um einen anderen zu bestimmen, Handlungen zu veranlassen, falls dadurch in der bedrohten Person begründete Furcht erregt wurde, eine strafbare „intimidation". Nach der Criminal Law Amendment Act dagegen galt „intimidation" als ungesetzlich, wenn sie einen Friedensrichter berechtigte, den Einschüchterer durch Bürgschaft zu verpflichten, Frieden zu halten, d. i. wenn persönliche Gewalt angedroht oder angewandt wurde. Mit beiden Definitionen kommt man natürlich nicht viel weiter. Beiden gemeinsam ist das Element der furchterregenden Drohung. Wann eine begründete Furcht vorliegt, muß natürlich immer dem Urteil des Richters überlassen werden. Unterschieden sind die beiden Definitionen durch die Bezeich-

nung der ungesetzlichen Handlungen, auf welche die Drohungen gehen. Den engeren Rahmen gibt sicherlich die Auffassung von 1871, die nur eine Drohung auf persönliche Gewalt als Element einer strafbaren „intimidation" ansieht. Die ältere Auffassung dagegen spricht von einer ungesetzmäßigen Handlung schlechthin. Da ergab es sich dann eben als weitere Frage, ob nur die unter Sektion 7 der Conspiracy Act aufgezählten Handlungen als ungesetzliche zu betrachten seien, oder auch die Handlungen, welche durch die auf Prinzipien des common law fußenden judge-made-laws für ungesetzlich erklärt worden waren oder erklärt werden konnten.

Wir haben also davon abgesehen, irgend eine bestimmte Auffassung als Recht zu bezeichnen, sondern lediglich die durch den Tatbestand und das Wesen des englischen Rechts involvierten Probleme aufgezeigt, um den Rahmen anzudeuten, in dem die richterlichen Urteile sich bewegen können und auch bewegen.

Das Gesetz von 1906 hat jedenfalls die friedliche Überredung wieder ausdrücklich gestattet und damit wohl doch eigentlich nur das Gesetz von 1875 in seine alten Rechte eingesetzt. Das neue Gesetz lautet: „Es soll für eine oder mehr Personen, welche selbständig oder für einen Gewerkverein, oder für einen einzelnen Arbeitgeber, oder eine Firma in Hinblick auf eine Arbeitsstreitigkeit, oder zur Förderung einer solchen handeln, gesetzlich erlaubt sein, bei oder in der Nähe eines Hauses oder eines Platzes, wo eine Person wohnt, arbeitet oder ein Geschäft betreibt, oder sich zufällig aufhält, Posten zu stehen, wenn damit lediglich beabsichtigt wird, auf friedlichem Wege Nachrichten einzuziehen oder Mitteilungen zu machen, oder auf andere friedlich einzuwirken, daß sie arbeiten oder sich des Arbeitens enthalten. Die Sektion 7 des Verschwörungs- und Vermögensschutzgesetzes von 1875, welche Strafen für Einschüchterung oder Belästigung durch Anwendung von Gewalt oder sonstwie festsetzt, wird, soweit sie dem entgegensteht, abgeschafft. Natürlich war auch dieses Gesetz nur unter den heftigsten Debatten zur Annahme gekommen und wurde von den Gegnern, ebenso wie das Fondsschutzgesetz, für eine Art Klassenjustiz zugunsten der Gewerkvereine erklärt. Hatten wir das schon bei dem Fondsschutz nicht anerkennen können, muß

es doch hier als gänzlich unberechtigt zurückgewiesen werden. Denn einmal war bereits 1875 gesagt worden, daß in der Erlaubnis der Information die der friedlichen Überredung enthalten sei. Und dann sahen wir ja, daß sich beides nicht voneinander trennen läßt. Dieses Gesetz gibt also keine neue Erlaubnis, sondern bestätigt alte, durch judge-made-laws verwirrte Rechte.

Dafür ist es in anderer Beziehung wieder etwas vorsichtiger. 1875 hieß es „watching and besetting", „Bewachen und Besetzen zum Zweck friedlicher Information". Das neue Gesetz setzt statt dessen das Wort „attending", das mit „Warten" oder „Postenstehen" zu übersetzen ist. Das bedeutet dem „watching and besetting" gegenüber eine zeitliche Einschränkung.

Selbstverständlich konnte man auf die von vielen geforderte Beschränkung einer Zahl der Posten unmöglich eingehen, ohne die ganze Erlaubnis wieder nichtig zu machen. Die Zahl der Posten muß natürlich von Fall zu Fall je nach Größe und Zahl der zu beobachtenden Werkstätten und anderen Plätzen bestimmt werden. Und dafür, daß man die Zahl der Posten nicht unnötig und übermäßig ausdehnt, ist ja eine hinreichende Gewähr gegeben durch die Strafen auf Einschüchterung usw., welche eine übergroße Menge von Posten natürlich bedeuten würde. Wie vorsichtig auch nach dem heute bestehenden Recht die Gewerkvereine beim Streikpostenstehen sein müssen, gibt vielleicht am besten die Mahnung, die Harry Orbell den Streikenden beim Dockstreik von 1912 gab. „Wenn Leute beim Streik einen Streikbrecher sehen, müssen sie nicht mehr als zwei ausschicken, um ihn zu interpellieren. Diese beiden müssen Sorge tragen, nicht von vorn an den Mann heranzukommen, da ihnen, wenn sie ihm gegenüberstehen, Behinderung vorgeworfen werden kann. Wenn er ihnen entgegenkommt, müssen sie sich umdrehen und zur Seite treten, wenn sie die Sache ruhig und friedlich mit ihm austragen wollen. Wenn er den Wunsch ausspricht, er wolle überhaupt nichts mit ihnen zu tun haben, müssen sie weggehen und ihn in Ruhe lassen, aber keinesfalls dürfen sie ihn berühren, sogar nicht einmal die Hand geben, denn solches Anerbieten könnte ihnen als Angriff ausgelegt werden. Wenn zwei Streikbrecher da sind, darf nur ein Pikett mit ihnen gehen, da — wenn

mehr als drei Leute in einer Gruppe sich befinden — die Polizei sie einer ungesetzlichen Versammlung beschuldigen kann."

Waren beim Verhalten gegenüber Nichtorganisierten im Streik, also beim Streikpostenstehen, die Möglichkeiten der Gesetzesauslegung verhältnismäßig noch beschränkt, so war beim Verhalten gegenüber Nichtorganisierten durch Streikandrohungen dem Richter geradezu ein Tummelplatz juristischer Rabulistik gegeben. Hier lag es in den meisten Fällen so, daß man dem Unternehmer einen Streik androhte, falls nicht dieser oder jener nicht organisierte Arbeiter entweder der Union beiträte oder aber entlassen würde. Als erste Frage erhob sich hier, liegt nach der Sektion 7 der Conspiracy Act Einschüchterung vor, in der Absicht, jemanden zu einer bestimmten Handlung zu zwingen? Wenn auch im erstinstanzlichen Urteil häufig bejaht, wurde diese Frage doch vom Haus der Lords fast regelmäßig verneint. Die Ansichten der verschiedenen Richter standen sich hier kraß gegenüber, auch wieder je nach der älteren oder jüngeren Definition von „intimidation", die man akzeptierte. So konnte in einem Fall der erstinstanzliche Richter äußern, es sei klar wie das Abece, daß Einschüchterung vorliege, wenn man einem Unternehmer einen Streik androhe, für den Fall, daß er fortfahre, diesen oder jenen Nichtorganisierten zu beschäftigen. Gewaltandrohung brauche gar nicht stattgefunden zu haben, um das Vergehen der Einschüchterung zu konstituieren. Die Queens Bench Division als letzte Instanz verhielt sich hier wieder viel verständiger; so wenn Lord Coleridge ausführt, daß „intimidation" kein Kunstausdruck sei, wie von den Richtern so häufig behauptet würde, sondern ein Wort des gewöhnlichen Sprachgebrauchs und daher von Fall zu Fall eine vernünftige und sinngemäße Interpretation erfahren müsse. Auch wurde von der obersten Instanz wiederholt darauf hingewiesen, daß man den Begriff der „intimidation" unmöglich weiter auslegen dürfe, als es nach dem Gesetz von 1871 zulässig sei. Die vielleicht überzeugendste Argumentation aber ging dahin, daß es offenbar zum Nutzen der Unternehmer sei, wenn sie wüßten, was das Resultat sein würde, wenn sie Leute in ihren Diensten behielten, denen die Majorität ihrer Arbeiter entgegenstehe. Und es könne unmöglich als Einschüchterung oder Zwang gefaßt werden, wenn

man die Unternehmer darüber informiere. Die hier vorgebrachten Argumentationen finden sich in den Fällen Gibson v. Lawson und Curran v. Treleaven aus dem Jahre 1891, und Allen v. Flood aus dem Jahre 1898, welche als bekannteste genannt sein sollen. In allen drei Fällen wurde Einschüchterung für nicht vorliegend und Streikandrohung somit für gesetzlich erlaubt erklärt.

Da kam drei Jahre später, 1901, ein neuer Fall, der Fall Quinn v. Leathem vor Gericht und brachte ganz neue Punkte in die Debatte. Der Fall war folgender: Kläger war ein Schlächter in Lisburn, der nur Nichtunionisten beschäftigte. Sein Werkführer war schon 10 Jahre bei ihm und er selbst lieferte bereits seit 20 Jahren Fleisch an Munce, einen Schlächter in Belfast. Munce beschäftigte organisierte Arbeiter. Die Angeklagten waren Schlächtergesellen in Lisburn und Belfast. Sie hatten sich 1895 zu einem Gewerkverein zusammengeschlossen und in ihren Statuten bestimmt, weder mit Nichtorganisierten zusammenzuarbeiten noch Fleisch ausschlachten zu wollen, das von einem Platze käme, wo Nichtunionisten beschäftigt wären. Auf die Aufforderung des Gewerkvereins hin, Leathem möchte seinen Werkführer und die übrigen Leute entlassen, erbot sich dieser, für seine Leute das Eintrittsgeld in die Union und etwaige Strafgelder zu zahlen. Das wurde mit der Begründung zurückgewiesen, es sei auf Bestrafung der Nichtorganisierten abgesehen. Schließlich suchten sie Leathems Leute dahin zu bewegen, ihn zu verlassen. Der Versuch glückte ihnen bei einem, der mit seiner Arbeitseinstellung einen Kontraktbruch beging. Ferner veranlaßten die Angeklagten Munce in Belfast, kein Fleisch ferner von Leathem in Lisburn zu nehmen.

Der Gerichtshof stellte sich hier auf einen Standpunkt, der die Wirksamkeit der Conspiracy Act geschickt ausschaltete. Diese Act nämlich gewährte Schutz nur, wenn Handlungen vorgenommen wurden „in contemplation or furtherance of a trade dispute between employer and workman". Eine solche Arbeitsstreitigkeit aber — behauptete man — lag hier nicht vor. Zwischen Leathem und seinen Leuten war nichts vorgefallen. Die Conspiracy Act, die nur Handlungen für ungesetzlich erklärte, wenn sie solche wären, wenn von einem einzelnen begangen, käme

also nicht in Betracht. Und somit sei Veranlassung zum Kontraktbruch strafbar auch ohne Anwendung von Gewalt oder Einschüchterung. Das führte zur Frage, ob man nicht jeden Streik legalisieren und damit den Schutz der Conspiracy Act auch so weit ausdehnen sollte; der Majoritätsbericht der Kgl. Kommission empfahl dieses Vorgehen.

Der zweite Teil der Entscheidung im Fall Quinn v. Leathem aber ging dahin, es habe sich in diesem Fall um böswillige Schädigung dritter Personen gehandelt, und jede Konspiration, deren Hauptzweck und Resultat es sei, andere zu schädigen, gäbe ein Recht auf eine Schadenersatzklage gegenüber den Konspiratoren. Das führt uns zu einem neuen und wesentlichen Punkt, da wir hier den alten Konspirationsbegriff in modernem Gewande wieder auferstehen sehen. Wir hatten bisher gesehen, daß man erstens die Immunität der Fonds angegriffen und daß man zweitens eine möglichst große Reihe von Vergehen aus den alten Gesetzen herauszupressen gesucht hatte, und wir werden jetzt drittens sehen, welcher Zweck damit verbunden war. Es lag einem jetzt nämlich nichts mehr daran, einen Arbeiter ins Gefängnis zu bringen, sondern daran, Schadenersatz zu bekommen. Dazu mußte man eine Schadenersatzklage anstrengen können und entdeckte zu diesem Zweck eine zivilrechtlich belangbare Konspiration. Früher hatte man nur „a conspiracy to commit a crime" gekannt, und niemand hatte auch nur entfernt an eine andere Art von Konspiration gedacht. Jetzt aber erfand man eine „conspiracy to injure". Denn wenn man einen Unternehmer zwang, Nichtorganisierte zu entlassen, so konnte das eine doppelte Schädigung bedeuten: einmal nämlich des Unternehmers, dem dadurch vielleicht eine wertvolle und nicht gleich ersetzbare Arbeitskraft entzogen wurde, und dann eine Schädigung des entlassenen Arbeiters, der auf diese Weise seine Stelle verlor. Wegen Einschüchterung und Veranlassung zum Kontraktbruch — haben wir gesehen — konnte man entweder gar nicht oder nur gelegentlich vorgehen. Eine „interference in trade" oder „restraint of trade" aber bedeutet ein solches Vorgehen immer. Und daß dieser Begriff mit dem Gesetz von 1871 keine Beseitigung, sondern nur eine Einschränkung erfahren hatte, haben wir festgestellt. Über die Grenzen einer gesetzlichen „inter-

ference in trade" hatte man sich natürlich nie einig werden können. Heftige Diskussionen hatte in den Jahren 1885—1891 der Fall der Mogul Steamship Company hervorgerufen. Hier hatten einige Schiffseigentümer sich zwecks Monopolisierung des Teehandels zusammengeschlossen, indem sie den Verfrachtern 5 % Rabatt boten und so die kleineren Kompanien zu ruinieren suchten. Eine durch dieses Kartell beeinträchtigte Firma hatte auf Schadenersatz geklagt, mit der Begründung, es handle sich um eine strafbare Verschwörung, deren Hauptzweck in beabsichtigter Schädigung liege. Trotz der scharfen Ausführungen Lord Eshers, der in diesem Zusammenschluß eine strafbare Konspiration hatte sehen wollen, entschied sich damals die Mehrheit dafür, eine solche „restraint of trade" als gesetzlich anzusehen. Hauptsächlicher Nachdruck lag bei dieser Debatte — und das ist wesentlich — auf dem Motiv der schädigenden Handlung. Die Beurteilung des Motivs schied Lord Esher von der Majorität der anderen Richter, nicht aber eine grundsätzlich andere Auffassung. Das Wörtchen „malicious", „böswillig", spielte von nun ab in all diesen Fragen eine große Rolle. Man schien hier die Grenze gefunden zu haben, die „interference in trade" ungesetzlich machte. Sobald nämlich einer nur in Wahrung berechtigter Interessen handelte, was von Fall zu Fall zu entscheiden war, konnte eine Schadenersatzklage nicht gut aufrecht erhalten werden. Hatte er dagegen böswillig so gehandelt, um den anderen zu schädigen, glaubte man eine moralische Rechtfertigung für eine Schadenersatzklage zu haben; das ist der Grund für die Erfindung des böswilligen Motivs. Um nämlich die Fonds einer Organisation fassen zu können, bedurfte man dem Gesetz von 1875 gegenüber einer Ausrede. Denn zweifellos gab es eine ganze Reihe in ihrem Resultat schädigende Handlungen, die für den einzelnen nicht strafbar waren, es also auch für die Gesamtheit nicht sein durften. Um nun nicht ganz direkt gegen die Conspiracy Act zu sündigen, wurde der Begriff des böswilligen Motivs als Deckmantel benutzt, um die Fonds der Organisation angreifen zu können. Es war prachtvoll, zu sehen, wie man den alten Konspirationsbegriff wieder aufleben ließ und frisch ausschlachtete. Daß das Motiv allein nicht eine gesetzliche Handlung zu einer ungesetzlichen machen könne, war im Fall Allen

v. Flood vergeblich niedergelegt worden. Vergeblich hat Watson in überaus vernünftigen Worten dargelegt, daß das Motiv nie das Element einer zivilen Rechtsverletzung mit Schadenersatzpflicht sein könne, sondern daß das Unrecht in einer Handlung liegen müsse, die eine Rechtsverletzung schafft. Dieser Entscheid wurde nicht maßgebend und bereits der Fall Quinn v. Leathem verstieß wieder dagegen. Man drückte sich um den Präzedenzfall herum mit der Behauptung, daß dieser im Fall einer Kombination nicht anwendbar sei. Es muß dahingestellt bleiben, warum bei einer Koalition eher als beim einzelnen das Motiv eine gesetzliche Handlung ungesetzlich machen soll. Höchstens doch deshalb, weil hier mehr Geld zu holen war. Nachdem man die zivilrechtlich belangbare Konspiration erst mal erfunden hatte, wandte man sie in immer ausgedehnterer Weise an.

Denn es läßt sich annehmen, daß man die Konspirationsklage zunächst nur bei den Vergehen anwandte, die nicht in Sektion 7 enthalten, sondern durch das Vergehen gegen Nichtorganisierte geschaffen und mit judge-made-laws als Vergehen gekennzeichnet waren. Während die in Sektion 7 enthaltenen Vergehen ursprünglich noch „conspiracies to commit a crime" waren, wurde auch ihnen dieser Charakter allmählich genommen, um sie zu „conspiracies to injure" umzugestalten, denen eine Schadenersatzklage angehängt werden konnte.

Das Arbeitsstreitigkeitengesetz von 1906 hat auch in diesen Fragen keine Umwälzungen herbeigeführt, sondern lediglich unhaltbare Auslegungen der alten Gesetze unmöglich gemacht. Wenn man aber bedenkt, wie diese Auslegungen drei Jahrzehnte die Rechtspraxis beherrscht haben, muß man schon diese bedingungslose Ausmerzung aller den Gewerkvereinen ungünstigen Auslegungen als einen großen Triumph betrachten. Die beiden diesbezüglichen Gesetze lauten:

1. Eine Handlung, welche von einer Person vorgenommen wird im Hinblick auf eine Arbeitsstreitigkeit oder zur Förderung einer solchen, soll nicht strafbar sein aus dem Grunde allein, daß dadurch eine andere Person veranlaßt wird, einen Arbeitsvertrag zu brechen, oder daß sie eine Einmischung ist in das Gewerbe, Geschäft oder Beschäftigung einer anderen Person

oder in das Recht eines anderen, über sein Kapital oder seine Arbeit nach Belieben zu verfügen.

2. Eine Handlung, welche in Ausführung oder Verabredung oder Vereinigung zweier oder mehrerer Personen geschieht, soll, wenn im Hinblick auf eine Arbeitsstreitigkeit oder in Förderung derselben vorgenommen, nicht Gegenstand einer Klage sein, außer wenn sie ohne solche Verabredung oder Vereinigung vorgenommen, klagbar sein würde.

Um Entscheide wie in Quinn v. Leathem unmöglich zu machen, hat man also beide Male nicht „Arbeitsstreitigkeit zwischen Unternehmer und Arbeiter" gesetzt, sondern „Arbeitsstreitigkeit" schlechthin und darunter ist dann jeder Arbeitsstreit zwischen Unternehmern und Arbeitern (d. h. allen in einem Gewerbe beschäftigten Personen, ob nun Angestellte des betreffenden Unternehmers, mit dem sich der Streit erhebt oder nicht) zu verstehen, oder jeder Streit zwischen Arbeitern und Arbeitern, die mit Anstellung oder Nichtanstellung oder den Arbeitsbedingungen verknüpft sind. Natürlich ist Voraussetzung, daß es sich nicht um einen persönlichen Streit, sondern einen mit Parteibildung handelt. Jedenfalls ist damit jetzt jeder Streik (ob nun primärer oder sekundärer Art) gesetzlich gestattet.

Ferner sind die judge-made-laws über Veranlassung zum Kontraktbruch über „interference in trade" unmöglich gemacht worden. Zunächst, indem eine Klage gegen den einzelnen nur aus diesen Gründen nicht mehr zulässig ist. Natürlich bleiben die Handlungen nach wie vor strafbar, wenn Drohung oder Gewalt zur Anwendung kommt. Da der einzelne Gewerkvereinsbeamte trotz dem Fondsschutz von 1906 nach wie vor haftbar bleibt, wie wir sahen, ist die Bestimmung, daß er nicht auf Grund solcher Dinge verklagt werden kann, von höchster Wichtigkeit.

Und wofür der einzelne nicht belangbar ist, soll auch eine Koalition nicht belangbar sein. Das ist der Inhalt des zweiten Teiles der neuen Gesetzgebung. Er bildet eine notwendige Ergänzung zu der vorher zitierten Fondsschutzgesetzgebung.

Mit dieser Gesetzgebung von 1906 ist dem willkürlichen richterlichen Eingreifen, das drei Jahrzehnte die Jurisdiktion beherrscht hatte, ein Ende gemacht worden. Ehe wir aber eine

Gesamtbewertung der ganzen Entwicklung geben können, bleibt noch eine Frage zu besprechen, die gleichfalls durch richterliche Entscheide geschaffen wurde, die sich zwar vielleicht durch die Gesetzgebung von 1871 rechtfertigen ließen, tatsächlich jedoch darauf gerichtet waren, einen Lebensnerv der Gewerkvereine abzutöten. Auch dies wurde durch einen besonderen Parlamentsakt im Jahre 1913 verhindert.

6. Kapitel

Erlaubnis der Geldverwendung zu politischen Zwecken durch die Trade Union Act 1913

Das Gesetz von 1871 hatte sich mit den Grenzen befaßt, die der Jurisdiktion in bezug auf die Einmischung in innergewerkvereinliche Angelegenheiten gesetzt sind. Wir hatten bereits bei Besprechung der betreffenden Sektion darauf hingewiesen, daß die Urteile der Gerichtshöfe über die im Gesetz gesteckten Grenzen hinausgingen. Durch den Kniff des Einhaftbefehls, der indirekt statt direkt erzwingt, war sicherlich das Recht verschiedentlich verletzt worden.

Über den Eingriff in eine statutenwidrige Verwendung des Vereinsvermögens dagegen war nichts im Gesetz enthalten. Unter „statutenwidrig" hatten wir dabei ein Vorgehen verstanden, das nach der im Gesetz enthaltenen Gewerkvereinsdefinition die Machtbefugnisse des Vereins überschritt; ein Vorgehen „ultra vires". Dieser Begriff, der in verschiedenen Fällen gegen eine unrechtmäßige Geldverwendung von Zweigbeamten in Anwendung gekommen war, sollte nunmehr die Unionen an der Geldverwendung zu politischen Zwecken verhindern.

Die Frage wurde mit dem Fall „Amalgamated Society of Railway Servants v. Osborne" aktuell. Die erste Instanz hatte sich im Juli 1908 dafür ausgesprochen, daß eine Union von ihren Mitgliedern Beiträge zur Unterstützung von Parlamentsvertretern erheben dürfe, im November desselben Jahres hatte der Court of Appeal dies Urteil widerrufen, dem hatten sich endlich auch die Law Lords angeschlossen. Die Begründung derselben für ihren Entscheid ist recht verschieden. Sie sind sich durchaus nicht einig darüber, ob hier wirklich die Machtbefugnisse, die durch die Gewerkvereinsdefinition von 1876 gegeben sind, über-

schritten wurden und ob diese Definition überhaupt völlig maßgeblich ist. So führt Lord James of Hereford aus: „Ich stimme mit der Ansicht ... überein, daß Sektion 16 der Act von 1876 durchaus keine beschränkende Klausel oder eine erschöpfende Definition ist. Es scheint mir, daß die Gesetzgebung einzig beabsichtigt, gewisse Qualifikationen zu erfordern, bevor eine Organisation ein Gewerkverein werden kann, aber die Zwecke oder Machtbefugnisse eines richtig qualifizierten Gewerkvereins werden durch die Sektion nicht gefaßt.“ Demgegenüber äußert sich Earl of Halsbury dahin: „Dies Statut gibt, glaube ich, den Charter für alle solche ‚Koalitionen‘ ab; und was nicht im Bereich dieses Statuts liegt, wird meines Erachtens sowohl einer Korporation wie einer Koalition verboten ...“ So besteht hier bereits eine Streitigkeit, ob die Definition überhaupt für die erlaubten Zwecke maßgeblich ist. Ebenso fraglich ist es aber, ob — selbst wenn die Definition maßgeblich ist — nicht auch die Erlaubnis zur Geldverwendung für politische Zwecke darin liegt oder hineingelegt werden kann. Die Definition gestattet die Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie gibt keinen Rahmen, in dem diese Regelung stattzufinden hat. Seit 1871 hat sich vieles im Gewerkvereinswesen geändert und eines der hervorstehendsten Momente ist das Hineintragen des politischen Kampfes in den Trade-Unionismus, der sich bisher davon gänzlich ferngehalten hatte. Die parlamentarische Vertretung schien dem Unionismus notwendig zur wirksamen Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. War also wirklich ein Verstoß gegen die von der Gewerkvereinsdefinition gegebenen Machtbefugnisse begangen worden?

Aber wir begeben uns hier wieder auf das Gebiet rein juristischer Erörterungen und haben doch im Verlauf unserer Untersuchungen schon zur Genüge feststellen müssen, daß wir so nicht weiter kommen. Denn mit Worten läßt sich trefflich streiten. Es lassen sich drei juristischen Argumenten für das Osborne-Urteil drei juristische Argumente dagegen anhängen. Unsere Frage kann deshalb nur wieder lauten: War das Urteil wünschenswert? Die Antwort darauf ergibt sich mühelos aus unseren bisherigen Betrachtungen. Die Gewerkvereine hatten

bisher eine für sie günstige Gesetzgebung da erlangt, wo sie im Parlament stark genug waren, ihre Interessen wirksam zu vertreten. Der Rahmen unserer Arbeit hat uns darauf beschränkt, das an Hand des Koalitionsrechts aufzuweisen. Es läßt sich ebenso auf allen anderen Gebieten des Arbeiterinteresses feststellen. Mit dem Erlaß aber, daß die Gewerkvereine nicht mehr ihre finanziellen Machtmittel in den Dienst ihrer politischen Interessen stellen dürfen, wird die politische Wirksamkeit des Trade-Unionismus untergraben. Denn England kannte zur Zeit des Osborne-Urteils noch keine staatlichen Diäten. Die Arbeiterparlamentarier waren deshalb auf die pekuniäre Unterstützung der Massen hinter ihnen angewiesen. Dazu kommt, daß eine politische Agitation, daß besonders der Wahlkampf sich ohne Bereitstellung hinreichender Mittel nicht durchführen läßt. Und endlich hatten die Gewerkvereine bisher vielfach mit dem Liberalismus zusammen die Kosten der Wahlagitation geteilt, jetzt sind sie diesem überantwortet. Es leuchtet eine Ahnung davon auf, was hinter der juristischen Argumentation hervorlugt; es ist ein politisches Interesse. Man hoffte, auf die zahlreichen sozialistischen Elemente einen Druck ausüben zu können. Das Urteil fällt gerade in eine große Wahlbewegung hinein und die Unternehmer versäumen es nicht, von diesem Präzedenzfall weitestgehenden Gebrauch zu machen. Schon das Jahr 1910 brachte gegen 13 große Assoziationen die berühmte „injunction" gegen Verwendung von Fonds zu politischen Zwecken. Man kann sich vorstellen, daß das Osborne-Urteil dementsprechend der Ausgang einer starken Protestbewegung geworden ist. Im August 1910 tagte eine Beratung der Führer der Arbeiterorganisationen, die eine etwa dahin gehende Resolution faßten: Erstens berühre das Osborne-Urteil nicht nur die Gewerkvereine, sondern auch die Tätigkeit der örtlichen Kartelle und des Gewerkvereinskongresses, die bisher in voller Freiheit politische Fragen im Interesse der Lohnarbeiter behandelt hätten; zweitens erschwere das Urteil den Gewerkvereinen die Ausführung ihres statutenmäßigen Zweckes, die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu regeln, denn hierzu sei die parlamentarische Aktion notwendig, und drittens beraube das Urteil die Gewerkvereine einer Freiheit, die sie 50 Jahre mit Zustimmung ihrer

Mitglieder und zum Nutzen des Gemeinwohls gebraucht hätten. Dabei ist es interessant, daß die Absicht der Regierung, Taggelder einzuführen und die Wahlkosten teilweise zu erstatten, nicht den Beifall der Gewerkvereinsführer findet. Sie wissen eben, daß, wer das Geld hat, auch die Macht hat. Und selbstverständlich wollen sie sich diese nicht so leichten Spiels aus den Händen reißen lassen.

So steht auf jeden Fall die Forderung nach einer Erlaubnis der Geldverwendung zu politischen Zwecken berechtigt da, ganz gleich, ob man juristisch den Law Lords des Oberhauses recht gibt oder nicht. Die Gewerkvereinler haben in witziger und charakteristischer Weise die Situation beleuchtet. Das „Monthly Journal" der „Amalgamated Engineers" bringt mit der Überschrift „Ultra vires" ein Bild, auf dem ein würdiger Mann, der die Law Lords zu repräsentieren hat, einem recht ausgewachsenen Jungen, der die Trade Unions darstellt, eine überaus kleingeratene Hose überreicht mit den Worten: Da sind die Hosen, die ich dir 1871 geliefert habe, die hast du zu tragen und nichts anderes. Der Junge muß das ablehnen: Wollen Sie denn nicht gestatten, daß ich in der Zwischenzeit gewachsen bin und mich entwickelt habe? Und die Antwort darauf: Manche von uns hätten lieber gesehen, du wärest gestorben statt gewachsen.

Schließlich hat aber die Gesetzgebung auch diesem Wachstum Rechnung tragen müssen. Das geschieht mit der Trade Union Act von 1913. Diese wird allerdings zum Teil dadurch überflüssig, daß nunmehr auch staatliche Diäten für die Parlamentarier eingeführt sind. Trotzdem bleibt noch genug anderes übrig, was bei der politischen Interessenvertretung Kosten verursacht, so daß das Gesetz nach wie vor für die Gewerkvereine von großer Wichtigkeit bleibt.

Die durch die Trade Union Act von 1913 gegebene Trade-Union-Definition stellt der von 1876 gegenüber keine Erweiterung dar. Es erscheint nur äußerlich so; insofern, als zu den bereits bekannten vier Zwecken, die für einen Gewerkverein erlaubt sein sollen, ein fünfter hinzutritt: nämlich die Unterstützungsfürsorge gegenüber Mitgliedern. Aber dieser Zweck fällt ja bereits unter die Erlaubnis der Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitern und

Arbeitern. Es wird somit nichts Neues gebracht, sondern lediglich ein Zweck nach der einen Seite hin näher interpretiert.

Das Neue daran aber ist, daß auch eine Koalition, die andere Zwecke hat, als die in der Definition aufgeführten („statutory objects"), trotzdem als Gewerkverein für die Zwecke der Gesetzgebung von 1871—1906 gelten soll, solange sie unter der Trade Unions Act registriert ist. Ebenso soll es für unregistrierte Gewerkvereine sein, falls sie ein Zertifikat über ihre Eigenschaft als Gewerkverein besitzen. Ein Gewerkverein aber, der weder registriert ist noch ein Zertifikat besitzt, hat nachzuweisen, daß die Hauptzwecke, die er verfolgt, nach Definition gestattete sind. Natürlich müssen die Hauptzwecke auch bei den anderen Gewerkvereinen solche „statutory objects" sein. Mit dieser Bestimmung also ist die von uns erwähnte „ultra-vires"-Doktrin überhaupt beseitigt. Ein Gewerkverein kann jetzt für alle gesetzlichen Zwecke seine Gelder anwenden. Wir hatten bereits gelegentlich der Gesetzgebung von 1871 z. B. die Gründung einer Zeitung oder das selbständige Betreiben eines Gewerbes als ein Vorgehen ultra vires kennen gelernt. Ein Einhaftbefehl dagegen ist jetzt nicht mehr zulässig.

Es ist zu beachten, daß der Registrator bei Prüfung der Hauptzwecke eines Gewerkvereins nicht nur allein festzustellen hat, ob die in seinem Statut enthaltenen Zwecke „statutory objects" sind, sondern auch, ob der Gewerkverein auch t a t s ä c h l i c h solche Zwecke und nicht etwa ungesetzliche verfolgt. Das bedeutet eine Erweiterung seiner Machtbefugnisse; das erfordert einen dauernden Einblick in das Vorgehen der ihm unterstellten Vereine. Es steht entsprechend auch in seiner Macht, das Registrationszertifikat zurückzuziehen, wenn er das tatsächliche Vorgehen für ungesetzlich hält.

Gewisse politische Zwecke hingegen bleiben von vornherein verboten, das ist aber nur eine etwas merkwürdige Formulierung. Denn dies Verbot wird dann so eingeschränkt, daß es einer tatsächlichen Erlaubnis gleichkommt. Keine Gelder nämlich sollen verwandt werden zu folgenden Zwecken:

1. für die Bezahlung von Ausgaben, die ein Parlamentskandidat, oder ein Kandidat für ein öffentliches Amt, vor, während oder nach der Wahl macht; oder

2. für die Abhaltung von Versammlungen oder Verteilung von Schriften zur Unterstützung eines solchen Kandidaten; oder

3. für die Bezahlung des Unterhalts eines Parlamentsmitglieds oder des Inhabers eines öffentlichen Amts; oder

4. für die Aufstellung von Wählerlisten oder die Aufsuchung eines Kandidaten; oder

5. für die Abhaltung politischer Versammlungen irgendwelcher Art oder die Verteilung politischer Schriften irgendwelcher Art.

Diese Verbote aber werden praktisch belanglos durch zwei Bestimmungen. Sie beziehen sich nämlich einmal überhaupt nur auf Vereinigungen, die im ganzen oder teilweise eine Vereinigung anderer Gewerkvereine darstellen. Der einzelne Verein, der nur einen Bestandteil der größeren Vereinigung bildet, kann von seinen Mitgliedern Beiträge zu dem politischen Fonds der Association erheben.

Zweitens aber kann jeder Verein Fonds zu irgendeinem der verbotenen politischen Zwecke sammeln und verwenden, wenn ein Majoritätsbeschluß des Vereins die Förderung solcher politischen Zwecke fordert. Es soll jedoch stets jedem Mitglied freistehen, die Beisteuer zu einem solchen politischen Fonds zu verweigern. Diese Befreiung von dieser Beitragsleistung wird durch eine besondere Form erwirkt. Die „exemption notice" soll folgenden Wortlaut tragen: „Ich gebe hierdurch zur Kenntnis, daß ich zum politischen Fonds der .... Union beizusteuern nicht gewillt und infolgedessen auf Grund der Trade Union Act 1913 von der Beisteuer zu diesem Fonds befreit bin." Gleichzeitig sind Vorkehrungen getroffen, daß ein so befreites Mitglied außer in der Verwaltung und Kontrolle des politischen Fonds nicht hinter den anderen Mitgliedern zurückstehen muß, oder sonstwie benachteiligt wird. Zu diesem Zweck ist erstens und selbstverständlich verfügt, daß die Verpflichtung zur Beitragsleistung für einen solchen Fonds nicht Aufnahmebedingung sein darf. Zweitens aber und vor allem kann ein solches Mitglied, das sich zurückgesetzt fühlt, beim Registrator Beschwerde einlegen. Dieser verfügt für solchen Fall über sämtliche Befugnisse eines Gerichtshofs und eine Appellation gegen seinen Entscheid ist unzulässig.

Diese Bestimmung scheint getroffen, um nicht gegen die Sektion 4 des Gesetzes von 1871 verstoßen zu müssen.

Sonst finden sich in dem Gesetz noch Bestimmungen über die geheime Abstimmung, die notwendig ist, um die Geldverwendung zu politischen Zwecken zu einem Beschluß des Vereins zu machen, und einige detaillierte Angaben über die Form, in der die Befreiung von der Beitragsleistung für politische Zwecke vollzogen werden kann. Dies Gesetz fällt überhaupt durch die detaillierten Ausführungsanweisungen aller Einzelheiten, ebenso auch wie durch den ziemlich genauen Wortlaut der Bestimmungen auf.

Es mag sein, daß man im Lauf der Praxis gelernt hat, dem Richter immer mehr zu mißtrauen und deshalb lieber auch das Kleinste festzulegen, als es richterlichem Ermessen zu überlassen.

Schlußwort

Rückblick und Ausblick

Wir stehen am Ende. Einen Rückblick aber wird man eher aus Ordnungsliebe tun, als etwa aus der Anschauung heraus, man stehe auch am Ende einer Entwicklungsepoche. Dem Rückblick wird sich deshalb notwendig ein Ausblick anschließen müssen. Und wenn ein solcher sicherlich auch seine festeste Basis in den Tendenzen hat, die sich aus Bestehendem zu ergeben scheinen, wird man doch auch sagen dürfen, was man im Interesse der Gesamtheit für am wünschenswertesten hält.

Eine segensreiche behördliche Normierung der Arbeitsbedingungen stand am Anfang unserer Betrachtungen. Sie blieb nicht allzulange segensreich, denn anstatt sich mit veränderten Verhältnissen weiter zu entwickeln, wurde sie in ihrer Starrheit eine Fessel neu aufkommender Betriebe und Betriebsformen. Man ließ sie deshalb bald überhaupt außer acht; oder handhabte sie — was noch schlimmer war — im Interesse der Arbeitgeber. Das auf diese Weise versagte Existenzminimum mußte durch eine entwürdigende Armenunterstützung gewährt werden.

Gegen solche Verhältnisse trat die klassische Nationalökonomie auf. Naturrechtlich orientiert, wandte sie zwei Grundanschauungen auch auf das Arbeitsverhältnis an. Die eine proklamierte das heilige Recht jedes Menschen, ungebunden von Hemmungen seine Fähigkeiten nach freiem Belieben verwenden zu können. Die andere ruhte auf dem Glauben an die Naturnotwendigkeit und Unabänderlichkeit jeder Preisbestimmung durch Angebot und Nachfrage. Wie die erste Anschauung praktisch dazu führte, in der Koalition eine Behinderung in der Ausübung der individuellen Freiheit zu sehen, hat die zweite jede behördliche Einmischung ebenso wie die Tätigkeit der Koalitionen

für einen seiner Wirksamkeit nach unmöglichen und deshalb verwerflichen Eingriff gehalten.

Die Erkenntnis der Theoretiker wurde den Praktikern eine Handhabe. Deshalb mußten die Arbeiter und ihre Vertreter den herrschenden Parteien Schritt für Schritt in mühsamem Kampfe abringen. Und Schritt für Schritt wurde die Theorie desavouiert. Die Behörde mußte sich doch wieder mit dem Arbeitsverhältnis beschäftigen: sie tat es durch die Arbeiterschutzgesetzgebung. Wie diese gewissermaßen den ethischen Teil des Arbeitsverhältnisses normierte, hat die Tätigkeit der Koalitionen auf wirtschaftlichem Gebiete von Sieg zu Sieg geführt.

Unsere Aufgabe war es, eine der Voraussetzungen für diese Wirksamkeit der Koalitionen in ihrer Entwicklung darzustellen: das Koalitionsrecht. Ein Verbot stand am Anfang; die weitestgehende Befugnis steht am Ende. Das Koalitionsrecht aber ist ein Kampfrecht, es normiert die rechtlich zulässigen Waffen. Neben dem Kampfrecht steht schon früh ein Friedensrecht. Die kommende Entwicklung vollzieht sich dahin, aus dem Kampfrecht immer mehr ein Friedensrecht zu machen.

Die Koalition will dem Unternehmer abtrotzen, was er freiwillig nicht gibt; was der einzelne von ihm nicht erlangen kann. Sie beruht auf der Tatsache, daß die Macht eines Unternehmers der einer Arbeiterkoalition entspricht. Jetzt erst stehen sich beide auf gleichem Felde gegenüber. Jetzt erst ist ein wirklicher Kampf ermöglicht; aber auch erst jetzt ein wirklicher Friede. Denn nur mit dem ebenbürtigen Gegner verhandelt man. Schon sehr früh hat England nach Methoden gesucht, den Arbeitsstreit friedlich beizulegen. Von wirklicher Bedeutung aber wird erst das Auftreten eines Mundella und eines Kettle um 1860. Uns interessieren hier nicht die von ihnen und später eingeschlagenen Methoden, ihre Vorteile und ihre Mängel. Uns interessiert der letzte Zweck solcher Bestrebungen und deren Verhältnis zu den Gewerkvereinen und ihrem Recht. Und dies letzte Endziel strebt nach einer gemeinsamen rechtsverbindlichen Vereinbarung der Arbeitsbedingungen, die für alle Arbeiter eines Gewerbes in Kraft sein soll.

Aber die Gewerkvereinsorganisation ist eine Kampforganisation; aber das Gewerkvereinsrecht ist ein Kampfrecht. Wird

mit Erreichung des erstrebten Zieles nicht beides hinfällig? Die Arbeiterorganisation bleibt notwendig. Eine Vertretung der Parteien durch Delegierte beim Vertragsabschluß setzt nämlich eine beiderseitige Organisation voraus. Und wo heute vor einem Einigungsamt verhandelt wird, finden wir die Gewerkvereinsführer als Vertreter der Arbeiterschaft. Für die heute vorgeschrittenste Ordnung dieser Dinge, für die in Neuseeland, ist sogar verfügt, daß die Arbeiter vor den Schiedsgerichten nur durch einen eingetragenen Gewerkverein verhandeln können. Ja, indem man jedem weiteren Verein in einem Gewerbe die Registrierung versagt, falls bereits einer vorhanden ist, faßt man die Arbeiter in einer Art Zwangsorganisation zusammen.

Die Gewerkvereinsorganisation also bleibt notwendig, aber ihre Aufgaben wandeln sich und mit ihnen wird das Koalitionsrecht eine völlige Umgestaltung erfahren müssen. Der wesentlichste Teil des heutigen Koalitionsrechts, das Streikrecht, wird seine Bedeutung verlieren. Noch ist davon freilich nicht zu reden, denn noch besteht keine rechtliche Verpflichtung von Arbeitgebern oder Arbeitern, ihre Zwistigkeit vor ein Einigungsamt zu bringen. So behalten die Streiks ihre nachdrückliche Bedeutung und mit ihnen das aus Kompromissen geborene Streikrecht. Das Verhältnis zu den Nichtorganisierten läßt sich nun einmal rechtlich nicht fassen, weil man zwischen beiden Parteien hin und her lavieren muß. Deshalb steht das heutige Recht in der Mitte und kann ganz keinen befriedigen. Dem Nichtorganisierten wird heute — von seinem Standpunkt aus gesehen — tatsächlich lange kein hinreichender Schutz gegen die Organisation gewährt. Und die Organisation hat zwar heute starke Macht- und Rechtsmittel in der Hand, die Nichtorganisierten zum Beitritt zu zwingen oder Arbeitswillige von der Arbeit abzuhalten. Aber was für Klippen des Rechts sind dabei zu umschiffen, was für Umständlichkeiten, wie viel Mühe, Ärger und Kosten sind dazu erforderlich. Und noch ist gar nicht abzusehen, ob nicht die Law Lords wieder neue und vielleicht noch schwierigere Probleme aus der Gesetzgebung herauszulesen wissen werden; ob nicht wieder ein Fall ein neues Problem aktuell machen, Protestbewegungen in Szene setzen und abermals ein neues Gesetz schaffen wird, wobei dann ebenfalls die politischen Machtverhältnisse für die Frage nach fernerer

Erweiterung oder Einschränkung des Rechts von ausschlaggebender Bedeutung sein werden.

Ebensowenig kann im Interesse des sozialen Friedens die mangelhafte Haftpflichtgesetzgebung befriedigen. Aber auch ihr ist noch ein Feld der Wirksamkeit vorbehalten. Denn noch besteht keine Rechtsverbindlichkeit, den vor einem Einigungsamt abgeschlossenen Kollektivvertrag einzuhalten. Und gerade in diesem Punkt hätten die Gewerkvereine schon jetzt zur Förderung des erstrebenswerten Zieles viel wesentlicher beitragen können, wäre das Koalitionsrecht in einem Punkte anders gestaltet worden. Wir haben das bereits bei der Behandlung unseres Themas ausgesprochen. Es handelt sich um die Haftpflicht für Vertragsabschlüsse mit dem Unternehmer und um die Sektion 4 des Gesetzes von 1871, die den Vertragsbruch direkt ermutigt. Hier hätte das Kampfrecht so gestaltet werden können und müssen, daß es bereits die erste Überleitung zum Friedensrecht in sich geborgen hätte. Wie die Dinge heute geordnet sind, bedeuten sie juristisch und tatsächlich ein Kuriosum. Eine Korporation, die juristisch nur teilweise eine solche ist, darf Verträge abschließen, die nicht rechtsverbindlich sind und zu deren Bruch ermutigt wird.

Trotz alledem stehen wir auf dem Wege zu einer besseren Gestaltung der Dinge. Denn seit neuester Zeit hat die Behörde sich auch entschlossen, ihre Einmischung über den „ethischen" Teil des Arbeitsverhältnisses hinaus auszudehnen; sie hat sich zum Prinzip des gesetzlichen Minimallohns bekennen müssen. Das Prinzip hat von Australien seinen Ausgang genommen und sich seit nunmehr einem Jahr auch in England Eingang verschafft. Noch erst gilt es in England nur für gewisse Zweige der Hausindustrie und den Bergbau und noch wird es nur erst als ein Notbehelf angesehen, der eine zeitlich beschränkte Gültigkeit haben soll. Das ist der letzte schwächliche Widerstand gegen ein Prinzip, das sich durchsetzen wird, weil es im Einklang mit den Verhältnissen steht, wenn es auch einer veralteten Theorie widerspricht, von der heute noch Atavismen fortleben. Und wieder einen Beleg für das Fortschreiten der altneuen Idee liefert England in seinem neuen liberalen Landprogramm, das die gesetzliche Festlegung von Mindestlöhnen für ländliche Arbeiter vorsieht.

Uns scheint, der Circulus wird geschlossen. Von einer unter staatlicher Autorität vollzogenen Regelung der Arbeitsbedingungen gingen wir aus; zu ihr kehren wir zurück. Gewiß besteht ein Unterschied. Jetzt vereinbaren die Vertreter der Arbeiterorganisation mit den Vertretern der Unternehmer die Arbeitsbedingungen. Damit ist eine Gewähr gegeben, daß die Festsetzung der Bedingungen dem Arbeiterinteresse nicht widerspricht. Aber das Prinzip ist ganz das alte. Die Zeit der formalen Freiheit geht ihrem Ende entgegen, dafür werden nun den veränderten Verhältnissen angepaßte Ordnungen geschaffen.

Wer das Thema der vorliegenden Arbeit später behandeln wird, wird es besser behandeln können. Er wird auf höherer Warte stehen und von da aus wird ihm die hier vornehmlich behandelte Zeit nur als ein Eingeständnis erscheinen, daß man bei veränderten Verhältnissen nicht gleich imstande war, eine neue Ordnung für die alte zu setzen. Das Ganze wird er als Übergangserscheinung des Suchens und Tastens fassen. Denn bei ihm wird der Kreis schon geschlossen sein. Für uns ist es noch immer ein Ausblick.

Anhang

Die Trade Union Act 1913

Verbesserung des Gesetzes in bezug auf Zwecke und Machtbefugnisse von Gewerkvereinen. 34 u. 35 Vict. c 31 6 Ew. 7, c 47

I. 1. Die Tatsache, daß eine Kombination in ihren Statuten Zwecke und Machtbefugnisse umfaßt, die nicht „statutory objects" sind im Sinne dieses Gesetzes, soll nicht ausschließen, daß die Gesellschaft ein Gewerkverein im Sinne der Trade Union Acts 1871—1906 ist, solange die Kombination ein Gewerkverein nach Definition dieses Gesetzes ist. Abgesehen von Verfügungen dieses Gesetzes betreffend Förderung politischer Zwecke, soll jeder derartige Gewerkverein die Machtbefugnis haben, die Vereinsgelder für jedwede gesetzlichen Zwecke oder Absichten anwenden zu können, wenn er dazu für den betreffenden Zeitpunkt statutengemäß berechtigt ist.

u. 40 Vict. c. 22

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten „statutory objects" die im Abschnitt 16 der Trade Union Act Amendment Act 1876 genannten Zwecke, nämlich die Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder zwischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmern oder Arbeitgebern und Arbeitgebern oder die Auferlegung von Restriktionen auf die Verwaltung eines Industrie- oder Geschäftsbetriebs, und auch die Fürsorge für Unterstützungen an Mitglieder.

Definition von „Trade Union" (Gewerkverein)

II. 1. Der Ausdruck „Trade Union" im Sinne der Trade Union Acts 1871—1906 und dieses Gesetzes umfaßt alle Kombinationen, zeitweilige wie dauernde, deren Hauptzwecke laut ihrem Statut „statutory objects" sind. Vorausgesetzt wird dabei, daß jede Kombination, die für den betreffenden Zeitpunkt als Gewerkverein eingetragen ist, so lange als Gewerkverein im Sinne dieses Gesetzes angesehen wird, als sie derart eingetragen bleibt.

2. Der Registrator der Friendly Societies soll eine Kombination nur dann als Gewerkverein eintragen, wenn nach Kennt-

nisnahme der Statuten der Kombination seiner Meinung nach ihre Hauptzwecke „statutory objects“ sind, und er kann das Zertifikat jedes so eingetragenen Gewerkvereins zurückziehen, wenn dessen Statuten derart geändert worden sind, daß seiner Meinung nach die Hauptzwecke desselben nicht mehr „statutory objects“ sind, oder wenn seiner Meinung nach die Hauptzwecke, die der Verein tatsächlich verfolgt, nicht „statutory objects“ sind.

3. Jeder nicht eingetragene Gewerkverein kann jederzeit, wenn er es für angemessen erachtet, ohne Eintragung des Vereins den Registrator der Friendly Societies um ein Zertifikat ersuchen des Inhalts, daß der Verein ein Gewerkverein im Sinne dieses Gesetzes ist. Der Registrator soll dann solche Zertifikate gewähren, wenn er nach Kenntnisnahme der Statuten des Vereins und der Art, in der der Verein arbeitet, überzeugt ist, daß seine Hauptzwecke „statutory objects“ sind und daß derselbe auch tatsächlich solche Zwecke verfolgt. Doch kann der Registrator, falls irgendeine Person ihn darum ersucht, jedes derartige Zertifikat zurückziehen, nachdem er dem Verein eine Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern, und die Überzeugung gewonnen hat, daß das Zertifikat nicht länger gerechtfertigt ist.

4. Jede Person, die sich beeinträchtigt fühlt durch eine Weigerung des Registrators, eine Kombination als Gewerkverein einzutragen oder ein Zertifikat zu geben, daß ein nichteingetragener Gewerkverein ein Gewerkverein im Sinne dieses Gesetzes ist, oder sich beeinträchtigt fühlt durch eine laut diesem Gesetz erfolgte Zurückziehung eines Registrationszertifikats bzw. eines Zertifikats, daß ein nichteingetragener Gewerkverein einer im Sinne dieses Gesetzes ist, kann an den „High Court“ oder in Schottland an den „Court of Session“ Berufung einlegen innerhalb der Zeit und auf dem Wege und unter den Bedingungen, die die Gerichtsordnung vorschreibt.

5. Ein Zertifikat des Registrators, daß ein Gewerkverein einer im Sinne dieses Gesetzes ist, soll, solange es in Kraft ist, für alle Zwecke entscheidend sein.

III. 1. Die Gelder eines Gewerkvereins sollen nicht verwendet werden, sei es direkt oder in Verbindung mit anderen Gewerkvereinen, Vereinigungen oder Körperschaften oder sonst irgendwie indirekt, zur Förderung politischer Zwecke, auf welche

Einschränkung der Anwendbarkeit von Geldern für gewisse politische Zwecke

diese Sektion anwendbar ist (ohne Beeinträchtigung der Förderung anderer politischer Zwecke); wenn nicht die Förderung solcher Zwecke als ein Ziel des Vereins anerkannt worden ist durch einen derzeit in Kraft stehenden Beschluß der Vereinsmitglieder, der gemäß diesem Gesetz für diesen Zweck von der Mehrzahl der abstimmenden Mitglieder auf Grund einer geheimen Abstimmung gutgeheißen worden ist, und zwar tritt solche Resolution nur da in Kraft, wo nicht bereits Vorschriften, die für registrierte wie unregistrierte Vereine vom Registrator gebilligt werden müssen, vorhanden sind, die anordnen:

a) Irgendwelche Aufwendungen zur Förderung solcher Zwecke müssen aus einer besonderen Kasse erfolgen (in diesem Gesetz als politische Kasse der Gewerkvereine bezeichnet) und zwar gemäß diesem Gesetz unter Freilassung jedes Gewerksvereinsmitglieds von irgendeiner Beitragsverpflichtung zu dieser Kasse, wenn das betreffende Mitglied gemäß diesem Gesetz Meldung macht, daß es dazu nicht Beitrag zahlen möchte.

b) Ein Mitglied, das von der Verpflichtung der Beitragsleistung zur politischen Kasse der Gewerkvereine entbunden ist, darf nicht von irgendwelcher Unterstützungsleistung der Gewerkvereine ausgeschlossen werden oder in irgendeiner Weise mittel- oder unmittelbar wegen seiner Befreiung minderberechtigt oder benachteiligt sein gegenüber anderen Gewerkvereinsmitgliedern (außer in bezug auf die Überwachung oder Verwaltung der politischen Kasse). Auch darf die Beitragsleistung zur politischen Kasse der Gewerkvereine nicht zur Bedingung für die Aufnahme in den Gewerkverein gemacht werden.

2. Erklärt irgendein Gewerkschaftsmitglied, beeinträchtigt worden zu sein durch einen Verstoß gegen eine laut dieser Sektion erlassene Vorschrift, so kann es Beschwerde einlegen beim Registrator der Friendly Societies und derselbe kann, nachdem er dem Kläger wie jedwedem Vertreter des Vereins Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern, wenn er glaubt, solch ein Verstoß sei begangen worden, solche Gegenmaßnahmen treffen, wie er den Umständen nach für gegeben erachtet; und jede solche Maßnahme soll bindend und entscheidend sein für alle Parteien ohne Berufungsmöglichkeit, und darf weder vor einen Gerichtshof gezogen noch durch einen Einhaftbefehl unterdrückt werden, und

ihre Durchführung kann auf Grund einer Eintragung im Grafschaftsgericht erzwungen werden, wie wenn es eine Maßnahme solchen Gerichts wäre.

3. Aus der politischen Kasse der Gewerkvereine können Mittel zu folgenden Zwecken verwendet werden:

a) Zur Bezahlung von Ausgaben, die unmittelbar oder mittelbar von einem Kandidaten oder zukünftigen Kandidaten für die Wahl zum Parlament, oder zu sonstigen öffentlichen Ämtern, vor, während oder nach der Wahl für seine Kandidatur oder Wahl gemacht werden, oder

b) für die Abhaltung von Versammlungen oder für die Verteilung von Schriften oder Urkunden zur Unterstützung eines solchen Kandidaten oder zukünftigen Kandidaten, oder

c) zum Unterhalt einer Person, die Parlamentsmitglied ist oder ein öffentliches Amt bekleidet, oder

d) in Verbindung mit der Aufstellung von Wählerlisten oder bei Aufsuchung eines Kandidaten für das Parlament oder ein öffentliches Amt, oder

e) für die Abhaltung politischer Versammlungen irgendwelcher Art oder zur Verteilung politischer Schriften oder Urkunden irgendwelcher Art, wenn nicht die Hauptzwecke der Versammlung oder der Verteilung von Schriften oder Urkunden in der Förderung von „statutory objects" im Sinne dieses Gesetzes liegen.

Der Ausdruck „öffentliches Amt" bedeutet das Amt von Mitgliedern eines Grafschafts-, eines Orts-, Kreis- oder Gemeinderats oder einer Aufsichtsbehörde oder einer öffentlichen Körperschaft, die das Recht hat, unmittelbar oder mittelbar durch Besteuerung Gelder zu erheben[1]).

4. Ein Beschluß, der laut dieser Sektion die politischen Zwecke des Vereins anerkennt, soll durchgeführt werden, wie wenn er eine Vorschrift des Vereins wäre, und er kann in gleicher Weise aufgehoben werden und den gleichen Verfügungen unterworfen werden, wie solche Vorschriften.

5. Die Verfügungen dieses Gesetzes, soweit sie Anwendung der Vereinskasse für politische Zwecke betreffen, sollen sich auf

[1]) „. . . . county, county borough, district, or parish council or board of guardians . . . . ."

einen Verein beziehen, der ganz oder zum Teil eine Vereinigung oder Kombination anderer Vereine ist, wie wenn die Einzelmitglieder der Teilvereine Mitglieder jenes Gesamtvereins und nicht der Teilvereine sind. Aber nichts in diesem Gesetz soll einen solchen Teilverein hindern, von ihren nichtbefreiten Mitgliedern zugunsten der Vereinigung oder Kombination Beiträge einzuziehen zum politischen Fonds der Vereinigung oder Kombination.

Vorschrift über die geheime Abstimmung

IV. 1. Eine geheime Abstimmung im Sinne dieses Gesetzes soll nach Vorschriften des Vereins vorgenommen werden, die für registrierte wie nichtregistrierte Vereine zu diesem Zweck von dem Registrator der Friendly Societies zu genehmigen sind; doch soll er nur Vorschriften genehmigen, wenn er überzeugt ist, daß jedes Mitglied gleiches Recht und (wenn vernünftigerweise möglich) eine günstige Gelegenheit zum Abstimmen hat, und daß das Geheimnis der Abstimmung richtig gewahrt ist.

2. Ist der Registrator überzeugt und bescheinigt er, daß Vorschriften für eine geheime Abstimmung laut diesem Gesetz oder Vorschriften, die zur Erfüllung anderer Absichten dieses Gesetzes erlassen sind, und die die Genehmigung des Registrators erfordern, von einer Majorität von hierüber abstimmenden Mitgliedern eines registrierten oder nichtregistrierten Gewerkvereins gebilligt worden sind, oder von einer Majorität von Delegierten solches Gewerkvereins, die in einer dazu einberufenen Versammlung abstimmen, dann sollen solche Vorschriften wirken wie Vorschriften des Vereins, ungeachtet der Übergehung von Verfügungen über Änderungen oder Neuschaffung von Vereinsvorschriften.

Erklärung des Einspruchs gegen die Beitragspflicht zu politischen Zwecken

V. 1. Ein Mitglied eines Gewerkvereins kann jederzeit in der Form der Schedula dieses Gesetzes oder in einer Form, die auf das gleiche hinauskommt, erklären, daß es der politischen Kasse des Gewerkvereins keinen Beitrag leisten will, und bei Annahme eines Beschlusses des Vereins, der die Förderung politischer Zwecke als einen Vereinszweck billigt, soll Nachricht an die Mitglieder des Vereins gelangen, daß jedes Mitglied ein Recht auf Freilassung von der Beitragspflicht zum politischen Fonds des Vereins hat, und daß ein Freilassungsformular von dem Mit-

glied oder im Namen eines Mitglieds beansprucht werden kann, entweder durch ein Gesuch oder durch die Post von der Haupt- oder einer Zweigstelle des Vereins, oder im Bureau des Registrators der Friendly Societies. Jede solche Nachricht soll an die Mitglieder des Vereins gemäß den Vorschriften des Vereins gegeben werden, die hierzu vom Registrator der Friendly Societies gebilligt worden sind, nachdem er in jedem Fall von der bestehenden Praxis und dem Charakter des Vereins Kenntnis genommen hat.

2. Gibt ein Mitglied die Erklärung von seinem Einspruch gegen die Beitragsleistung gemäß diesem Gesetz ab, so soll es, solange seine Erklärung nicht zurückgezogen worden ist, von der Beitragspflicht an die politische Kasse befreit sein vom nächsten 1. Januar nach Abgabe seiner Erklärung oder vom Datum der Abgabe seiner Erklärung an, im Falle er die Erklärung vor Ablauf eines Monats abgibt, nachdem den Mitgliedern laut diesem Gesetz Nachricht von der Annahme eines Beschlusses zur Förderung politischer Zwecke gegeben worden ist.

Durchführung der Freilassung von Beitragsleistungen zum politischen Fond

VI. Die Freilassung der Mitglieder von der Beitragsleistung zur politischen Kasse eines Vereins kann durchgeführt werden entweder durch eine einzelne Erhebung von Beiträgen zu dieser Kasse von seiten der Vereinsmitglieder, die nicht befreit sind, oder indem die von Bezahlung befreiten Mitglieder von allen oder von einem Teil der periodischen Beiträge enthoben werden, die von den Vereinsmitgliedern zur Deckung der Vereinskosten gefordert werden; und in diesem Fall sollen die Vorschriften anordnen, daß diese Befreiung soweit als möglich allen befreiten Mitgliedern gewährt wird, und zwar bei Gelegenheit eben dieser periodischen Zahlung, und daß die Mitglieder der Union erfahren, ob man solche periodischen Beiträge ganz oder zum Teil als Beiträge zur politischen Kasse des Vereins ansieht.

Person des Registrators der Friendly Societies

VII. Der Registrator der Friendly Societies ist für einen eingetragenen Gewerkverein, dessen eingetragener Sitz, oder für einen nichteingetragenen Gewerkverein, dessen Hauptsitz in England oder Wales liegt, der Chief Registrar der Friendly Societies; und für einen eingetragenen Gewerkverein, dessen eingetragener Sitz, oder für einen nichteingetragenen Gewerkverein, dessen

Hauptsitz in Schottland oder Irland liegt, der Hilfsregistrator der Friendly Societies für Schottland bzw. Irland.

Kurzer Titel und Einreihung

VIII. Dieses Gesetz soll zitiert werden als die „Trade Union Act“ 1913 und soll eingereiht werden in die „Trade Union Acts“ 1871 und 1876, und diese Act und die „Trade Union Acts“ 1871—1876 sollen zusammen zitiert werden als „Trade Union Acts“ 1871—1913.